

Jahresbericht des Sozialamtes 2009

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

August 2009

Stadtverwaltung Chemnitz, Sozialamt, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

1	Einführung	3
2	Haushaltssituation	4
2.1	Die Haushaltsbudgets des Sozialamtes	4
2.2.	Einnahmen im Budget Sozialhilfe	5
2.3.	Ausgaben im Budget Sozialhilfe	6
2.4	Zuschussbedarf in den Budgets des Sozialamtes	7
3	Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege	9
4	Schwerpunkte sozialer Dienstleistung des Sozialamtes	11
4.1	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII.....	11
4.1.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.....	11
4.1.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	22
4.1.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht	26
4.1.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden	33
4.2	Behindertenhilfe	37
4.2.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung	37
4.2.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers.....	41
4.2.3	Leistungsform Persönliches Budget	46
4.2.4.	Ausgaben für Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII	47
4.2.5	Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen	48
4.2.6	Werkstätten für Menschen mit Behinderung.....	51
4.3	Seniorenhilfe	53
4.3.1	Begegnungseinrichtungen für Senioren	55
4.3.2	Seniorensozialdienst.....	57
4.3.3	Alternative Wohnformen für Senioren.....	58
4.3.4	Unterstützungsnetzwerk Pflege in Chemnitz	61
4.3.5	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe	62
4.4	Hilfen für Spätaussiedler, Flüchtlinge und weitere ausländische Einwohner..	64
4.4.1	Leistungen für Asylbewerber	64
4.4.2	Aufnahme und soziale Betreuung von Migranten.....	67
4.5	Hilfen für Wohnungslose.....	71
4.6	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld	77
4.7	Wohngeld.....	80
4.8	Chemnitzpass	82

1 Einführung

Vor Ihnen liegt der Bericht zu ausgewählten sozialen Entwicklungen und Aufgabenschwerpunkten des Sozialamtes der Stadt Chemnitz im Jahr 2009.

Die nunmehr 19. Berichterstattung baut inhaltlich auf den Vorjahresberichten auf, wurde aber in der Darstellung grundlegend überarbeitet:

- Die Gliederung innerhalb der Kapitel ist nunmehr einheitlich aufgebaut.
- Basisinformationen zum Gegenstand, Daten und Analysen zur Entwicklung sind jeweils getrennt voneinander aufgeführt.
- Schlussfolgerungen für kommunales und sozialplanerisches Handeln sind einfacher ablesbar.

Damit wird der Bericht insgesamt „treffsicherer“, für den „schnellen Leser“ einfacher handhabbar und nicht zuletzt minimiert sich der Aufwand für die Erstellung; die Berichterstattung kann künftig zeitnäher abgeschlossen werden.

Erstmals werden die Zahlen und Fakten ergänzt durch Schilderungen von Lebenssituationen betroffener Menschen aus Chemnitz, erstellt durch soziale Dienste freier Träger der Wohlfahrtspflege und des Sozialamtes.

Im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Text stets die männliche Form verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass damit immer, wenn nicht anders beschrieben, auch Frauen und Mädchen gemeint sind.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht zur Verfügung:

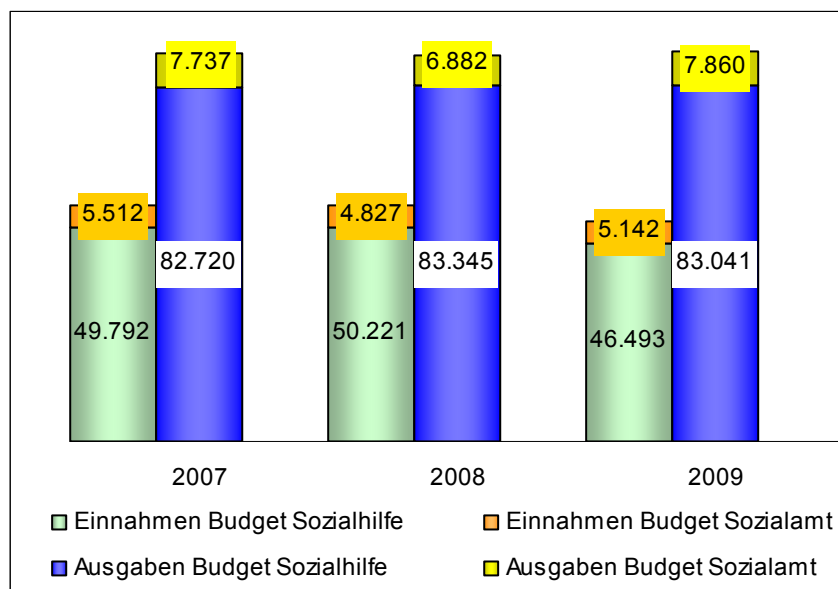
Frau Ingrid Kutsche, Telefon: 0371 488-5085, E-Mail: ingrid.kutsche@stadt-chemnitz.de

2 Haushaltssituation

Kurzbeschreibung
Die vom Sozialamt verwalteten Ausgaben und Einnahmen werden in zwei getrennten Budgets geführt: dem Budget Sozialhilfe (Leistungen nach den SGB II und XII; seit 2008 einschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden Budget Sozialamt. Zum letzteren gehören u. a. Verwaltungsausgaben und –einnahmen (wie z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Dienstreisen, Büromaterial usw.), Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, freiwillige Leistungen, Bewirtschaftung von Wohnprojekten und Erbbauzins aus Erbbauverträgen.
Gesetzliche Grundlage
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), VwV Gliederung und Gruppierung, Sächsisches Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs 2008 (Sächs. MBAG 2008)
Zielstellung/Zweck
Wie die gesamte Kommune hat auch das Sozialamt die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.
Veränderungen:
Budget Sozialamt, Einnahmen: 2009 wurden die Subventionen für Erbbauzins aus Erbbauverträgen vom Liegenschaftsamt auf die Fachämter übertragen.

2.1 Die Haushaltsbudgets des Sozialamtes

Abbildung 1: Haushaltsbudgets des Sozialamtes im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt; in T€)¹



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

¹ Ausgaben im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen)

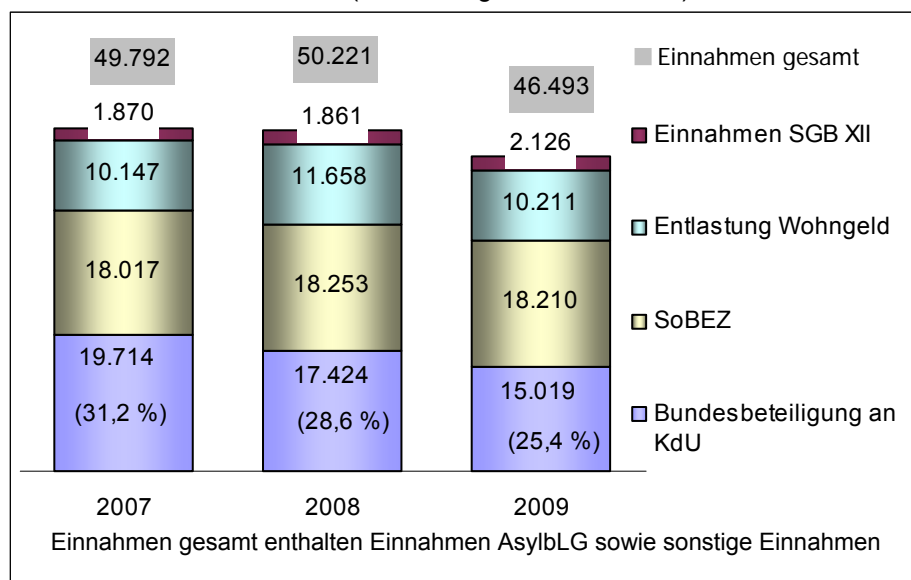
Kommentierung

Im Budget Sozialhilfe sanken die Ausgaben um 304 T€ und die Einnahmen um 3.728 T€. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch gesunkene Ausgaben für Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Sozialgesetzbuches II (SGB II), die wegen der Beteiligung des Bundes und des Freistaates Sachsen an diesen Ausgaben sinkende Einnahmen nach sich ziehen. Detaillierte Darstellungen dazu enthalten die Punkte 2.2 und 2.3.

Im Budget Sozialamt stiegen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 315 T€. Dies beruht auf einer Verschiebung im Gesamthaushalt der Stadt Chemnitz (Übertragung der Subventionen für Erbbauzins aus Erbbaurechtsverträgen). Die Ausgaben in diesem Budget stiegen um 978 T€, vor allem aufgrund der Übernahme von Landesaufgaben im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform im Sommer 2008. Die Deckung dieser Mehrausgaben erfolgte größtenteils aus dem Mehrbelastungsausgleich des Landes an die Kommune, der nicht im Sozialamt verwaltet wird.

2.2 Einnahmen im Budget Sozialhilfe

Abbildung 2: Einnahmen 2007 bis 2009 (Verwaltungshaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

Die Einnahmen im Budget Sozialhilfe setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen, wie in Abbildung 2 dargestellt:

Der Bund beteiligt sich zur Entlastung der Kommunen seit 2005 an den Unterkunftskosten im SGB II nach sich verändernden Prozentsätzen. Im Berichtsjahr wurde diese Erstattung auf 25,4 % der anfallenden Kosten abgesenkt, was zu einer Mindereinnahme für die Stadt Chemnitz von ca. 1.890 T€ führte.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) sind Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen

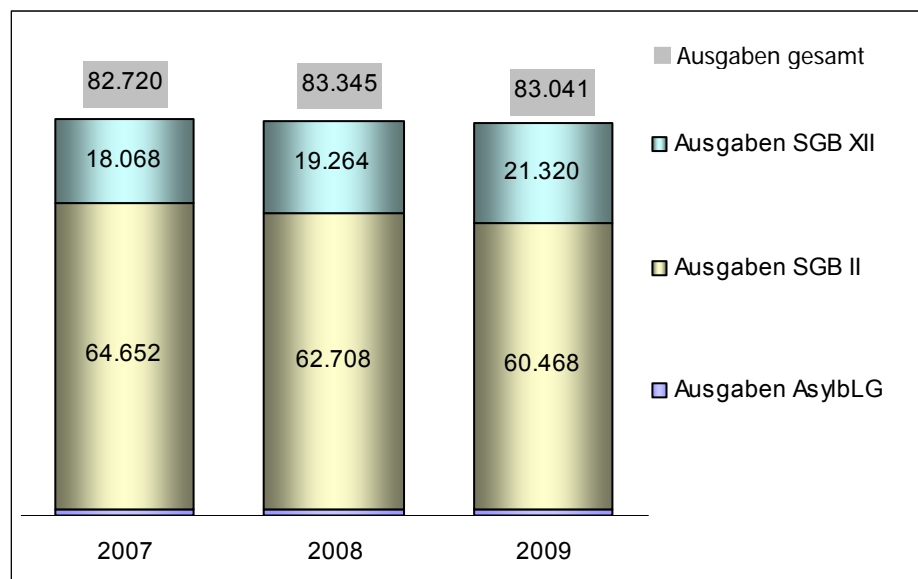
des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung². Im Berichtsjahr verringerte sich der Gesamtbetrag dieser Einnahmen, bedingt durch die gesunkenen Ausgaben der Kommune für Unterkunftskosten.

Im Bereich der Leistungen nach SGB II verringerten sich damit die Einnahmen um insgesamt 3.890 T€.

Im Bereich der Leistungen nach SGB XII stiegen die Einnahmen um 265 T€, vor allem durch einen Anstieg der Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern. Dies ist jedoch teilweise auf eine Umstellung des Berechnungsverfahrens in der Hilfe zur Pflege zurückzuführen, wodurch sich Ausgaben und Einnahmen für diese Leistung erhöht haben.

2.3 Ausgaben im Budget Sozialhilfe

Abbildung 3: Ausgaben 2007 bis 2009 (Verwaltungshaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

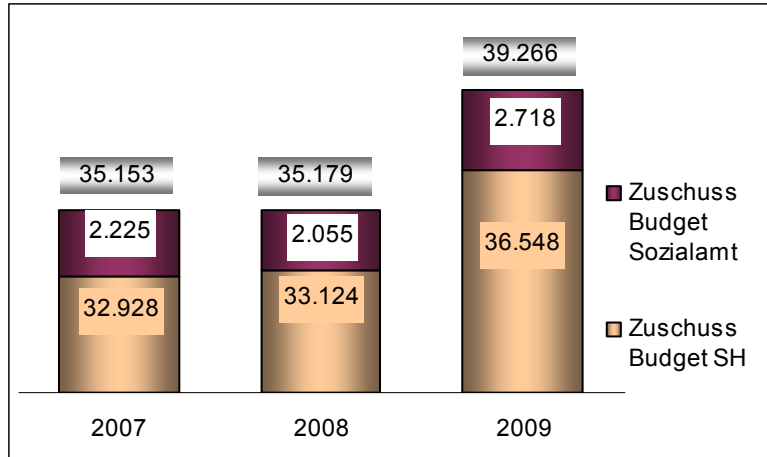
Im Budget Sozialhilfe sanken die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr leicht ab (- 304 T€). Dabei entwickelten sich die Kosten für die drei Leistungsbereiche SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterschiedlich: Während die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II um 2.240 T€ und die Ausgaben für AsylbLG um 103 T€ sanken, stiegen die Kosten im SGB XII (vor allem Kosten für Pflegeleistungen, Eingliederungshilfen sowie Hilfen zur Gesundheit) um 2.056 T€ an.

² Seit 2005 sind Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII nicht mehr wohngeldberechtigt.

2.4 Zuschussbedarf in den Budgets des Sozialamtes

Als Zuschuss wird der Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen bezeichnet.

Abbildung 4: Zuschussbedarf für die Budgets in Verantwortung des Sozialamtes im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt; Angaben in T€)

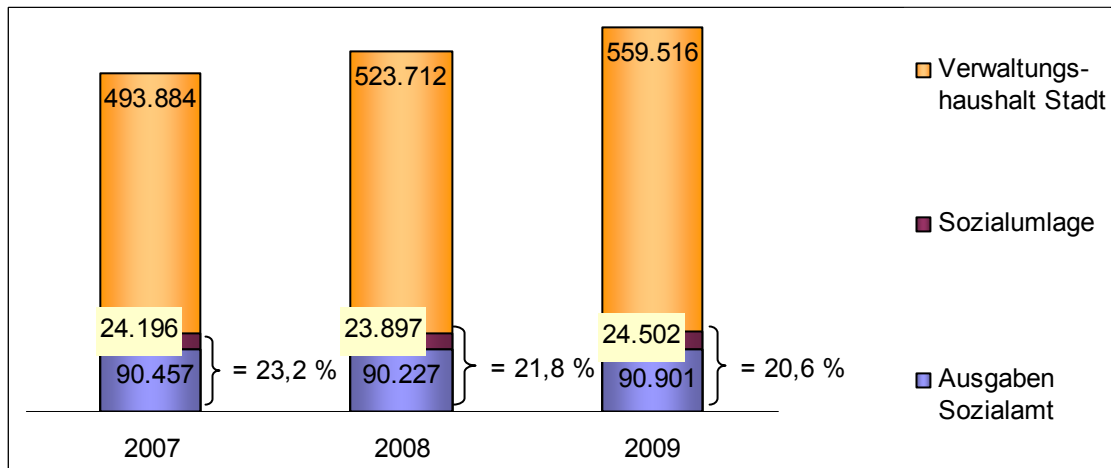


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

Infolge der oben dargestellten Veränderungen bei Einnahmen und Ausgaben erhöhte sich für 2009 der kommunale Zuschuss im Budget Sozialhilfe gegenüber 2008 um 3.424 T€ auf 36.548 T€. Der Zuschussbedarf im sonstigen Budget stieg ebenfalls an, um 663 T€ auf 2.718 T€.

Abbildung 5: Anteil der Ausgaben des Sozialamtes an den Gesamtausgaben der Stadt Chemnitz 2007 bis 2009 (Verwaltungshaushalt; Angaben in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

Abbildung 5 verdeutlicht, dass sich die Ausgaben für soziale Leistungen gegenüber dem Vorjahr erhöht haben; auch die Sozialumlage für den Kommunalen Sozialverband Sachsen³

³ Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe, überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.

stieg um ca. 605.000 €. Der Anteil dieser Ausgaben am Verwaltungshaushalt der Stadt insgesamt sank um 1,2 % und blieb damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die schwierige finanzielle Lage der Stadt Chemnitz in den nächsten Jahren wird auch Auswirkungen auf die Budgets des Sozialamtes haben. Kürzungen bei den freiwilligen Aufgaben werden unvermeidbar sein, sollen jedoch so realisiert werden, dass keine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern wesentlich stärker als andere belastet wird und den sozialplanerischen Aspekten Rechnung getragen werden kann. Soziale Teilhabe sollte weiterhin ermöglicht werden.

Zur Realisierung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel für die Pflichtaufgaben (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) werden im Sozialamt spezifische Controllingmechanismen eingerichtet.

3 Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege

Kurzbeschreibung
Dem Sozialamt obliegt in der Stadt Chemnitz die Gewährung von Zuwendungen für ambulante soziale Dienste, Modellprojekte, Einzelmaßnahmen und Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich als Pflichtaufgabe mit disponibler Ausgestaltung (Förderung der Wohlfahrtspflege). Zuwendungen können soziale Dienste auf den Gebieten der Altenhilfe, der Eingliederung von Menschen mit Behinderung und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erhalten. Weiter können Dienste zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Unterstützungsangebote bei Langzeitarbeitslosigkeit und stadtteilorientierte offene Angebote gefördert werden. In Chemnitz sich zusammenfindende Gruppen der sozialen Selbsthilfe können in der Phase des Aufbaus und ersten Zusammenarbeit gefördert werden.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO); Sozialgesetzbuch I (SGB I) in Verbindung mit Sozialgesetzbuch XII (SGB XII); Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer Dienste – Fachförderrichtlinie Soziale Dienste – vom 1. November 2007; Sächsische Betreuungsangebotsverordnung, Stadtratsbeschluss BA-277/2007 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen; individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzung abbauen; Erhalt des friedlichen Miteinander im kommunalen Gemeinwesen
Veränderungen:
Wechsel der Zuständigkeiten für die Förderung einzelner Dienste zwischen Sozialamt und Amt für Jugend und Familie; Stadtratsbeschluss B-358/2008 vom 17.12.2008

Durch das Sozialamt wurden im Jahr 2009 51 soziale Dienste und 13 Selbsthilfegruppen nach den entsprechenden kommunalen Richtlinien gefördert. Insgesamt wurden 2.492 T€ bereitgestellt.

Die Förderung von Begegnungsstätten für Senioren und Bürgertreffs wurde vereinheitlicht und neu geregelt (s. Seite 55). Insgesamt wurden 20 Einrichtungen mit 601 T€ gefördert. Als neue Standorte konnten je eine Begegnungsstätte im Stadtteil Wittgensdorf und eine im Stadtteil Gablenz mit Fördermitteln unterstützt werden.

Die Förderung des Begegnungs- und Beratungszentrums des Vereins different people e. V. wurde an das Amt für Jugend und Familie übertragen. Dafür wurde die Förderung der präventiven Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V. durch das Sozialamt übernommen. Nunmehr liegen die Gestaltung der Beratungs- und Unterstützungsangebote im Falle von Verschuldung und die Kooperation mit dem Leistungserbringer in einer Hand. In diesem Sinne wurde im Jahr 2009 auch die kommunale Förderung der Arbeit der Gemeinwesenkoordinatoren vereinheitlicht und das bisherige Angebot im Heckertgebiet durch Stadtratsbeschluss vom Amt für Jugend und Familie an das Sozialamt übergeben.

Das Chemnitzer Büro des Arbeitslosenverbandes fand nach der Insolvenz des Bundesverbandes im Verein Neue Arbeit Chemnitz e. V. einen kooperativen Träger, der das Angebot und die Beschäftigten dieser Beratungsstelle aufnahm und weiterführt.

Für freiwillig ehrenamtlich Tätige in geförderten sozialen Diensten wurden im Jahr 2009 wieder Aufwandsentschädigungen im Umfang von insgesamt knapp 14 T€ wie erstmals im Vorjahr zur Verfügung gestellt. Nach Fachförderrichtlinie können jeweils ein bis drei ehrenamtlich Tätige in einem Dienst maximal jeweils 30 € monatlich erhalten.

Fortgeführt werden konnte weiterhin die kommunale Förderung zur Vergabe der „Danke-Card“ als Anerkennungsform für ehrenamtlich-freiwillig tätige Chemnitzer auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses BA-277/2007. Im Berichtszeitraum erhielten ca. 600 ehrenamtlich Tätige diese befristete Anerkennungsurkunde, die zu ausgewählten Vergünstigungen im kommunalen und privaten Sektor berechtigt.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst im Jahr 2009 wurden auf Antrag der Träger Personalkostenerhöhungen bis zu 2,65 % zum Vorjahr gewährt.

Im Rahmen von Fördermitteln des EFRE-Stadtentwicklungsprogramms für die Stadtgebiete Reitbahnviertel und Sonnenberg bis 2013 wurden im Berichtszeitraum drei Maßnahmen freier Träger begonnen und unterstützt.

Neu aufgenommen wurden zwei Maßnahmen von Anbietern auf der Grundlage der Umsetzung der Betreuungsangebotsverordnung nach § 45 b SGB IX, wonach die Kommune eine Anschubfinanzierung in Höhe von 15 % der Gesamtkosten dieser niederschweligen Maßnahme bereitstellen muss. Die Anleitung ehrenamtlicher Helfer bei zusätzlichen Betreuungsaufgaben wird in diesen Maßnahmen unterstützt.

Weiter wurden im Rahmen der Wohlfahrtspflege im Jahr 2009 wie bereits im Vorjahr Angebote der niederschweligen Sozialberatung, der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Selbsthilfegruppen gefördert.

Die detaillierte Übersicht der geförderten Träger enthält Anlage 1, Tabelle 1.

Die Förderung der Selbsthilfegruppen (s. Anlage 1, Tabelle 3) gestaltete sich auf der Grundlage der gemeinsamen Fachförderrichtlinie Selbsthilfe des Gesundheitsamtes und des Sozialamtes. Die Selbsthilfegruppen erhielten Bewilligungsbescheide sowie zusätzlich zur kommunalen Förderung eine Landesförderung, welche über die Kommune beantragt und ausgereicht wird.

Zusätzlich zu den Zuwendungen für soziale Dienste bestand gemäß Fachförderrichtlinie Sozialamt die Möglichkeit zur Förderung von Einzelmaßnahmen im Jahresverlauf. Im Jahr 2009 konnten 29 Einzelmaßnahmen bewilligt werden. Als förderwürdig wurden wiederholt verschiedene Feste, Aktionstage oder thematische Veranstaltungen von Vereinen und Selbsthilfegruppen erachtet.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die inhaltliche Neuausrichtung und Umstrukturierung der Förderpraxis der Begegnungsstätten für Senioren und Bürgertreffs und die Höhe der Zuwendungen ermöglichten einen auskömmlichen Förderrahmen für alle sozialen Dienste im Bestand des Sozialamtes im Jahr 2009.

Dabei wurde deutlich, dass ausbleibende Landesmittel durch die Stadt Chemnitz (wie bereits in den Vorjahren) nicht ausgeglichen werden konnten.

Die planerische Schwerpunktsetzung auf den Erhalt notwendiger Dienste, die Absicherung niederschwelliger Begegnung in Stadtteilen und die Beachtung demografischer Entwicklungen waren im Berichtszeitraum zielführend.

4 Schwerpunkte sozialer Dienstleistung des Sozialamtes

4.1 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

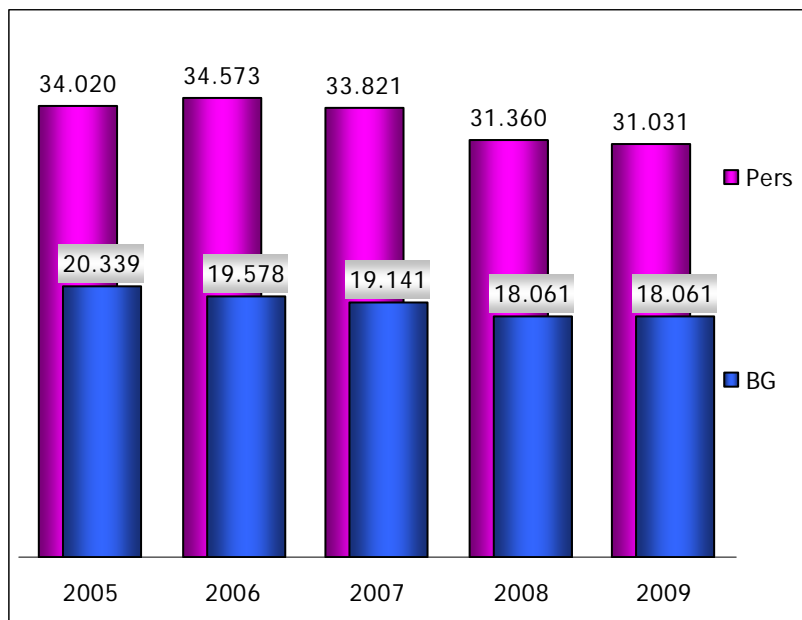
4.1.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an <i>erwerbsfähige</i> Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.</p> <p>Leistungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und - die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner, Kinder). <p>Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.</p>
<p>Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit</p> <p>Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB) ►</p> <p>Leistungsträger nach dem SGB II sind die Kommunen für Kosten der Unterkunft (KdU), einmalige Hilfen und kommunale Eingliederungsleistungen.</p> <p>Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger.</p> <p>Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch die so genannte Arbeitsgemeinschaft (ARGE SGB II Chemnitz; ab 2011 „Jobcenter“) als gemeinsame Einrichtung von BA und Stadt Chemnitz.</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums der Hilfebedürftigen. Die Leistungen nach SGB II sollen auch dazu beitragen, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt durch Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit künftig unabhängig von der Grundsicherungsleistung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (sog. Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Angehöriger).</p>
<p>Veränderungen</p> <p>Mit Beginn des Jahres 2009 wurden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 16 bis 16 g SGB II) neu geordnet. Ferner wurde eine neue Abstufung für Kinder-Regelleistungen geschaffen (70 % der Regelleistung nach § 20 SGB II für Kinder von 6 bis 13 Jahren, § 74 SGB II) und eine zusätzliche Leistung für die Schule (§ 24 a SGB II) eingeführt.</p> <p>Zudem war das Jahr 2009 von erheblichen Beeinträchtigungen des Arbeitsmarktes infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise geprägt, aber auch von entsprechenden Maßnahmen der Gegensteuerung, insbesondere der Ausweitung und Verlängerung der gesetzlichen Regelungen zur sog. „Kurzarbeit“ im SGB III.</p>

A) Fallzahlenentwicklung

Statistische Angaben

Abbildung 6: Leistungsempfänger SGB II – Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG) jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Kommentierung

In Chemnitz erreichten die Zahlen der Personen mit Leistungsbezug nach SGB II im Jahr 2006 einen bisherigen Höhepunkt und sanken in den Folgejahren kontinuierlich ab. Die steigende Anzahl von Integrationen (Vermittlungen in Arbeit) und die verbesserte Arbeitsmarktsituation in den Jahren 2007 und 2008 haben ihre Wirkung gezeigt.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften hingegen ging bereits im Jahr 2006 in Folge der Gesetzesänderung um 3,7 % zurück, fiel in den Jahren 2007 und 2008 weiter und weist im Berichtsjahr den gleichen Stand auf wie im Vorjahr.

Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf den Arbeitsmarkt sind in Chemnitz nicht im befürchteten Ausmaß eingetreten: die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort sank von Juni 2008 auf Juni 2009 nur um 0,4 %, die Zahl der geringfügig Beschäftigten um 7,1 %. Diese relative Stabilität hat sich auch auf die Zahl der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ausgewirkt. Ebenso könnten die Änderungen im Wohngeldgesetz zum 01.01.2009 dazu beigetragen haben, dass sich die Zahl der Leistungsempfänger leicht verringerte.

Allerdings steht hinter diesen Bestandszahlen eine beträchtliche Fluktuation: Wie im Vorjahr verließen pro Monat durchschnittlich etwa 3 % der Bedarfsgemeinschaften (vorübergehend) das Leistungssystem, andere 3 % kamen (wieder) hinzu (vergleiche Tabelle 1).

Tabelle 1: Zu- und Abgänge von Bedarfsgemeinschaften SGB II im Verlauf des Jahres

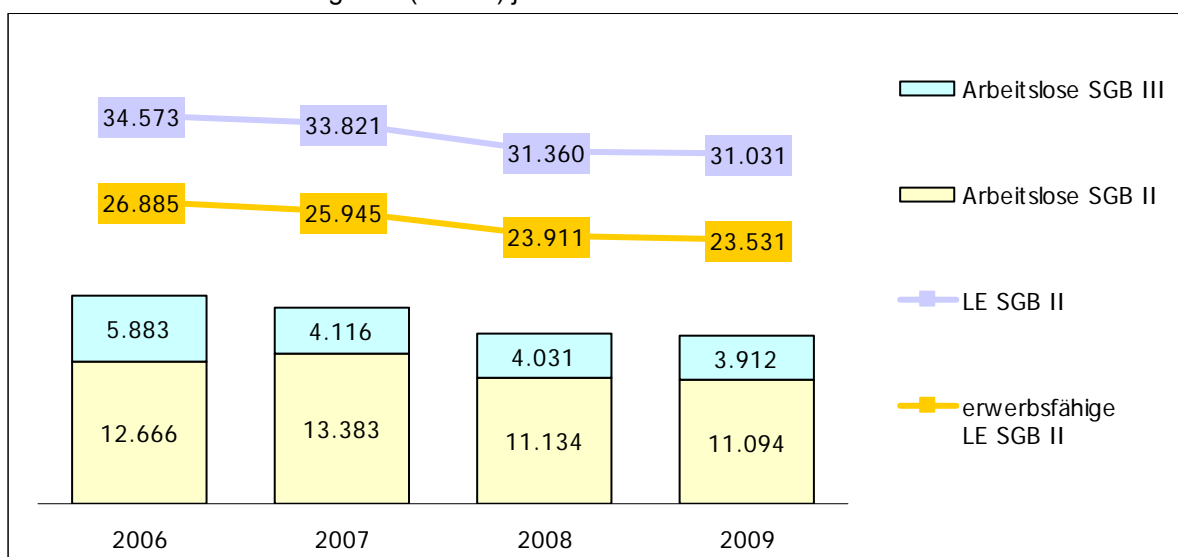
	2008	2009
BG zum 31.12.	18.061	18.061
Zugänge insgesamt	6.931	7.247
Anteil der BG, die erneut Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen müssen, in % aller Zugänge	58,0 %	60,8 %
Abgänge insgesamt	8.009	7.258

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

B) Arbeitslose nach SGB II und SGB III

Statistische Angaben

Abbildung 7: Leistungsempfänger (LE) SGB II und Arbeitslose mit Arbeitslosengeld (SGB III) bzw. Arbeitslosengeld II (SGB II) jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kommentierung

Die Entwicklungen im Leistungsbezug nach SGB II sind eng verknüpft mit den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahlen der erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II liegen jedoch weiterhin deutlich höher als die Zahlen der Arbeitslosen nach beiden Gesetzen zusammen (vgl. Abbildung 7). Dies hat unter anderem folgende Gründe:

- Die gesetzliche Definition für die Arbeitslosigkeit: z. B. werden Erwerbsfähige, die an Beschäftigungs- und anderen Maßnahmen teilnehmen, nicht als arbeitslos gezählt.
- Die gesetzliche Definition von Erwerbsfähigkeit: als erwerbsfähig wird eingeschätzt, wer in der Lage ist, pro Tag mindestens drei Stunden zu arbeiten, unabhängig davon, ob dies auch tatsächlich möglich ist. So werden z. B. auch Schüler, Empfänger des KdU-Zuschusses für Studenten, Leistungsempfänger im Alter von 58 Jahren und älter, die vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen werden, sowie Leistungsempfänger, die pflege-

bedürftige Angehörige oder Kinder unter drei Jahren betreuen, zu den Erwerbsfähigen gezählt.

C) Leistungsbezug nach SGB II und Erwerbstätigkeit

Statistische Angaben

Tabelle 2: Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern SGB II

	Leistungsbezieher, die erwerbstätig sind		Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern	
	2008	2009	2008	2009
Deutschland gesamt	1.321.599	1.368.159	27,5 %	27,9 %
West	808.069	855.510	25,9 %	26,3 %
Ost einschl. Berlin	513.531	512.649	30,6 %	31,1 %
Sachsen	131.015	128.261	34,0 %	33,9 %
Chemnitz	8.364	8.698	35,0 %	37,0 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Anteil der sozialversicherungspflichtig (sv-pflichtig) Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten („Mini-Jobs“), die zusätzlich SGB-II-Leistungen beziehen, an allen Beschäftigten am Wohnort

	sv-pflichtig Beschäftigte mit SGB-II-Leistungen		„Mini-Jobber“ mit SGB-II-Leistungen	
	Dez. 2008	Sept. 2009	Dez. 2008	Sept. 2009
Deutschland gesamt	2,4 %	2,6 %	12,0 %	14,6 %
West	1,8 %	2,0 %	9,4 %	11,5 %
Ost einschl. Berlin	4,8 %	5,1 %	27,7 %	33,0 %
Sachsen	4,5 %	4,8 %	27,2 %	32,3 %
Chemnitz	5,0 %	5,3 %	30,6 %	35,2 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kommentierung

Mehr als ein Drittel der erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen nach SGB II in Chemnitz hat Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das aber nicht ausreicht (u. a. wegen Teilzeitbeschäftigung), um den Unterhaltsbedarf der Familie decken zu können.

Im Vergleich zum Vorjahr ist nur in Sachsen der Anteil dieser erwerbstätigen Leistungsbezieher abgesunken. Chemnitz allerdings folgt dem Bundestrend, dass der Anteil der Leistungsbezieher mit Erwerbseinkommen weiter ansteigt. Dies ist einerseits auf die aktive Betreuung durch die ARGE SGB II zurückzuführen. Andererseits führen das regionale Lohnniveau und viele Teilzeitjobs dazu, dass zusätzlich zum Erwerbseinkommen aufstockende Leistungen nach SGB II notwendig sind.

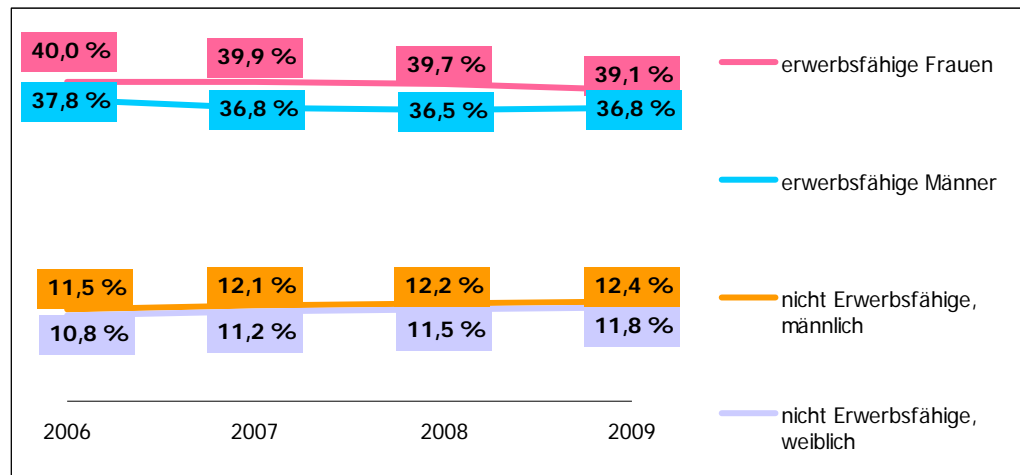
Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Betrachtung der Anteile der Beschäftigten, die zusätzlich Leistungen nach SGB II benötigen, um ihren Lebensunterhalt abzusichern. Chemnitz folgt

hier dem einheitlichen Trend, dass dieser Anteil ansteigt. Erwartungsgemäß ist der Anstieg bei den geringfügig Beschäftigten deutlich stärker (ca. + 2 Prozentpunkte in Westdeutschland und Deutschland gesamt, ca. + 5 Prozentpunkte in Ostdeutschland, Sachsen und Chemnitz) als bei den sv-pflichtig Beschäftigten (Anstiege um 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte).

D) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger

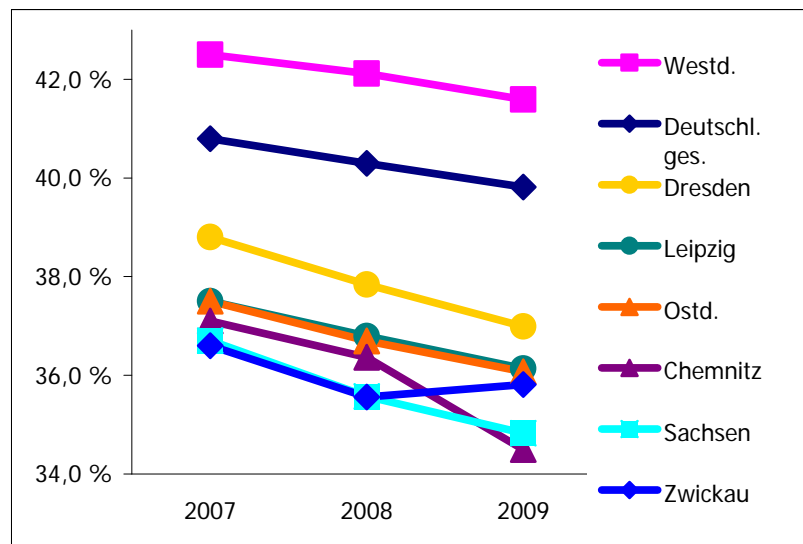
Statistische Angaben

Abbildung 8: Empfänger von Leistungen nach SGB II nach Status und Geschlecht jeweils zum 31.12.⁴



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

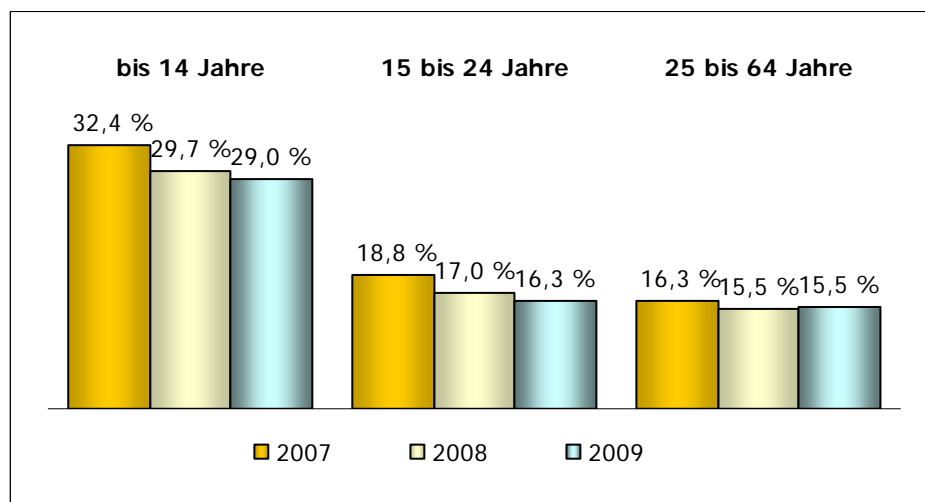
Abbildung 9: Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren an allen Empfängern von Leistungen nach SGB II jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

⁴ Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt.

Abbildung 10: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II an allen Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Kommentierung

Die große Mehrheit der Empfänger von Leistungen nach SGB II ist erwerbsfähig. Nur etwa 24 % der Leistungsempfänger sind nicht erwerbsfähig, d. h. entweder Kinder im Alter unter 15 Jahren oder auf Dauer nicht in der Lage, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Wie Abbildung 8 zeigt, haben sich die Anteile nur sehr wenig verändert. Wie in den Vorjahren sind Männer und Frauen von diesen Leistungen etwa gleichmäßig betroffen.

Gegenüber dem Vorjahr ist in Chemnitz der Anteil der Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II im Alter von unter 25 Jahren um 1,9 Prozentpunkte auf ca. 34,5 % gesunken. Damit liegt er nun niedriger als alle Vergleichswerte in Abbildung 9. Hier wirkt sich die verstärkte Vermittlungstätigkeit der ARGE SGB II aus: jeder Jugendliche erhält ein individuell zugeschnittenes Maßnahmeangebot. Zusätzlich wird diese Tendenz durch die demografische Entwicklung begünstigt.

Dieser Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 25 im SGB-II-Bezug wirkt sich auch auf die „Betroffenheit“ der verschiedenen Altersgruppen der Chemnitzer Bevölkerung aus: In den Altersgruppen 0 bis 14 und 15 bis 24 Jahre ist der Anteil derjenigen Einwohner leicht gesunken, die auf Leistungen nach SGB II angewiesen sind, während er in der Altersgruppe 25 bis 64 Jahre konstant geblieben ist (vgl. Abbildung 10).

E) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

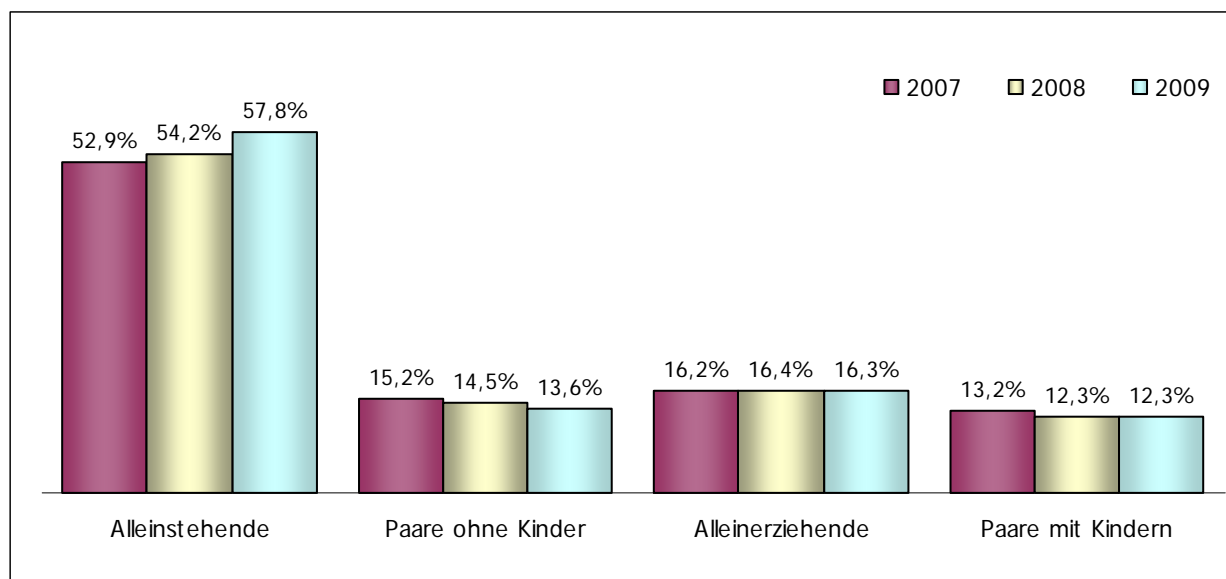
Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Tabelle 4: Typen von Bedarfsgemeinschaften SGB II jeweils zum 31.12. (Absolutzahlen)

	2007	2008	2009
BG gesamt	19.141	18.061	18.061
darunter			
Alleinstehende	10.134	9.798	10.434
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	2.919	2.622	2.462
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	3.110	2.958	2.935
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	2.531	2.228	2.230

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 11: Anteile der verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.⁵



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

⁵ Abweichungen von 100 % sind bedingt durch sonstige Bedarfsgemeinschaften, die keinem der vier Typen zugeordnet werden können.

Tabelle 5: Anteil der Leistungsempfänger SGB II an den entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.

	Zahl aller Haushalte		von allen Haushalten beziehen Leistungen nach SGB II (Anteil in %)	
	2008	2009	2008	2009
Haushalte bzw. BG gesamt	127.360	127.340	14,2 %	14,2 %
darunter				
Alleinstehende bis 65 Jahre	35.868	35.870	27,3 %	29,1 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	54.170	53.630	4,8 %	4,6 %
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	5.650	5.680	52,4 %	51,7 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	13.420	13.540	16,6 %	16,5 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

Kommentierung

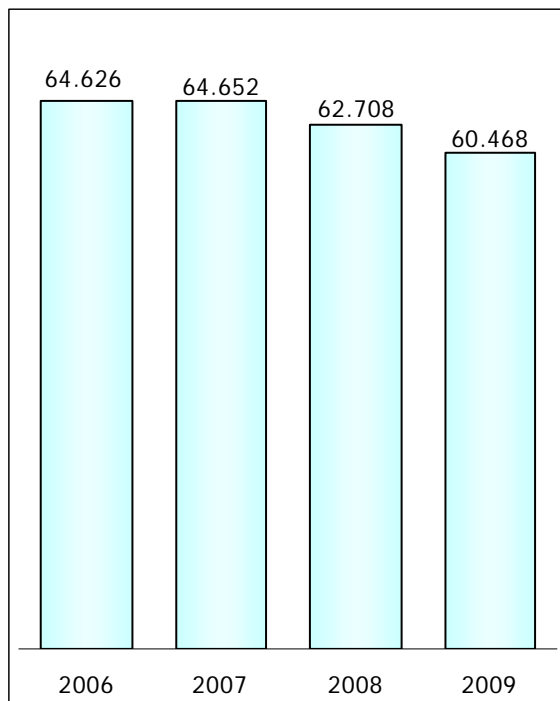
Die verschiedenen Haushaltstypen sind in sehr unterschiedlichem Maße von Leistungen nach dem SGB II betroffen (siehe Abbildung 11, Tabelle 4 und Tabelle 5): Über die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften mit existenzsichernden Leistungen nach SGB II sind Alleinstehende. Nur bei diesem Bedarfsgemeinschaftstyp stieg in Chemnitz wie auch bundesweit die Zahl der Leistungsempfänger stark an. Das wird auch mit daran liegen, dass während des Leistungsbezuges Bedarfsgemeinschaften auseinanderbrechen. Es gibt zunehmend Trennungen von Lebenspartnerschaften bzw. eheähnlichen Gemeinschaften, Scheidungen oder getrennt lebende Familien. Hier zeigen sich die negativen sozialen und familiären Auswirkungen bei längerer Arbeitslosigkeit bzw. bei einem Leben mit Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Tabelle 5 zeigt, dass der Anteil der Alleinerziehenden mit SGB-II-Leistungen im Berichtsjahr gesunken ist. Dies ist ein Erfolg der Maßnahmen der ARGE SGB II zur Förderung für diesen Personenkreis und des guten Betreuungsangebotes für Kinder. Dennoch sind Alleinerziehende nach wie vor deutlich häufiger auf die (u. U. ergänzenden) Leistungen nach SGB II angewiesen als andere Haushaltstypen, da hier von nur einem Einkommen mindestens zwei Personen unterhalten werden müssen.

F) Kommunale Ausgaben für Leistungen nach SGB II

Statistische Angaben

Abbildung 12: Ausgaben für Leistungen nach SGB II im Jahresvergleich in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die Stadt Chemnitz ist nach SGB II kommunaler Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) und hat insofern die angemessenen Aufwendungen für die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu tragen. Einerseits existieren erhebliche regionale Unterschiede bezüglich der Miethöhe, andererseits hat der Bund als Gesetzgeber (noch) keine bundesweit einheitlichen Vorgaben gemacht, welche Aufwendungen für KdU angemessen sind. Darüber hinaus ist die Stadt Chemnitz auch örtlicher Träger der Sozialhilfe nach SGB XII und als solcher ebenfalls zuständig für die Übernahme der angemessenen KdU für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung nach SGB XII. Der Stadtrat beschloss deshalb am 22.09.2004 die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz für Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (B-242/2004). Seit ihrem Inkrafttreten gilt die Richtlinie unverändert fort und wurde lediglich durch eine Ergänzung der Verwaltung vom 26.09.2007 bezüglich des Umgangs mit Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen modifiziert und an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie des Sächsischen Landessozialgerichtes angepasst.

Obwohl die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, zum Jahresende dem Stand des Vorjahres entsprach (vergleiche Abbildung 6), sanken die kommunalen Ausgaben für Kosten der Unterkunft und andere Leistungen nach SGB II, die die Stadt Chemnitz tragen muss. Dies hängt wahrscheinlich einerseits zusammen mit den Schwankungen der Zahlen der Leistungsempfänger im Verlaufe des Jahres, andererseits mit dem insgesamt gewachsenen anrechenbaren Erwerbseinkommen der Leistungsempfänger, da mehr Erwerbsfähige erwerbstätig sind als im Vorjahr (s. S. 14).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Im Jahr 2009 machen sich die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise (*noch*) nicht durch einen Anstieg der Zahlen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Bedarfsgemeinschaften bemerkbar. Die Zahl der Hilfebedürftigen ist weiterhin rückläufig. Im Laufe der ersten Monate des Jahres 2010 zeichnet sich jedoch ein leichter Anstieg ab.

Es zeigte sich mithin, dass die Vermittlungs- und Integrationstätigkeit der ARGE SGB II positive Wirkungen entfaltet, selbst in vergleichsweise wirtschaftlich schwierigen Situationen. Die weitere Entwicklung der Zahlen der von dieser Leistung betroffenen Personen und der Bedarfsgemeinschaften bleibt auch vor dem Hintergrund der vom Bund beabsichtigten Gesetzesänderungen beim Leistungsrecht und weiterer den Personenkreis tangierender Änderungsvorhaben abzuwarten.

Der besondere Vermittlungs- und Unterstützungsschwerpunkt „Jugendliche unter 25“ in der ARGE SGB II zeigt erste positive Wirkungen.

Fallbeispiel Arbeitslosigkeit und ihre Folgen

Herr Spieler (Name geändert) ist alleinstehend, Ende 50 und schon über einen längeren Zeitraum ohne Arbeit. Bedingt durch seine Spielsucht hat er sein kleines Vermögen sowie einen Großteil seiner Wohnungseinrichtung verspielt. Als er nicht mehr weiter wusste, kam er in die Bahnmissionsmission und bat um Hilfe.

Diese versuchte ihn an die Suchtberatung zu vermitteln. Das wollte er zuerst aber nicht, teils aus Scham, teils weil er meinte „So schlimm ist es doch noch nicht mit mir, dass ich da hin soll“. Erst nach mehreren Gesprächen sah er ein, dass er wohl ohne die Beratungsstelle nicht weiterkommt. In diesen Gesprächen schilderte er, dass die lange Arbeitslosigkeit, das Gefühl „mich braucht man nicht mehr“ und die damit aufkommende Langeweile, das in-den-Tag-hineinleben ihn zu den „Einarmigen Banditen“ führte, die ihn nicht mehr losließen. Auch die Beratungsstelle für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Bedrohte war für ihn eine ganz wichtige Anlaufstelle, denn er hatte schon 3 x keine Miete mehr gezahlt und wusste jetzt auch nicht wovon. Die Schuldnerberatung wurde ihm ebenfalls ans Herz gelegt, denn durch seine Spielsucht hatte er auch Schulden gemacht. Ebenso wurde er an die Mutter-Teresa-Schwester vermittelt, da er dort täglich eine warme Mahlzeit bekommen konnte und es dort auch immer wieder Lebensmittel zum Mitnehmen gibt.

Quelle: Stadtmission Chemnitz e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Bahnmissionsmission

Fallbeispiel Jugendlangzeitarbeitslosigkeit - Förderung und Chancennutzung

Herr Holzer (Name geändert) lebt mit seinen Eltern und 10 Geschwistern im Haushalt. 2002 erzielte er einen Abschluss der Lernförderschule. Er ist ruhig, zurückhaltend mit eingeschränkter Kommunikation, wenig belastbar aber zuverlässig. 2007 schloss er eine überbetriebliche Werker-Ausbildung im Holzbereich ab.

Nach der Ausbildung fand Herr Holzer keinen nahtlosen Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt und musste sich in der ARGE SGB II arbeitslos melden. Die folgende Langzeitarbeitslosigkeit wurde von meist sehr kurzfristigen Helfertätigkeiten unterbrochen. Er war den hohen Anforderungen der Arbeitgeber nicht sofort gewachsen und Zeit zur Einarbeitung wurde ihm nie gegeben.

Auch eine individuelle Förderung mit den Standardmaßnahmen nach SGB II war nicht erfolgreich. Daraufhin sank seine eigene Motivation immer weiter und auch die ursprünglich erlernten beruflichen Kenntnisse waren kaum noch ausreichend.

Im III. Quartal 2009 wurde Herr Holzer auf Initiative/Anregung seiner Betreuerin in der ARGE SGB II Chemnitz und auch auf seinen Wunsch in eine innovative, völlig neu konzipierte Maßnahme zugewiesen. Dieses Projekt wird aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert und bietet jugendlichen Hilfebedürftigen die Chance, ein dreimonatiges Auslandpraktikum zu absolvieren.

Er konnte sich mit seiner Leistung in der Vorbereitungsmaßnahme (u. a. auch Fremdsprachentraining) für den Auslandsaufenthalt qualifizieren. Ab März 2010 hat er sein (Wunsch-)Praktikum in einer Bautischlerei in Plymouth/England mit Erfolg absolviert. Herr Holzer hat sich dabei im fremden Land, mit fremder Sprache in einem regulärem Handwerksbetrieb bewährt und viel für sein Leben gelernt, Selbstvertrauen und Motivation getankt, berufliche Kenntnisse vertieft bzw. erweitert.

Nach der Rückkehr aus England ist Herr Holzer voller Elan auf Arbeitsuche gegangen und konnte mit Unterstützung der ARGE SGB II inzwischen eine Vollzeitbeschäftigung in der Holzverarbeitung aufnehmen.

Quelle: ARGE SGB II Chemnitz

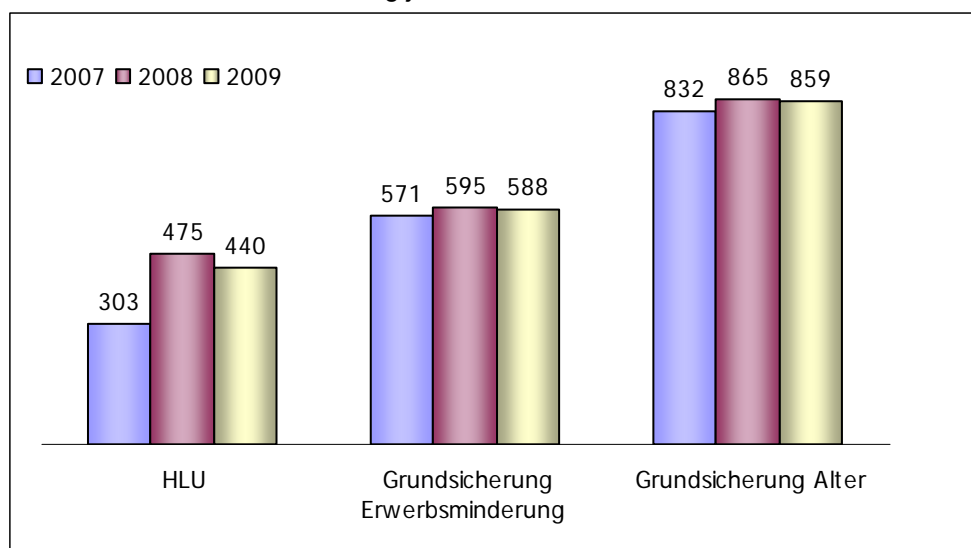
4.1.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Kurzbeschreibung
<p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Altersruhegeld vor dem 65. Lebensjahr bzw. vorzeitiger Altersrente oder • Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer. <p>Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Grundsicherung im Alter wird Senioren im Alter von 65 Jahren und älter gewährt.</p> <p>Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 (SGB XII) ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel der Sozialhilfe ist es, die Existenzsicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erfüllen und dabei den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde zu ermöglichen, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft werden kann.
Veränderungen
Erhöhung des Regelsatzes per 1. Juli 2009

A) Fallzahlenentwicklung

Statistische Angaben

Abbildung 13: Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

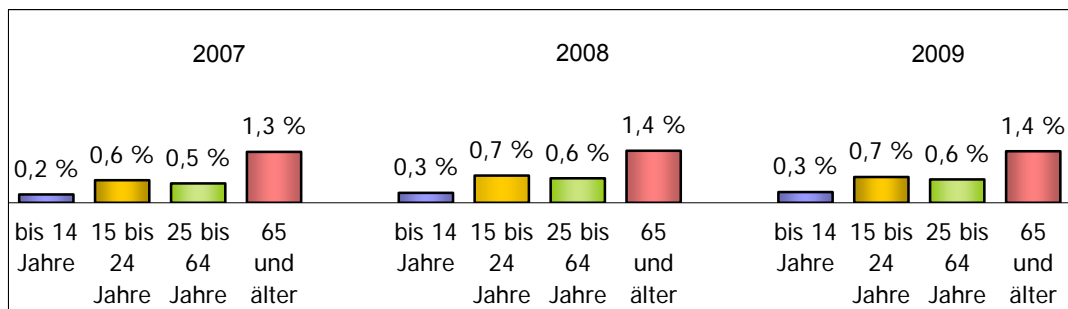
Kommentierung

Auf Grund von Änderungen im Wohngeldrecht, Entscheidungen im Einigungsstellenverfahren sowie Ablauf von befristeten Renten war die Anzahl der Empfänger von existenzsichernden Leistungen im SGB XII rückläufig.

B) Sozialstrukturdaten

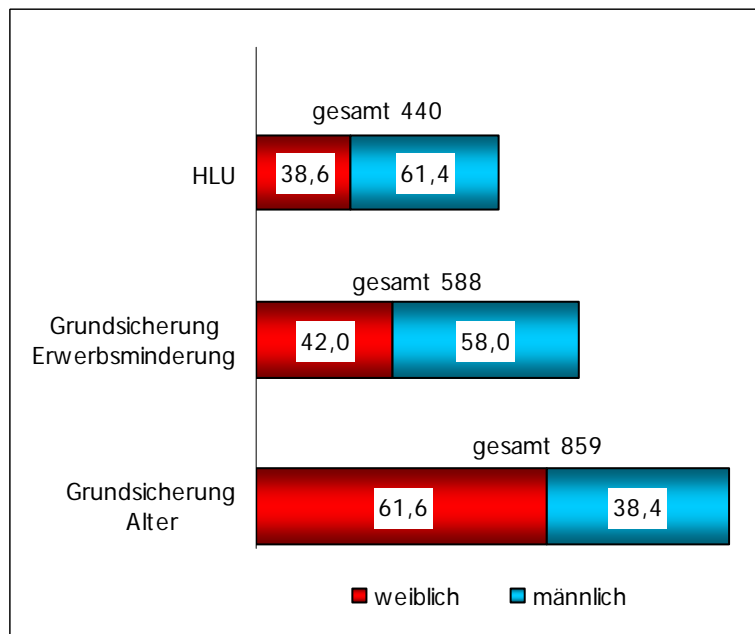
Statistische Angaben

Abbildung 14: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB XII an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 15: Anteil von Frauen und Männern an den Empfängern von HLU, Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung und Grundsicherung im Alter zum 31.12.2009



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Der Anteil der Frauen an den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung ist kleiner als ihr Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung (49,4 %). Bei der Grundsicherung im Alter hingegen ist der Anteil der Frauen an den Leistungsempfängern höher als es ihrem Anteil an der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren

und älter (59,3 %) entspricht. Die Ursachen dafür liegen in der häufig geringeren Höhe der Altersrente für Frauen sowie darin, dass Frauen dieser Altersgruppe deutlich häufiger allein leben als Männer (Zum 31.12.2009 lebten 19,6 % der Männer und 54,2 % der Frauen im Alter von 65 Jahren und älter allein.).

C) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

Tabelle 6: Typen von Bedarfsgemeinschaften SGB XII jeweils zum 31.12. und ihr Anteil an den BG

	2007	2008	2009	2007	2008	2009
BG gesamt	1.512	1.670	1.628	100 %	100 %	100%
darunter						
Alleinstehende	1.325	1.455	1.420	87,6 %	87,1 %	87,2 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	170	196	189	11,2 %	11,8 %	11,6 %
Alleinerziehende	15	17	15	1,0 %	1,0 %	0,9 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern	2	2	4	0,1 %	0,1 %	0,3%

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

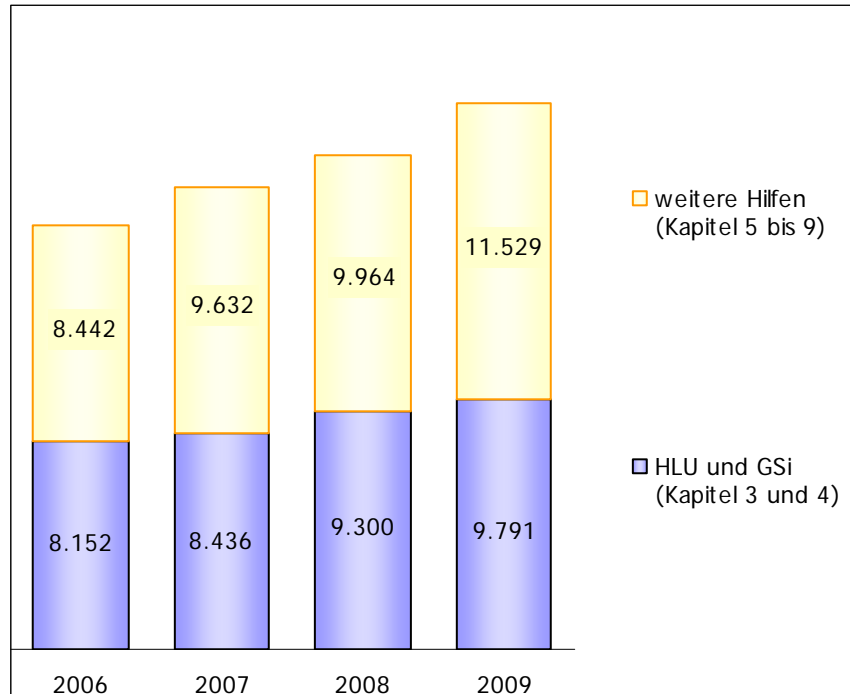
Kommentierung

Bei der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB XII gibt es, ähnlich wie im SGB II, seit Inkrafttreten der SGB II und XII nur wenig Veränderungen. Der überwiegende Teil der Leistungsempfänger ist alleinstehend. Bedarfsgemeinschaften mit Kindern machen nur einen sehr kleinen Prozentsatz aller Empfänger der Leistungen nach SGB XII aus.

D) Ausgaben für Leistungen nach SGB XII

Statistische Angaben

Abbildung 16: Ausgaben für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Obwohl die Zahlen der Leistungsempfänger zum Jahresende 2009 niedriger waren als im Vorjahr, stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr weiter an. Ursachen für die durchschnittliche Fallkostensteigerung liegen in den bundesrechtlich bestimmten Bedarfserhöhungen wie Regelsatzanpassung und Neueinführung der zusätzlichen Leistungen für Schülerinnen und Schüler.

Eine detailliertere Darstellung der Ausgaben für Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII enthalten die Punkte 4.2.2 (Eingliederungshilfe) und 4.3.5 (Hilfen zur Pflege) sowie Anlage 1, Abbildung 1.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend bei den Leistungen nach dem 3. Kapitel, insbesondere bei den zu erwartenden Veränderungen im SGB II, fortsetzen wird.

Langfristig ist jedoch von einem Zuwachs der Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel und der damit verbundenen Ausgaben auszugehen, da Rentenansprüche zunehmend nicht den notwendigen Lebensunterhalt abdecken und zusätzliche Hilfen benötigt werden. Neben der demografischen Entwicklung besteht ein weiterer Einfluss in der Reduktion der Bundesanteile für Rentenversicherungsbeiträge bei SGB-II-Leistungen, die zukünftig die Ausgabenseite der Kommune belasten werden.

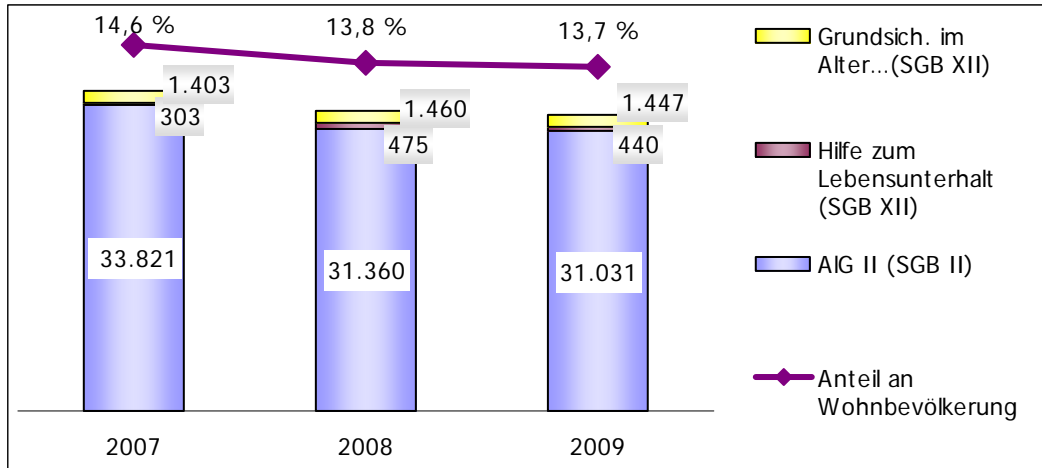
Sollten die Anteile des Bundes für Rentenbeiträge bei SGB-II-Leistungen komplett entfallen, werden die Ausgaben auf kommunaler Ebene langfristig weiter steigen.

4.1.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

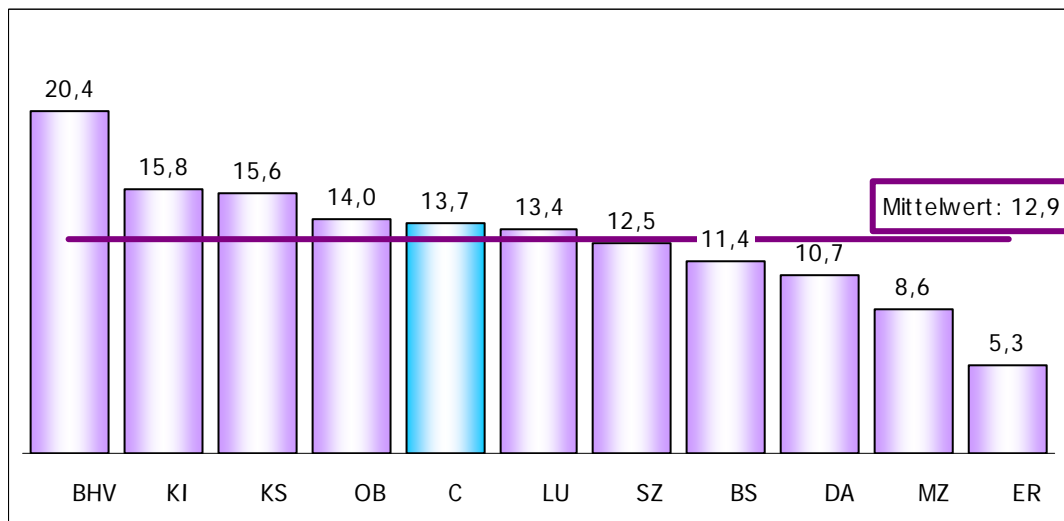
Statistische Angaben

Abbildung 17: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger in Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 18: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2009 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises⁶



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁶ Im Benchmarkingkreis der mittelgroßen Großstädte Deutschlands vergleichen aktuell elf Städte ausgewählte Kennzahlen aus den Bereichen SGB II und SGB XII. Bezeichnung der Städte anhand der Kfz-Kennzeichen.

Kommentierung

Statistische Angaben

Abbildung 17 zeigt eine summarische Darstellung aller Leistungsempfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII (3. und 4. Kapitel). Obwohl die Zahlen der Leistungsbezieher nach SGB II und XII im Berichtsjahr leicht sanken, blieb ihr Anteil an der Bevölkerung der Stadt konstant. Immer noch sind knapp 14 % der Bevölkerung auf (ergänzende) staatliche Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen.

Auch in den anderen mittelgroßen Großstädten, die sich seit Jahren an einem Kennzahlenvergleich („Benchmarking“) in den Bereichen der SGB II und XII beteiligen, sank der Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen. Chemnitz lag im Berichtsjahr weiterhin etwas über dem Mittelwert; in Bremerhaven, Kiel, Kassel und Oberhausen sind diese Werte noch höher.

B) Sozialräumliche Darstellung

Um ein ausgewogenes Bild der Lage in den Stadtteilen zu zeichnen, werden in Anlage 1, Tabellen 4 und 5 nicht nur die Anteile der Leistungsempfänger nach SGB II und XII an den Einwohnern der Stadtteile dargestellt, sondern auch weitere wichtige demografische und sozialstrukturelle Merkmale.

Diese Tabellen zeigen deutlich, dass die demografischen und sozialen Problemlagen unterschiedlich auf die Stadtteile verteilt sind. Erwartungsgemäß sind die weniger dicht besiedelten Stadtteile am städtischen Rand auch weniger von materieller Hilfebedürftigkeit betroffen als die innerstädtischen Bereiche bzw. die Gebiete mit hoher Siedlungsdichte. Aber auch hier zeigen sich sehr deutliche Unterschiede in der Sozialleistungsquote der Stadtteile. Diese Differenzen entsprechen nicht in jedem Fall den gängigen Erwartungs- und Wertungsmustern. Um vorschnelle Beurteilungen von Stadtteilen als „soziale Brennpunkte“ zu vermeiden, müssen jeweils alle Aspekte gemeinsam betrachtet werden.

Diese Zusammenschau verschiedener demografischer und sozialstruktureller Merkmale, die so auch im Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEKo)⁷ enthalten ist, bietet vielfältige Anknüpfungspunkte für weitere städtebauliche sowie soziale Planungs- und Steuerungsprozesse.

⁷ Stadtratsbeschluss B-181/2009 vom 04.11.2009, www.chemnitz.de -> Die Stadt Chemnitz -> Stadtentwicklung -> Stadtentwicklungskonzept -> SEKo
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt_chemnitz/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept/stadtentwicklungskonzept_seko_start.asp

C) Sozialstrukturdaten

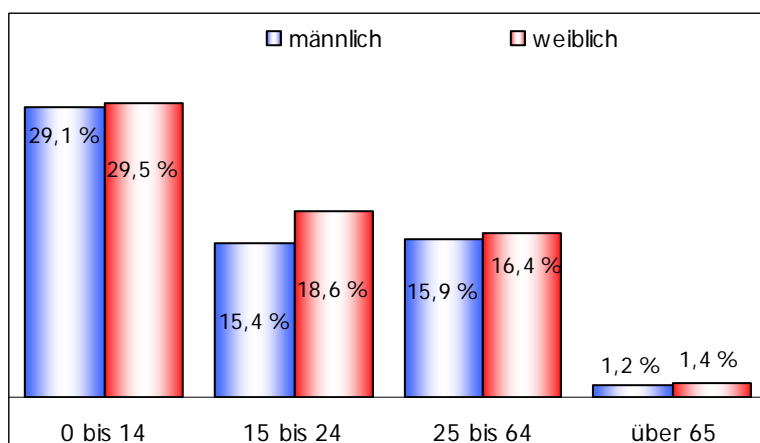
Statistische Angaben

Tabelle 7: Empfänger von Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Altersgruppen und Geschlecht jeweils zum 31.12.

	2007		2008		2009	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Altersgruppe 0 bis 14 Jahre						
gesamt	3.690	3.988	3.528	3.720	3.569	3.712
SGB II	3.658	3.969	3.491	3.694	3.526	3.687
SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	32	19	37	26	43	25
Altersgruppe 15 bis 24 Jahre						
gesamt	2.793	2.296	2.403	1.994	2.158	1.822
SGB II	2.734	2.200	2.335	1.885	2.100	1.713
SGB XII: HLU	4	11	13	22	8	17
SGB XII: Grund-sicherung bei Erwerbsminderung (GSiE); ab 18 Jahre	55	85	55	87	50	92
Altersgruppe 25 bis 64 Jahre						
gesamt	11.146	10.779	10.594	10.187	10.333	10.176
SGB II	10.866	10.393	10.261	9.694	10.019	9.699
SGB XII: HLU	87	148	126	247	117	228
SGB XII: GSiE	193	238	207	246	197	249
Altersgruppe 65 Jahre und älter						
gesamt	531	303	541	328	531	330
SGB XII: HLU	2	0	4	0	2	0
SGB XII: Grund-sicherung im Alter	529	303	537	328	529	330

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 19: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 31.12.2009



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

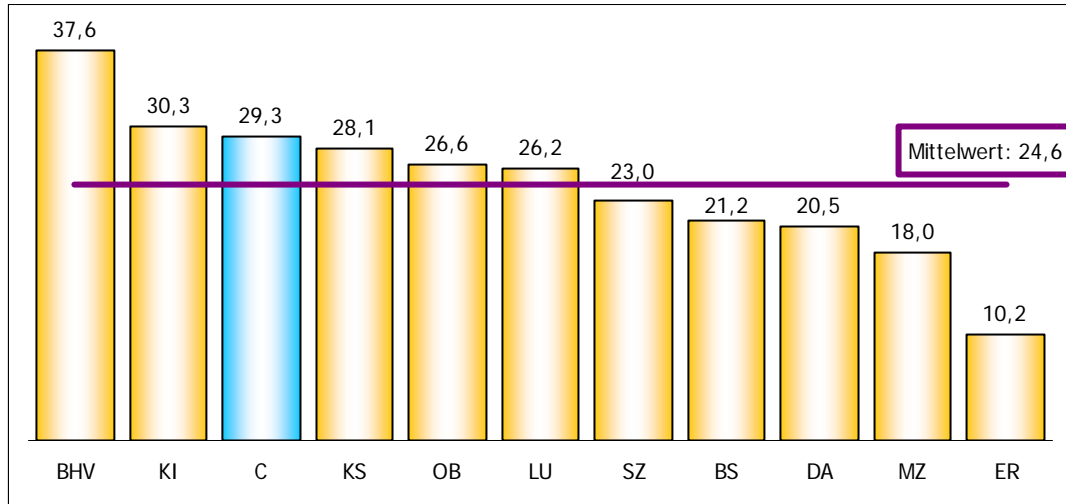
Kommentierung

Während sonst die Unterschiede zwischen den Geschlechtern weniger als 1 % betragen, sind in der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre Frauen deutlich häufiger auf existenzsichernde Leistungen angewiesen als Männer. Hierfür sind im Wesentlichen zwei Gründe verantwortlich: das niedrige Lohnniveau bei Berufseinsteigerinnen in „typische Frauenberufe“ sowie die Betreuung von kleinen Kindern. Auch in der Altersgruppe 25 bis 34 Jahre, die hier nicht dargestellt ist, haben Frauen mit SGB-II-Leistungen einen höheren Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung als Männer, da die vorgenannten Gründe hier ebenfalls noch eine Rolle spielen.

Abbildung 19 lässt weiterhin erkennen, dass der Bezug von existenzsichernden Leistungen in den dargestellten Altersgruppen mit steigendem Alter abnimmt: Während fast jedes dritte Kind unter 15 Jahren (29,3 %) existenzsichernde Leistungen erhält, ist bei den 15- bis 24-Jährigen (17,0 %) und bei den 25- bis 64-Jährigen etwa jeder Sechste (16,1 %) und bei den über 65-Jährigen nur jeder Achtzigste (1,3 %) betroffen. Die folgenden beiden Diagramme zeigen die Situation für die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der Senioren in allen Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2009.

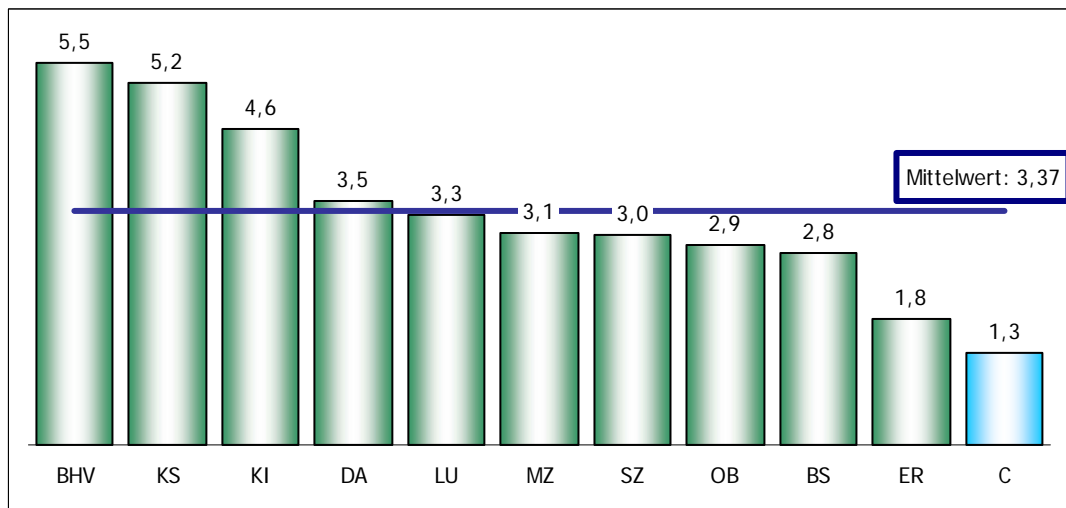
Statistische Angaben

Abbildung 20: Anteil der Kinder mit existenzsichernden Leistungen an der Altersgruppe bis unter 15 Jahre in den Städten des Benchmarkingkreises⁸ zum 31.12.2009



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 21: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2009



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Betrachtet man den Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, lag Chemnitz über dem Mittelwert der beteiligten Städte. Nur in Bremerhaven und Kiel lag dieser Anteil noch höher. Dabei liegt in Chemnitz der Anteil von Kindern und Jugendlichen an allen Einwohnern weiterhin unter den Werten der Städte in den westlichen Bundesländern (zwischen 12,1 und 14,3 %), obwohl er von 9,7 auf 10,3 % angestiegen ist.

⁸ siehe Seite 26; Bezeichnung der Städte anhand der Kfz-Kennzeichen

Bezogen auf den Anteil der Senioren, die existenzsichernde Leistungen beziehen, lag Chemnitz dagegen deutlich unter dem Mittelwert und unter den Werten aller beteiligten westdeutschen Städte. Ursache hierfür ist im Wesentlichen die Berufstätigkeit der Frauen in der früheren DDR und die daraus resultierenden Altersrenten der Frauen, die im Durchschnitt höher sind als die der Frauen in den alten Bundesländern. Dies lässt sich auch ablesen an der Höhe des durchschnittlichen Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Anlage 1, Abbildung 2).

Das durchschnittliche Rentenniveau der *gesetzlichen* Rentenversicherung liegt im Osten Deutschlands sehr häufig über den vergleichbaren Werten im Westen Deutschlands. Das liegt zum einen an der stärker ausgeprägten Berufstätigkeit der Frauen zu DDR-Zeiten und zum anderen daran, dass es hier deutlich weniger andere Rentenbezugsquellen (private oder Betriebs-Renten, Beamtenpensionen usw.) gibt. Entscheidenden Einfluss auf den Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter scheinen jedoch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu haben, wie am Vergleich von Abbildung 21 und Anhang, Abbildung 2 zu erkennen ist.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Es lässt sich erneut feststellen, dass die sozialen Probleme der Existenzsicherung ausgesprochen ungleich über die Altersgruppen verteilt sind und somit die strukturelle Benachteiligung vor allem junger Menschen (unter 25 Jahre) eine Zukunftsaufgabe darstellt.

In Verbindung mit den demografischen Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt leitet sich daraus die Herausforderung ab, vordergründig für eine arbeitsmarktadäquate Bildung und Ausbildung junger Menschen zu sorgen und für eine zielgerichtete Unterstützung zu deren Integration in den Arbeitsmarkt.

Hier müssen Schule, Berufsschule, Wirtschaft und Jugendhilfe deutlich veränderte Ziele formulieren und fachlich neue Arbeitsansätze entwickeln. Die bisherigen Hilfesysteme erweisen sich hierfür als nicht mehr geeignet. Die seit Jahren geforderte Verzahnung verschiedener und kostenintensiver Hilfesysteme und deren Fokussierung auf die individuellen Bedarfslagen und gesellschaftlichen Herausforderungen weisen hierzu den Weg.

D) Prüfung leistungsrelevanter Tatbestände im Rahmen von SGB II und XII durch den Außendienst des Sozialamtes

Statistische Angaben

Tabelle 8: Zahl und Schwerpunkte der Prüfungen

	2007	2008	2009
Anzahl der Prüfungen	1.418	1.443	1.440
davon im Auftrag der ARGE SGB II	95 %	92 %	91 %
Schwerpunkte der zu prüfenden Ermittlungsgegenstände			
Prüfung einmaliger Bedarfe	26 %	27 %	18 %
Bestehen eheähnlicher Lebensgemeinschaften	22 %	18 %	16 %
Prüfung der Wohnverhältnisse			
hinsichtlich beantragter Umzüge	20 %		
hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung		18 %	34 %
Untersuchungen zur Aufklärung missbräuchlicher Inanspruchnahme und Verwendung gewährter Leistungen nach SGB II	16 %	17 %	10 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Der Außendienst wird überwiegend im Auftrag der ARGE SGB II Chemnitz tätig.

Die wichtigsten zu prüfenden Fakten sind einmalige Bedarfe, das Bestehen eheähnlicher Gemeinschaften, Kosten der Unterkunft und Heizung sowie missbräuchliche Inanspruchnahme und Verwendung gewährter Leistungen. Wie Tabelle 8 zeigt, wechseln die Schwerpunkte der zu prüfenden Ermittlungsgegenstände.

4.1.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

Kurzbeschreibung
<p>Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.</p> <p>Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.</p> <p>Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar und lassen sich nicht ohne Gefährdung der Existenz regulieren. In Überschuldungsfällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.</p> <p>Nach beiden Gesetzen können ferner Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.</p>
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
<p>§ 22 Abs. 5 SGB II und §§ 11 (5) und 34 SGB XII ► Kommune ► Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und Sozialamt</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Ziel ist eine wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der Leistungsberechtigten durch geeignete Entschuldungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Sicherung der Lebensverhältnisse. Bei der Analyse der Schulden-situation muss sich der Schuldner aktiv mit seinen Lebensumständen auseinandersetzen. Ziel dabei ist es, ihn zu aktivieren, zu motivieren und zu befähigen, seine finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Dazu benötigt der Schuldner fachliche Anleitung und Beratung.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

Statistische Angaben

Tabelle 9: Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen (Fälle, nicht Personen)

	2007	2008	2009
gesamt	2.129	2.201	2.271
davon SGB II	1.428	1.442	1.483
SGB XII	701	759	788

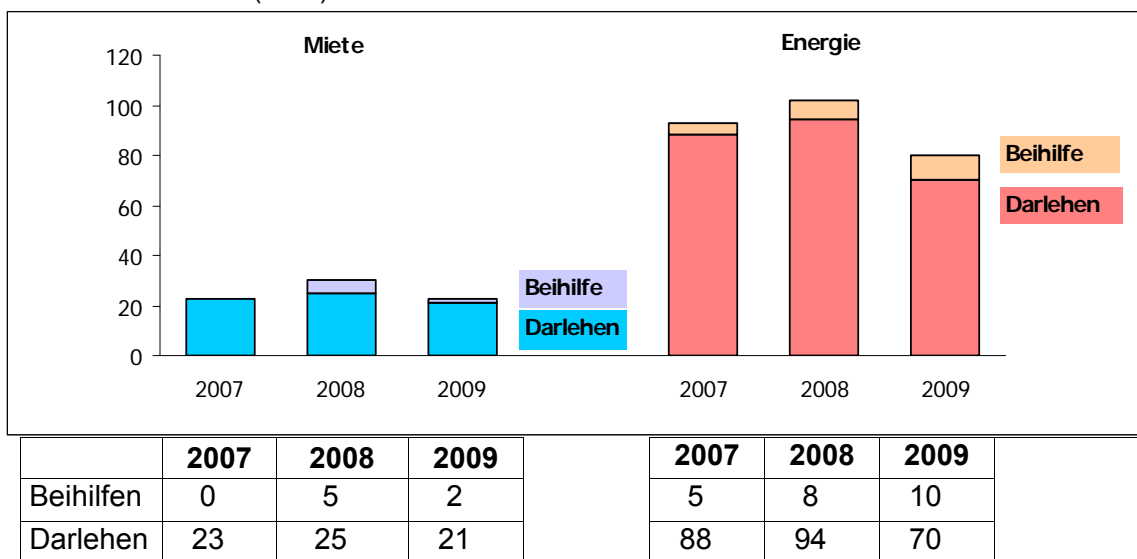
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 10: Ausgaben für Schuldnerberatung in T€

	2007	2008	2009
gesamt	258	286	280
davon SGB II	146	156	142
SGB XII	112	130	138

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 22: Übernahmen von Miet- und Energieschulden als Darlehen bzw. als Beihilfen (Fälle)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die Anzahl der durch Schuldnerberatung unterstützten Klienten in Chemnitz ist auch 2009 wieder um 3 % angestiegen. Diese Zahl korreliert mit der Entwicklung des von der SCHUFA berechneten Privatverschuldungsindex, der die Überschuldungsgefahr von Privatpersonen darstellt. Für Chemnitz ist dieser Index von 2008 zu 2009 um 6 % angestiegen.⁹

Wie diese leichte Zunahme der Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen zeigt, bleibt die Überschuldung ein soziales Problem. Die Ursachen für Ver- und Überschuldung sind vielfältig: z. B.

- Arbeitslosigkeit bzw. reduzierte Arbeit (Niedriglohnsektor)
- fehlende Finanzkompetenz bzw. unwirtschaftliche Haushaltsführung
- falsches Konsumverhalten
- Krankheit
- Trennung/Scheidung
- unvorhergesehene Ereignisse, die dazu führen, dass ein vereinbarter Tilgungsplan nicht eingehalten werden kann.

Die Altersstruktur der Schuldner in Chemnitz zeigt, dass überwiegend Personen im Alter zwischen 28 und 45 Jahren, gefolgt von jungen Volljährigen im Alter von 18 bis 25 Jahren,

⁹ www.schulden-kompass.de

die Schuldnerberatung in Anspruch nahmen. Dabei sind etwa 70 % der Neufälle leistungsbe-rechtigt nach dem SGB II oder SGB XII. Dies zeigt jedoch auch, dass eine Verschuldungssi-tuation nicht zwangsläufig mit Sozialleistungsbezug gekoppelt ist.

Die Beratungsstellen leisten im Rahmen der Präventionsarbeit vorbeugende Aufklärung. Das ist gerade für junge Menschen eine wichtige Unterstützung. Insofern werden die Hilfen früh-zeitig angenommen. Die gute Zusammenarbeit mit der Stadtwerke AG und den Vermietern in Chemnitz führte dazu, dass die finanziellen Ressourcen der Hilfesuchenden genutzt wer-den konnten und somit die Übernahmen von Miet- und Energieschulden durch die Leistungs-träger verringert werden konnten.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Ursachen für Überschuldungssituationen sind vielfältig und liegen nicht allein im persön-lichen Bereich des Schuldners. Viele Händler locken mit vermeintlich attraktiven Angeboten wie „Heute kaufen, morgen zahlen“ und tragen so unter Ausnutzung fehlender persönlicher Kompetenzen zur Überschuldung aktiv bei. Hier ist durchaus die Frage nach weiterem ge-setzgeberischem Handeln aufzuwerfen. Andererseits haben die Telekommunikationsgesell-schaften durch die Schaffung von sogenannten „Flatrates“ bereits dazu beigetragen, dass immense Überschuldungssituationen vor allem bei Jugendlichen nun vermieden werden können.

Überschuldung kann ferner ein Hemmnis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sein. Inso-fern ist die Schuldnerberatung als integrierter Prozess im Rahmen des Fallmanagements ein wichtiger Teil des Systems. Um die Hilfen bedarfs-, ergebnisorientiert und nachhaltig gestal-ten zu können, um u. a. einer Neuverschuldung vorzubeugen, ist die Zugangssteuerung in die Schuldnerberatungsstelle von besonderer Bedeutung. Deshalb wird 2010 unter Beteili-gung der Leistungserbringer ein neues Verfahren implementiert. Mit einer teilweise pauscha-len Finanzierung soll die Flexibilität der Schuldnerberatungsstellen erhöht werden, damit die Hilfen wirksam und wirtschaftlich erbracht werden können.

Fallbeispiel Schuldnerberatung

Als Herr Sucher (Name geändert) zum Erstgespräch in der Beratungsstelle vorsprach, stellte sich folgende Situation dar:

Weil seine Mutter erst kürzlich verstorben war, hatte der 21-jährige Herr Sucher große psy-chische Probleme und war nicht mehr in der Lage, die Alltagssituationen zu bewältigen.

Er lebte im eigenen Haushalt und befand sich in einer überbetrieblichen Ausbildung. Die Ab-schlussprüfung hatte er nicht bestanden und somit musste die Ausbildung um sechs Monate verlängert werden. Der dafür notwendige Fortzahlungsantrag wurde nicht vollständig beim Arbeitsamt eingereicht, so dass er lediglich eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 310,91 € zur Verfügung hatte. Weitere Einnahmen waren nicht vorhanden. Dies hatte zur Folge, dass Herr Sucher seine Miete nicht regelmäßig überweisen konnte und somit ein Mietrückstand von 1.150 € entstanden war. Der Vermieter kündigte daraufhin fristlos den Wohnraum und reichte Räumungsklage ein.

Neben den Mietschulden bestand seit drei Monaten eine Stromsperre. Die Gesamtschulden inklusive der Wiederanschlusskosten betragen 470 €.

Nach diesen Informationen im Erstgespräch wurden durch die Schuldnerberaterin wichtige existenzsichernde Maßnahmen eingeleitet. Es erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der ARGE SGB II zur Vervollständigung des Antrags auf Bundesausbildungsbeihilfe. In den Verhand-lungen mit dem Vermieter wurde eine realistische Ratenzahlung vereinbart. Im Vorfeld war dazu eine Budgetplanung notwendig, um dauerhafte Zahlungen zu gewährleisten. Zudem

wurde die künftige Miete von seinem Ausbildungsentgelt abgetreten und an den Vermieter überwiesen. Die bereits entstandenen Mietschulden wurden in einem Schuldanerkenntnis festgesetzt. Damit konnten die Gerichtskosten reduziert werden bzw. wurde das Räumungsurteil nicht vollstreckt.

Wegen der Energieschulden stellte Herr Sucher mit der Schuldnerberatungsstelle einen Antrag auf Energieschuldenübernahme beim Sozialamt. Durch die erarbeitete Stellungnahme der Beraterin konnte die Energieschuld auf Darlehensbasis übernommen werden und Herr Sucher erhielt wieder Strom. Mit dem Sozialamt wurde eine Ratenzahlung vereinbart.

Die Arbeit der Schuldnerberatung hatte wesentlichen Anteil daran, dass Herr Sucher eine Krisensituation erfolgreich bewältigen konnte. Vermutlich wäre er von Obdachlosigkeit betroffen und hätte die Ausbildung abgebrochen. Die Forderungen der Gläubiger wären sehr viel höher geworden, da mögliche Folgekosten hinzugekommen wären, z. B. Inkassokosten, Rechtsanwaltsgebühren, gerichtliches Mahnverfahren, Zinsen, Zwangsvollstreckungskosten. Herr Sucher hätte daraufhin keine Ratenzahlungen vereinbaren können.

Quelle: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz e. V., Schuldnerberatungsstelle

4.2 Behindertenhilfe

4.2.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
<p>Auf Antrag wird festgestellt, ob bei dem betreffenden Antragsteller eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.</p> <p>Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehschwache oder gehörlose Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.</p>
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
<p>Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB ► Kommune (seit Kommunalreform 2008)</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Schwerbehinderte Menschen genießen besonderen Schutz um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Abhängig vom Ausmaß und der Art der Behinderung erhalten sie verschiedene Erleichterungen oder Leistungen zum Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile. In Betracht kommen u. a. besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, steuerliche Nachteilsausgleiche, Parkerleichterungen oder auch Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Die gewährten Geldleistungen im Rahmen des Landesblindengeldgesetzes schaffen dieser speziellen Gruppe von Menschen mit Behinderung einen weitergehenden Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile.</p> <p>Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Landesblindengeldgewährung sollen für die betroffenen Menschen zügig und unter Beachtung aller aktuellen medizinischen Gutachten erfolgen.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

A) Aufgabenübertragung an die Kommune

Statistische Angaben

Im August 2008 wurde die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform dezentralisiert und inklusive dem vorhandenen Personal vom Land auf die Kommunen übertragen. Bei dieser Übergabe bestand ein hoher Antrags- und Abarbeitungsrückstau mit durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von ca. 270 Tagen. Darüber hinaus wurden 1.161 Anträge als Erfassungsrückstände (Anträge, welche noch nicht in dem elektronischen Fachverfahren erfasst waren) übergeben. Insbesondere im Berichtsjahr 2009 wurden große Anstrengungen unternommen, um das Ziel der rechtmäßigen und zügigen Feststel-

lung der Behinderung sowie deren Grad und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine zeitnahe Gewährung des entsprechenden Nachteilsausgleichs zu erreichen:

Tabelle 11: Prozessdaten zur Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld

	Übergabe per 01.08.2008	Januar 2009	Juni 2009	Dez. 2009
Offene erfasste Verfahren zum Monatsanfang	3.302	2.626	2.747	1.749
Zugänge im Monat		1.582	1.953	1.407
Erledigungen im Monat		1.597	1.831	1.321
Offene erfasste Verfahren zum Monatsende		2.611	2.478	1.835
Erfassungsrückstände	1.161	618	0	0
Offene Verfahren incl. Erfassungsrückstände	4.463	3.244	2.478	1.835
Durchschnittliche Laufzeit in Tagen	270	261	188	119

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Zur Senkung der langen Bearbeitungszeiten sowie zur Abschaffung und künftiger Vermeidung der Erfassungsrückstände wurden neben einer Personalzuführung (befristet und unbefristet) im Rahmen einer Prozessanalyse Schwachstellen im Ablauf aufgedeckt und der Verfahrensablauf prozessorientiert am Kunden ausgerichtet. Die Angaben in Tabelle 11 zeigen, dass die Entscheidung der Aufgabenübertragung auf die Kommunen richtig war und die Prozessoptimierung ihre erhoffte Wirkung entfaltet.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Im Laufe des Jahres 2010 konnten die Bearbeitungszeiten weiter verkürzt werden. Auch wenn das befristet bereitgestellte Personal ab 2010 schrittweise nicht mehr zur Verfügung steht, sollen die erreichten Bearbeitungszeiten beibehalten und wenn möglich noch verbessert werden.

Zum Vergleich der sächsischen Kommunen bietet der Kommunale Sozialverband Sachsen als koordinierende Stelle seit 2010 einen Kennzahlenvergleich (Benchmarking) an.

B) Fallzahlen

Statistische Angaben

Tabelle 12: Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Anträge auf Landesblindengeld

	2009
erteilte Schwerbehindertenausweise (bei GdB ab 50) bzw. Feststellung der Behinderteneigenschaft (bei GdB unter 50)	4.843
davon neue Schwerbehindertenausweise bzw. Feststellungen	2.933
davon Verlängerungen bzw. Änderungen	1.910
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises zum 31.07.	20.955
bewilligte Anträge auf Leistungen nach Landesblindengeldgesetz	659

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Tabelle 13: Nachteilsausgleiche für Menschen mit festgestellter Schwerbehinderung

	2009
Bescheinigung für Steuererleichterungen (bei GdB zwischen 30 und 50)	1.174
Bescheinigung für Sozialtarif der Deutschen Telekom	86
Parkerleichterungen	21
Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis, das zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder zu Kfz-Steuerermäßigung berechtigt	6.268

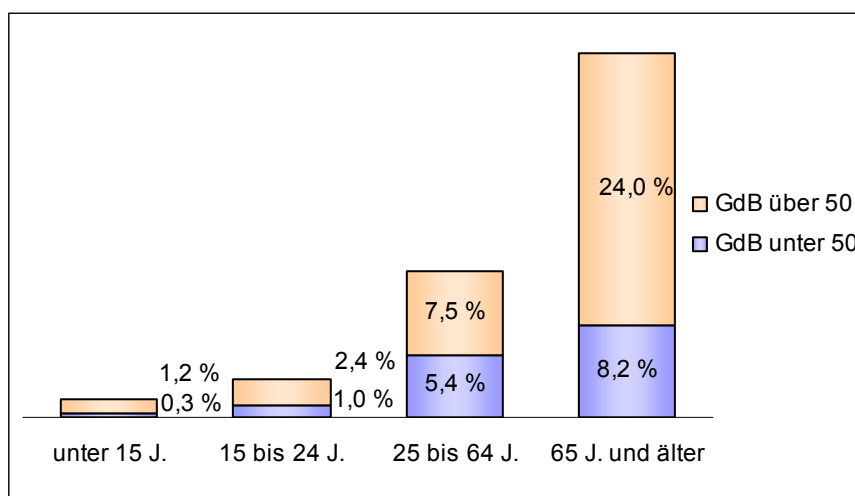
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Tabelle 14: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.07.2009

Altersgruppe	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 Jahre	74	309
15 bis 24 Jahre	229	573
25 bis 64 Jahre	6.913	9.474
65 Jahre und älter	5.326	15.625

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunalverband Sozialer Dienste Sachsen

Abbildung 23: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.07.2009



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

Kommentierung

Mit steigendem Lebensalter steigt die Zahl der Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung an. Am höchsten ist dieser Anteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren. Bei dieser Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis bzw. die Feststellung der Behinderteneigenschaft häufig nur dann gestellt wird, wenn die damit verbundenen Nachteilsausgleiche für das tägliche Leben relevant sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dies wahrscheinlich eher selten der Fall. Deshalb liegen die Zahlen in der Altersgruppe unter 15 Jahre so deutlich unter den Zahlen der Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII (siehe Punkt 4.2.2). Ein weiterer Grund für diese Unterschiede ist, dass die Eingliederungshilfe bereits einsetzt, wenn eine Behinderung droht, um diese möglichst abzuwenden oder zu mildern.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz werden für die Bürger weiterhin an Bedeutung gewinnen. Dies liegt zum einen an demografischen Aspekten: der Altersdurchschnitt der Chemnitzer Bevölkerung steigt stetig an, teilweise auch durch Zuzug aus den alten Bundesländern. Da sich in Chemnitz ein Einrichtungsverbund für blinde und sehbehinderte Menschen befindet, leben hier im Vergleich zu anderen sächsischen Kommunen mehr Bezieher von Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz.

Zum anderen führen Entwicklung in Politik und Arbeitsmarkt dazu, dass die Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte größere Bedeutung gewinnen: da schwerbehinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt besonderen Kündigungsschutz genießen, steigt wegen der gegenwärtigen Verunsicherung aufgrund der Wirtschaftskrise die Anzahl der Beantragungen und letztlich auch der Feststellungen. Im Rahmen der Gesundheitsreform wurde die Übernahme von Kosten für den Krankentransport neu geregelt. Bei Vorliegen bestimmter Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis erfolgt die Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Dies hat vermehrt zu Neufeststellungsanträgen zwecks der Zuerkennung der Merkzeichen geführt.

4.2.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

Kurzbeschreibung
Wer körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer behindert oder von Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird, wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
SGB XII, Kapitel 6 i. V. m. SGB IX, Eingliederungshilfeverordnung, SächsAGSGB, Budget-VO Kommune: zuständig für alle ambulanten Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung (z. B. Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) sowie teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen unter 18 Jahren und ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zum Besuch einer Hochschule und die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie ambulant betreute Wohnen, teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen zwischen vollendetem 18. und 65. Lebensjahr.
Zielstellung/Zweck
Ziel der Eingliederungshilfe ist die Verhütung einer drohenden Behinderung (Prävention), die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen (Rehabilitation) und die Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft (Integration).
Veränderungen im Berichtsjahr:
Für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung bedarf es einer guten Prozesssteuerung. Insofern wurden 2009 die dafür erforderlichen Veränderungen im System der Bedarfsermittlung intensiv vorbereitet (vgl. auch S. 48)

A) Heilpädagogische Frühförderung

Kurzbeschreibung
Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte bzw. in einer vollstationären Einrichtung erbracht werden.
In einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die Heilpädagogin der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer Sonderkindertagesstätte heilpädagogisch gefördert.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
siehe Seite 41 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel ist es, drohende oder bereits eingetretene Behinderung eines Kindes vom Neugeborenenalter bis zur Einschulung zu erkennen, ihr mit geeigneten Förderungen weitestgehend entgegenzuwirken bzw. vorhandene Behinderungen zu mindern, abzubauen oder zu beseitigen und den Aufbau kompensatorischer Fähigkeiten zu fördern. Dabei gilt es, die Eltern durch Einbindung in die Fördermaßnahmen zu befähigen, die Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen.
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

Statistische Angaben

Tabelle 15: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertagesstätten sowie in vollstationären Einrichtungen

	2007	2008	2009
in Frühförderstellen geförderte Kinder	228	254	282
Einzelintegration in Regelkindertagesstätten	155	201	213
Kinder in heilpädagogischer Sondergruppe innerhalb einer Regelkindertagesstätte	20	21	39
Kinder in heilpädagogischer Sondereinrichtung	55	59	52
Kinder in vollstationären Einrichtungen (z. B. Heim)	0	1	0

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Der Leistungsbereich der Frühförderung ist von steigenden Fallzahlen gekennzeichnet. Das liegt zum einen an der konsequenten Umsetzung der ambulanten Frühförderung für vermehrt jüngere Kinder sowie an steigenden Förderbedarfen. Zum anderen sind Fortschritte in der Akutmedizin und der Frührehabilitation zu verzeichnen, bei der Geburt und auch nach Unfällen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Gewährung dieser heilpädagogischen Hilfen an Kinder wird auf einen möglichst frühzeitigen Beginn der individuellen Förderung ausgerichtet. Das Ziel ist hierbei, in einem ganzheitlichen Hilfeansatz und einem multiprofessionellen Team, bestehend aus den Eltern, der Förderereinrichtung, Ärzten, Therapeuten und dem Sozialamt, die kindliche Entwicklung so zu fördern, dass ein späteres eigenständiges Leben unabhängig von weiteren Hilfen ermöglicht wird.

Das Sozialamt plant in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und Amt für Jugend und Familie die Erfolge der Frühförderung an Hand der Untersuchungen im Vorschulalter zu evaluieren.

B) Hilfen zur Integration im Schulalter

Kurzbeschreibung
<p>Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Förderschulen mit zum Teil überregionalem Einzugsgebiet oder entsprechend der Sächsischen Schulintegrationsverordnung in Regelschulen integrativ beschult.</p> <p>Ein Teil dieser Schüler benötigt zusätzliche Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII.</p> <p>Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche oder als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler angeboten.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
siehe Seite 41 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel dieser Hilfen ist es, die vorhandene Behinderung des Kindes/Jugendlichen und deren Folgen zu mildern und das höchstmögliche Bildungsziel zu erreichen. Dabei geht es vorrangig um die Festigung und Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Befähigung zum selbstständigen und selbstbestimmten Leben entsprechend der individuellen Voraussetzungen.
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

Statistische Angaben

Tabelle 16: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Chemnitz

	Zahl der Schulen	2007/08	2008/09	2009/10
Schüler in Förderschulen				
Förderschwerpunkt körperliche Entwicklung				
gesamt	1	210	227	236
davon aus Chemnitz		75	77	82
Förderschwerpunkt Sehen				
gesamt	1	139	136	147
davon aus Chemnitz		34	28	33
Förderschwerpunkt Hören				
gesamt	1	77	85	85
davon aus Chemnitz		25	27	21
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung				
gesamt	2	127	113	114
davon aus Chemnitz		127	113	114
Förderschwerpunkt Entwicklung der Sprache				
gesamt	2	333	337	327
davon aus Chemnitz		126	139	138
Förderschwerpunkt Lernen				
gesamt	3	578	601	594
davon aus Chemnitz		565	589	582
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung				
gesamt	1	142	131	111
davon aus Chemnitz		92	97	86
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, integriert in Regelschulen				
Grund- und Mittelschulen		133	193*	226
Gymnasien und Berufsschulzentren		57	50*	44

* - einschließlich Schulen in freier Trägerschaft

Quelle: Stadt Chemnitz, Schulverwaltungsamt (Stand jeweils Sept.) und Sächsische Bildungsagentur (Stand jeweils Nov.)

Tabelle 17: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

	2007	2008	2009
Einzelintegration im Hort	6	7	6
Integrationshelfer in Schule	5	13	10
Ganztagsbetreuung	122	147	153
Ferienbetreuung	36	43	41
stationäre Unterbringung (z. B. Internat oder Heim)	1	0	1

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Die Anzahl der bewilligten Hilfen änderte sich zwischen 2008 und 2009 nur wenig. Dies ist ein Indiz dafür, dass fast alle Schüler, für die diese Leistung in Frage kommt, diese auch in Anspruch nehmen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Bereits geschaffene und weiterhin geplante Kapazitätserweiterung der Einzelintegration im Hort zeigen den Trend der integrativen Beschulung an Regelschulen. Dies ist ein Indiz dafür, dass in diesem Bereich Inklusion vollzogen wird. Fast alle Kinder – mit und ohne Behinderungen – sollen nach der UN-Behindertenrechtskonvention¹⁰ gemeinsam eine Klasse besuchen. Damit wird das längerfristige Fortbestehen von Förderschulen in Frage gestellt, und es wird zweifelsohne zu einer Kostenverschiebung zu Lasten des kommunalen Sozialhilfeträgers kommen.

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

Statistische Angaben

Tabelle 18: Hilfen für Erwachsene

	2007	2008	2009
Fahrtkostenzuschüsse	97	89	71
ambulant betreutes Wohnen (Personen im Alter über 65 Jahren)	13	13	20
Familienunterstützende Dienste		71	58
Tagesstrukturierende Maßnahmen		7	6
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen für Erwachsene 65 Jahre und älter (Wohnen im Heim oder in einer Außenwohngruppe)	43	44	47

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Die Zahl der bewilligten Fahrtkostenzuschüsse nimmt stetig ab. Waren es am 01.01.2008 noch 97 Fälle, sind es am 01.01.2010 nur noch 71. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Ableiten lässt sich daraus ggf., dass mehr behinderte Menschen die vorrangigen Leis-

¹⁰ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006

tungen, also Wertmarken für den ÖPNV oder die Steuerbegünstigung für einen PKW, in Anspruch nehmen.

Im ambulant betreuten Wohnen ist im Jahresvergleich 2008/2009 ein vergleichsweise deutlicher Fallanstieg zu verzeichnen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass Leistungsempfänger des ambulant betreuten Wohnens das Rentenalter erreichen und damit aus der Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) in die Zuständigkeit der Stadt Chemnitz wechseln. Darüber hinaus führt die Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zu Bewilligungen des ambulant betreuten Wohnens, wenn damit die häusliche Betreuung erhalten werden kann.

Auch bei der Eingliederungshilfe in Einrichtungen für Erwachsene beruht der Fallzahlenanstieg darauf, dass Heimbewohner das Rentenalter erreichen und damit in die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers wechseln.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Blick auf die Altersstrukturen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zeigt, dass sich in den nächsten fünf bis zehn Jahren sachsenweit die Zahl der Leistungsempfänger verdoppeln wird, die das Rentenalter erreichen. Insofern ist es unerlässlich, den Grundsatz ambulant vor stationär weiter voranzutreiben. Die Hauptverantwortung dafür liegt auf Grund der getrennten altersabhängigen Zuständigkeiten primär beim KSV. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat der KSV die Erarbeitung eines Sächsischen Gesamtkonzeptes zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen auf Landesebene angeregt.

4.2.3 Leistungsform Persönliches Budget

Statistische Angaben

Tabelle 19: Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe in Form von Persönlichen Budgets und trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

	Persönliches Budget		Trägerübergreifendes Persönliches Budget	
	2008	2009	2008	2009
Hilfe zur Pflege	19	6		5
Eingliederungshilfe	39	38		1

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Obwohl die Vorteile des Persönlichen Budgets durch rege Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden, nutzen noch relativ wenig Anspruchsberechtigte diese Möglichkeit: Zum 31.12.2009 erhielten 50 Personen Leistungen nach SGB XII in Form eines Persönlichen Budgets, wobei 39 Budgets auf den Bereich der Eingliederungshilfe und 11 Budgets auf den Bereich der häuslichen Pflege entfielen (siehe Tabelle 19).

Schlussfolgerungen/Ausblick

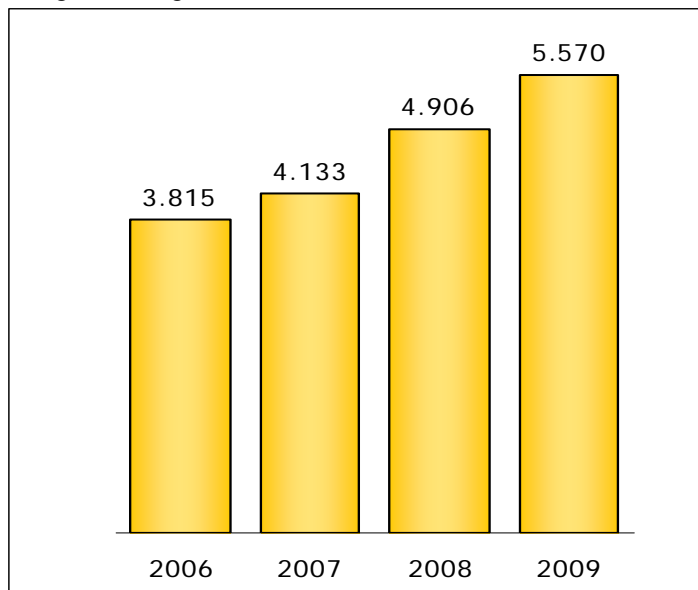
Die Inanspruchnahme des bundesweit beworbenen Persönlichen Budgets ist vergleichsweise noch gering. In der Praxis zeigt sich mithin, dass sich die vom Gesetzgeber neu geschaf-

fene Möglichkeit nicht als grundsätzliche Alternative zur bisherigen Leistungsgewährung erweist. Das Persönliche Budget bietet allerdings die Chance, für bestimmte individuelle Bedarfslagen und Voraussetzungen selbstbestimmte und passgenaue Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dieser Paradigmenwechsel im Hilfesystem vor zwei Jahren vollzogen (Rechtsanspruch auf diese Form der Leistungsgewährung ab 01.01.2008) und wird nun schrittweise die Unterstützungslandschaft verändern.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets von der aktuellen Angebotsstruktur abhängig. Die Beratungen zum Wechsel zur Leistungserbringung als Persönliches Budget scheiterten häufig noch an der fehlenden Auswahl an Leistungserbringern.

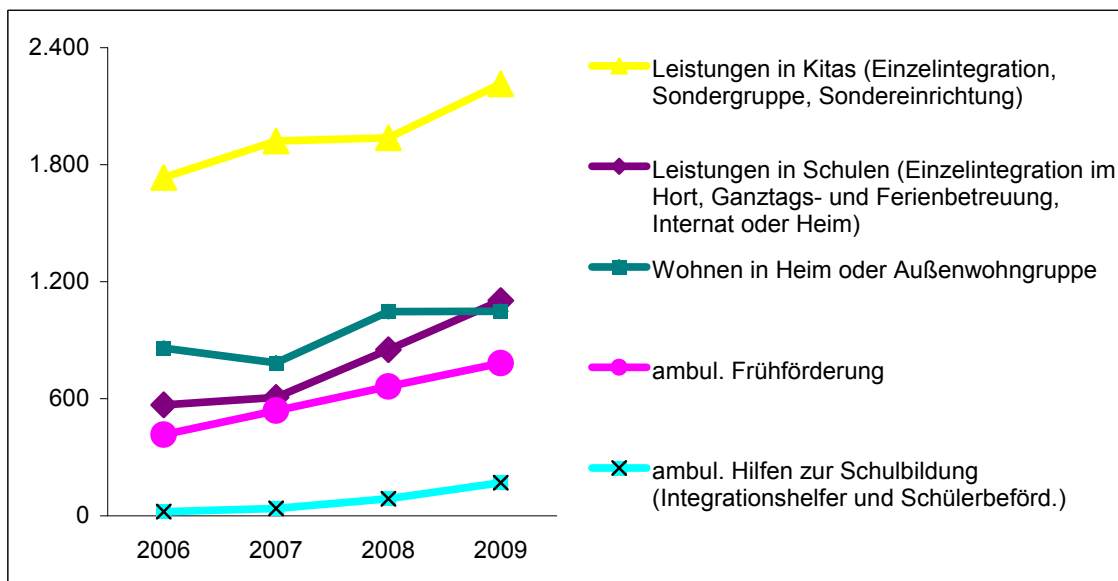
4.2.4. Ausgaben für Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII

Abbildung 24: Ausgaben insgesamt in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 25: Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Eingliederungshilfe bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, angefangen von der Frühförderung im Kindesalter bis hin zur Tagesstrukturierenden Maßnahme für ältere Menschen. Die wachsende Zahl der Anspruchsberechtigten, die zunehmende Ausdifferenzierung des Hilfesystems sowie auch die Ausweitung der Leistungsansprüche aufgrund der Sozialgerichtssprechung sind Ursachen für eine kontinuierliche Steigerung von Fallzahlen und Ausgaben, die sich in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird derzeit auf Bundesebene diskutiert. Hierbei geht es vor allem um neue Bedarfssteuerungssysteme, Personenzentrierung und eine Ambulantisierung der Hilfen. Auch nach Auffassung der örtlichen Ebene ist es wichtig, die Eingliederungshilfe für jetzige und zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern und die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung weiter zu stärken, aber auch die Finanzierbarkeit der Hilfen nicht zu vernachlässigen. Im Jahr 2010 werden die Prozessabläufe im Bereich Eingliederungshilfe weiter modifiziert, um die richtigen Hilfen erfolgsorientiert und nachhaltig bewilligen zu können und um eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu ermöglichen. Mit Gesprächsleitfäden und standardisierten Bedarfsbemessungsverfahren sind bei vergleichbaren Fällen auch gleiche Entscheidungen gesichert.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Erfolgskontrolle. 2010/2011 wird unter Einbeziehung aller Beteiligten (Leistungserbringer und -träger) ein geeignetes Verfahren entwickelt.

4.2.5 Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen

Kurzbeschreibung
Wohnstätten und Außenwohngruppen als stationäre Einrichtungen sowie das ambulant betreute Wohnen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität der möglichen Unterstützung und Betreuung. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wieder hergestellt werden.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
siehe Seite 41 ► Überörtlicher Sozialhilfeträger für Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, Kommune für Senioren ab 65 Jahren
Zielstellung/Zweck
Ziel ist ein gelingendes Wohnen nach dem Grundsatz ambulant vor stationär bei gleichzeitiger, umfassender Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner. Den Leistungsberechtigten soll damit die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden.
Veränderungen im Berichtsjahr keine

Statistische Angaben

Im Folgenden sowie unter 4.2.6 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung - wird die Entwicklung der in Chemnitz vorgehaltenen Kapazitäten dargestellt, unabhängig davon, wer die Kosten trägt.

Tabelle 20: Plätze für Erwachsene in ambulant betreuten Wohnungen sowie in Wohnstätten und Heimen der Behindertenhilfe jeweils zum 31.12.

ambulant betreutes Wohnen			
	2007	2008	2009
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	55	60	80
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	30	30	30
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e. V.	60	60	80
Stadtmission Chemnitz e. V.	81	81	88
gesamt	226	231	278
Wohnheime und Wohnstätten einschließlich Außenwohngruppen			
	2007	2008	2009
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	195	195	206
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	45	45	57
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e. V.	43	43	43
Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.	32	32	32
SFZ Förderzentrum gGmbH	34	34	51
gesamt	349	349	389

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) wurden im Berichtsjahr sowohl im Bereich des ambulant betreuten Wohnens als auch im Bereich der Wohnheime und Wohnstätten, hier vor allem bei den Außenwohngruppen, die Kapazitäten erweitert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Mit dem Ausbau niedrigschwelliger Wohnformen und einer Flexibilisierung von Versorgungsstrukturen im Bereich Wohnen soll den Leistungsberechtigten die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden und gleichzeitig die stationären zu Gunsten der ambulanten Hilfeformen verringert werden.

Der Anteil an ambulanten Wohnformen für Erwachsene mit Behinderung ist in Chemnitz beachtlich. Er ist das Ergebnis der seit Jahren durchgeführten, kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungstätigkeit des Sozialamtes und der freien Träger für Menschen mit Behinderung. Eines der Ziele des Maßnahmekonzeptes des KSV ist es, diesen Bereich noch weiter auszubauen.

Fallbeispiel ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

Frau Blüher (Name geändert) ist eine kleine, scheue, zurückhaltende Frau mit einer geistigen Behinderung und einem GdB von 100. Im Jahr 2007 verstarb ihre Mutter, mit der Frau Blüher ihr Leben lang die Wohnung geteilt hat. Kurz darauf bekam Frau Blüher eine gerichtlich bestellte Betreuerin, die gemeinsam mit ihr entschied das ambulant betreute Wohnen (abW) zu beantragen, da Frau Blüher die Aufgaben in der Wohnung und der Freizeit nicht ohne Hilfe bewältigen konnte. Die überschuldete Frau konnte nicht mit Geld umgehen, wirkte ungepflegt und sie war viel allein bzw. auch bei ihrem Bruder, der sie aber nur ausgenutzt hat. Durch das abW hat sie u. a. mit Hilfe eines Putzplanes gelernt sich selber und ihre Wohnung regelmäßig zu pflegen. Dennoch ist es nach wie vor wichtig ihr in regelmäßigen Abständen Hinweise zu geben. Die Schulden hat sie u. a. durch die Betreuerin in den Griff bekommen, so dass Frau Blüher auch an Freizeitmaßnahmen teilnehmen kann. Sie bekommt jetzt ein wöchentliches bedarfsorientiertes Taschengeld ausgezahlt, mit dem sie haushalten muss und meistens auch kann. Einkaufen bereitete ihr anfänglich große Probleme, vor allem der Preisvergleich und die Geldwerterfassung waren sehr schwierig für Frau Blüher. Durch die Begleitung zum Einkauf und das Training von Preisen hat sich diese Situation bereits verbessert. Des Weiteren ist es wichtig sie auch immer wieder auf eine gesunde Ernährung hinzuweisen. Frau Blüher war mehrere Jahre nicht bei einem Zahnarzt. Das Gespräch darüber und die anfängliche Begleitung dahin waren sehr wichtig, weil Frau Blüher diese Besuche von allein nicht als notwendig erachtet hat. Heute geht sie selbstständig zu den Untersuchungen. Frau Blüher war viel allein in ihrer Wohnung und verbrachte die Zeit damit einkaufen zu gehen und aus dem Fenster zu schauen. Es ist gelungen sie in verschiedene Freizeitgruppen zu integrieren. Es werden wöchentlich die Termine abgestimmt und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung besprochen. Frau Blüher ist in den letzten drei Jahren enorm aufgeblüht.

Quelle: Stadtmission Chemnitz e. V., Mobile Behindertenhilfe

4.2.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind ein Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsberechtigte, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
§§ 39 ff. SGB IX ► Kommunaler Sozialverband Sachsen
Zielstellung/Zweck
Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Anspruchsberechtigten erhalten, entwickeln, verbessern oder wiederherstellen und ihnen Beschäftigung ermöglichen. Auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (sogenannten Außenarbeitsplätzen) lernen Menschen mit Behinderung die realen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kennen und können den Übergang gestalten.
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

Statistische Angaben

Tabelle 21: Plätze im Arbeits- und Berufsbildungsbereich sowie im Förder- und Betreuungsbereich jeweils zum 31.12.¹¹

	2007	2008	2009
Plätze im Arbeits- und Berufsbildungsbereich			
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	418	430	437
Stadtmission Chemnitz e. V.	275	275	281
SFZ Förderzentrum gGmbH	30	36	36
in Chemnitz gesamt	723	741	754
davon Außenarbeitsplätze/Außenarbeitsgruppen	74	74	82
Plätze im Förder- und Betreuungsbereich			
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	24	24	24
Stadtmission Chemnitz e. V.	24	24	24
SFZ Förderzentrum gGmbH	8	8	6
gesamt	56	56	54

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Hinsichtlich der Kapazitäten in den Werkstätten haben sich im Vorjahresvergleich nur geringfügige Veränderungen ergeben.

¹¹ Plätze in Chemnitz sowie durch Chemnitzer Bürger genutzte Plätze in Werkstätten im Umland

Schlussfolgerungen/Ausblick

Um die Entwicklung der Kapazitäten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung steuern und bedarfsgerechte Hilfen anbieten zu können, hat der Kommunale Sozialverband Sachsen sein Maßnahmenkonzept aus dem Jahr 2006 inzwischen fortgeschrieben (Maßnahmenkonzept II). Darin sind Förderung und Unterstützung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt geregelt und erste Projekte angeschoben. In diesem Sinne wird künftig auch dem noch neuen Angebot „Unterstützte Beschäftigung“ nach § 38 a SGB IX noch mehr Bedeutung zukommen.

Viele der in den Werkstätten Beschäftigten arbeiten dort bis zum Eintritt in das Rentenalter. Die Abgänge aus Altersgründen werden ab dem Jahr 2011 - beginnend mit 3 % der Belegschaft - kontinuierlich steigen und in ca. acht Jahren Größenordnungen von 12 % und mehr erreichen. Die Arbeit in den Werkstätten ist für die Beschäftigten eine der wichtigsten Maßnahmen der Tagesstrukturierung. Wenn diese Form der Tagesgestaltung entfällt, sind Alternativen zur Tagesstrukturierung für die Betroffenen unerlässlich und entsprechend vorzuzulassen. Diese Verantwortung fällt in den kommunalen Zuständigkeitsbereich.

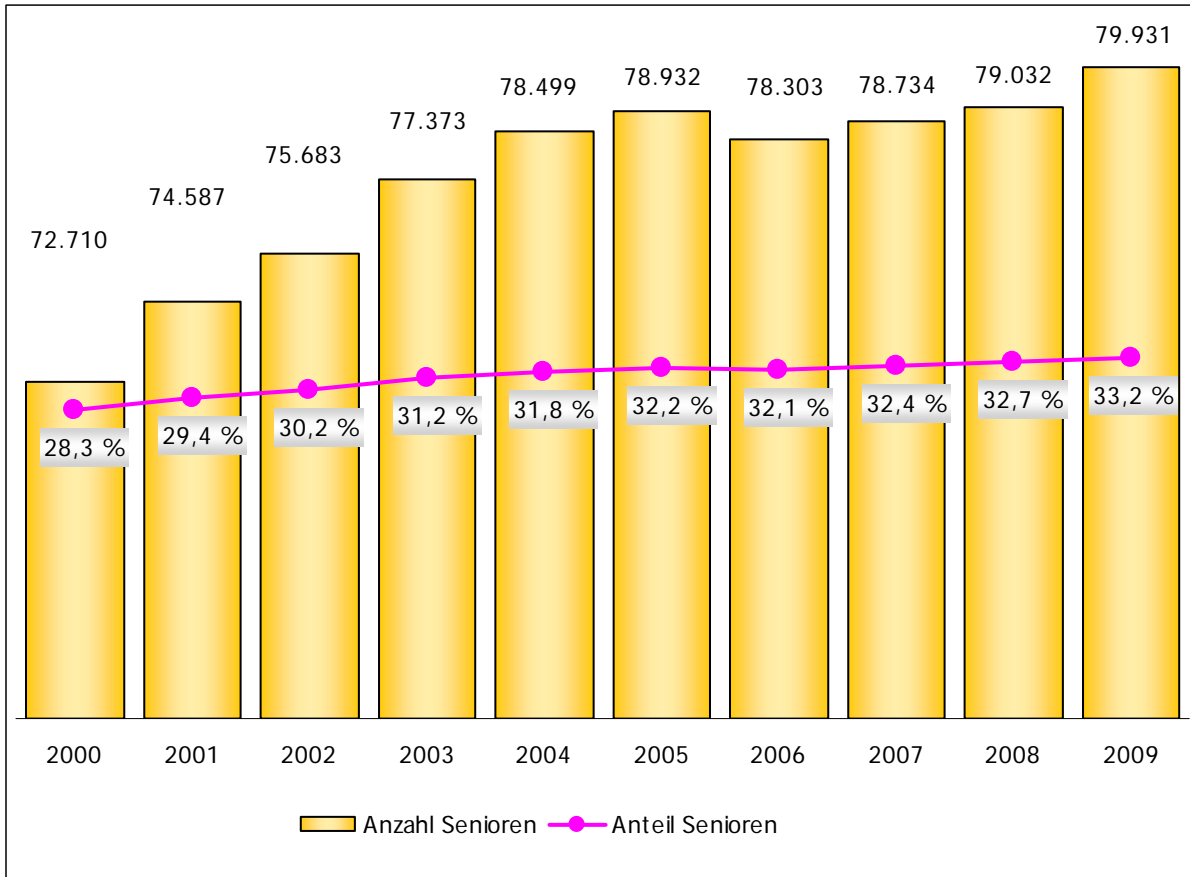
Weitere Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung sind Beratungsstellen und ambulante Behindertendienste. Deren soziale Arbeit wird durch die Stadt Chemnitz finanziell unterstützt (siehe Anlage 1, Tabellen 1 bis 3).

4.3 Seniorenhilfe

Kurzbeschreibung
Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Diesem Ziel dienen die verschiedenen, im Folgenden genauer dargestellten Bereiche.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), S. 16 (Leitlinien), S. 49 (05.02.08 - Entwicklungsziele), S. 123 ff. (05.09.03 - Gesundheit und Soziales) ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Alten Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Dieser Anspruch ist in den „Leitlinien, Standards und Trends für eine altersspezifische Daseinsvorsorge für Senioren in Chemnitz“ als innovative Form der Altenhilfeplanung verankert.</p> <p>Insofern werden Maßnahmen geschaffen, die zum Erhalt der selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung, zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement sowie zur Beschaffung und Erhaltung einer altersgerechten Wohnung beitragen. Informations- und Unterstützungsbedarfe werden durch Beratung und Begleitung einzelfallorientiert gedeckt.</p> <p>Die kontinuierliche Erfassung und Aktualisierung von unterstützenden Angeboten durch die Kommune ermöglicht eine umfassende Beratung zu altersgerechten Diensten. Ferner wird durch die Beratung zur Pflege zu allen relevanten Fragen hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit und Heimaufnahme informiert.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr:
<p>Neuordnung der Förderung der Begegnungsstätten und Bürgertreffs, siehe 4.3.1</p> <p>Etablierung des Unterstützungsnetzwerks Pflege_C, siehe 4.3.4</p>

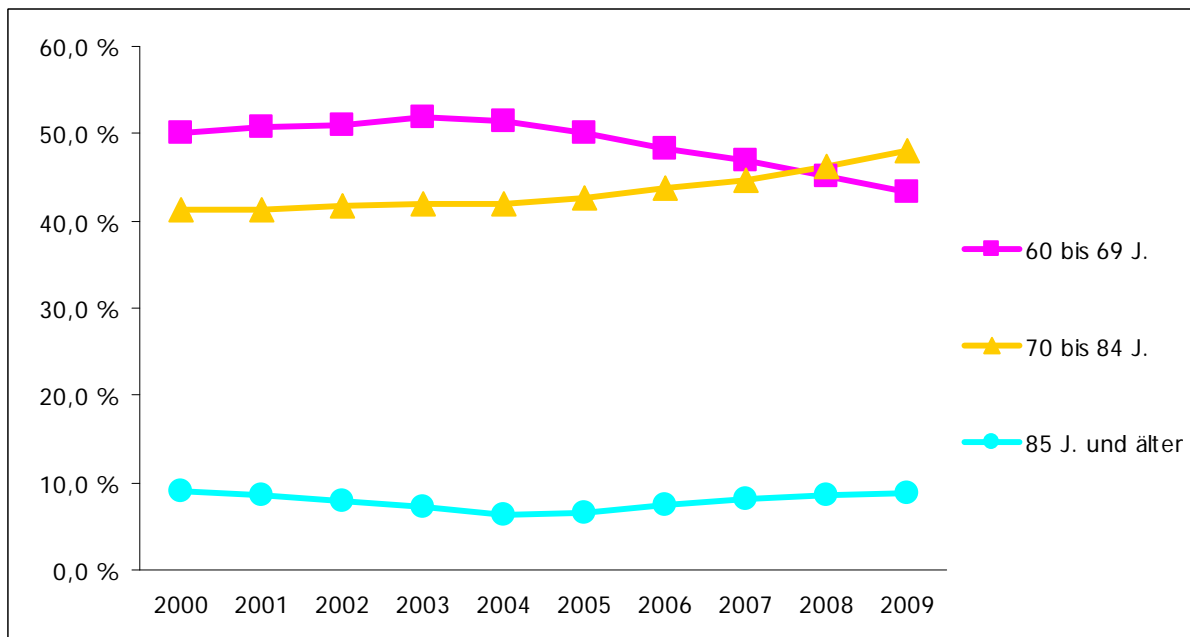
Statistische Angaben

Abbildung 26: Anzahl und Anteil der Senioren (Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohnern der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 27: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtzahl der Senioren in % jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Kommentierung

Zahl und Anteil der Chemnitzer Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter steigen seit Jahren an. Seit 2008 zeichnet sich eine Verschiebung zwischen den Altersgruppen der Senioren ab: der Anteil der Senioren zwischen 60 und 69 Jahren sinkt ab, während der Anteil der Altersgruppe 70 bis 84 Jahre ansteigt.

4.3.1 Begegnungseinrichtungen für Senioren

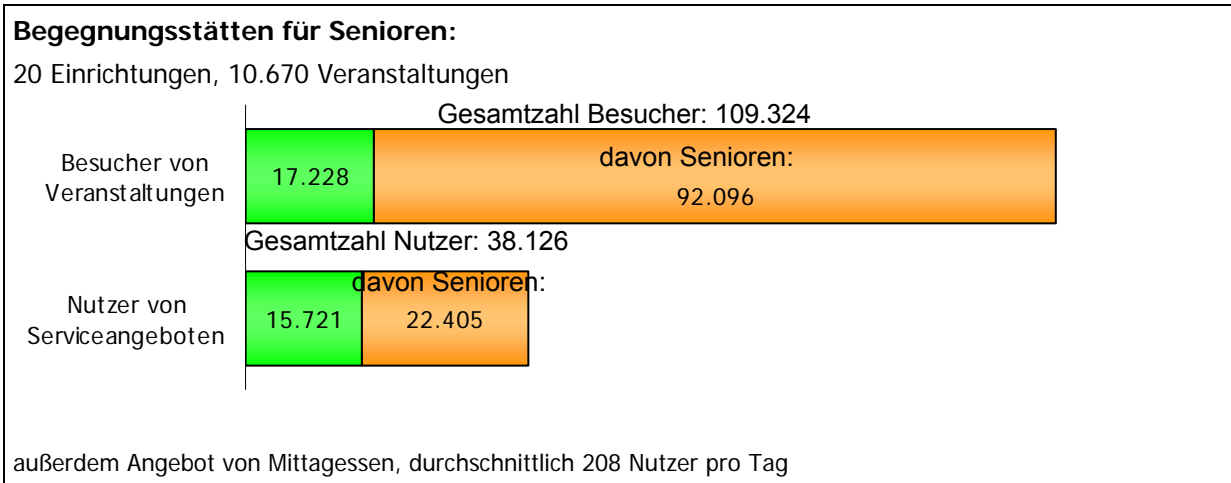
Kurzbeschreibung
Die Begegnungseinrichtungen geben Senioren dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
siehe Seite 53, Fachförderrichtlinie Sozialamt ► Kommune ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.
Zielstellung/Zweck
In Begegnungseinrichtungen werden wohnortnahe Bildungs- und Dienstleistungsangebote vorgehalten, die eine gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement und lange eigenständige Lebensführung unterstützen bzw. ermöglichen. Sie stellen ein Unterstützungsangebot zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten dar.
Veränderungen im Berichtsjahr
Die begriffliche Trennung zwischen Begegnungsstätten und Bürgertreffs wurde aufgehoben, Begegnungseinrichtungen werden je nach Leistungsumfang in die Förderkategorien I – III eingestuft. Die fachliche Begleitung der Begegnungsstätten durch die Abteilung Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde wurde intensiviert und ein Qualitätssicherungskonzept eingeführt.

Im Berichtsjahr wurden 20 Begegnungseinrichtungen für Senioren mit insgesamt ca. 601 T€ durch das Sozialamt finanziell gefördert (siehe Anlage 1, Tabelle 1). Darüber hinaus sind dem Sozialamt ca. 40 Einrichtungen bekannt, die ohne finanziellen Zuschuss des Sozialamtes Angebote für Senioren bereithalten.

Statistische Angaben

Statistische Angaben zur Zahl der Veranstaltungen und Besucher im Jahr liegen nur für die geförderten Einrichtungen vor.

Abbildung 28: Veranstaltungen und Besucherzahlen der Begegnungseinrichtungen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Schlussfolgerungen/Ausblick

Chemnitz hält ein gut ausgebautes Netz an Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen vor. Etwa ein Drittel davon wird öffentlich gefördert und untersteht insoweit auch einer regelmäßigen fachlichen Bewertung. Das neu eingeführte Qualitätssicherungskonzept in den geförderten Einrichtungen trägt dazu bei, dass Leistungen bedarfsorientiert und notwendig sind und im Sinne der Besucher erbracht werden.

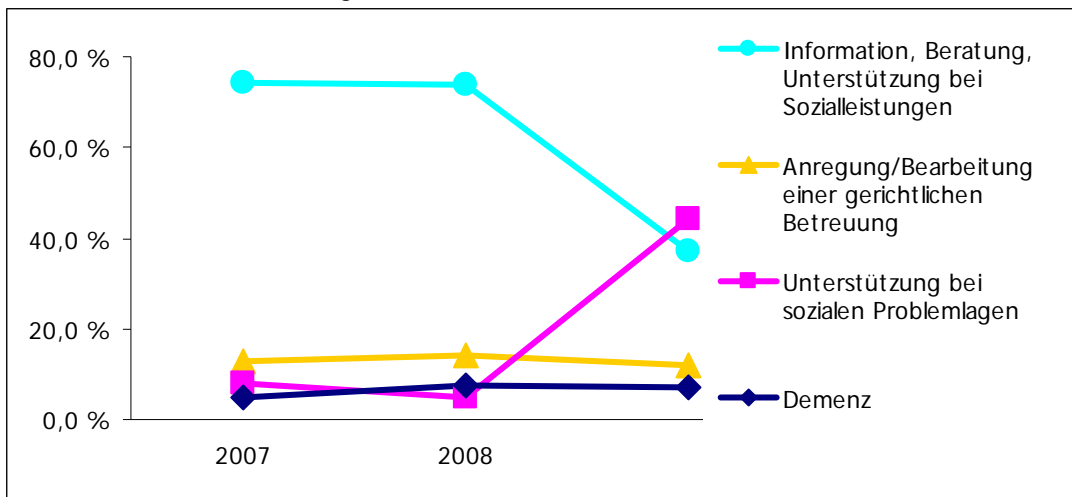
Die demografische Entwicklung verursacht einen Generationenwechsel. Die länger währende Gesundheit und Agilität der älteren Menschen führt dazu, dass diese ihre Kräfte nutzen und sich auch gesellschaftlich engagieren möchten. Auch das Interesse an Bildungsangeboten und aktivierenden Veranstaltungen steigt. Dem müssen die Angebote der Begegnungsstätten künftig erkennbar Rechnung tragen. Außerdem gewinnen die Begegnungsstätten zunehmend an Bedeutung als Anlaufstelle im Wohngebiet für seniorenrelevante Anliegen und Dienstleistungsangebote.

4.3.2 Seniorensozialdienst

Kurzbeschreibung
Der Seniorensozialdienst bietet Informationen, Beratung und Unterstützung rund ums Älterwerden an.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 53 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Die Sozialarbeiterinnen leisten Unterstützung in akuten Notlagen, schwierigen Alltagssituationen, bei der Beantragung von Sozialleistungen und in Behördenangelegenheiten. Sie beraten zu Fragen der Betreuung, Pflege und zum Wohnen im Alter. Bedarfsorientiert werden Unterstützungsleistungen organisiert und koordiniert sowie zu Angeboten für Senioren, Kontakt- und Beratungsstellen und Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten informiert. Auch dieses Angebot unterstützt Senioren dabei, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, die autonome und selbstbestimmte Lebensführung zu erhalten und Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden, zu verhüten oder zu mildern.
Veränderungen im Berichtsjahr
Der Seniorensozialdienst hat die fachliche Beratung und Betreuung der geförderten Begegnungsstätten übernommen. Weiterhin ist er die kommunale Beratungsstelle im Unterstützungsnetzwerk Pflege_C.

Statistische Angaben

Abbildung 29: Anteil der unterschiedlichen Problemfelder an allen durch den Seniorensozialdienst bearbeiteten Anliegen der Senioren



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Im Bereich der Informationen, Beratung und Unterstützungen bei Sozialleistungen sind die Fallzahlen stark rückläufig. Dies kann im Wesentlichen auf eine verbesserte Beratungslandschaft zurückgeführt werden. Verschiedene Leistungsträger, aber auch Vereine und ehrenamtliche Dienste bieten hier Unterstützung an.

Die Zahl der Fälle mit sozialen Problemlagen hat dagegen erheblich zugenommen.

Als ein möglicher Grund könnte eine weitere Auflösung von Familienstrukturen mit den damit verbundenen Vereinsamungen angenommen werden. Ein weiterer Erklärungsansatz liegt im Älterwerden von Menschen, die mit der politischen Wende aus sozialen und Arbeitsbezügen herausgefallen sind und auf Grund verschiedener psychischer und/oder Suchtproblematiken eine Verschlechterung ihres sozialen und gesundheitlichen Status im Laufe der Zeit erleben müssen.

Die Anzahl der Fälle von gerichtlich angeordneter Betreuung in der Stadt Chemnitz halten sich konstant, wobei eine Verschiebung der Betreuungsverfahren hin zu jüngeren Menschen zu beobachten ist.

Die Anzahl der in der Häuslichkeit wohnenden demenziell erkrankten Bürger ist weitestgehend stabil.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Zunahme der Anzahl der hochaltrigen Menschen bedingt potentiell auch den Anstieg der Pflegebedürftigkeit. Dennoch möchten die meisten Menschen auch im Alter selbstbestimmt im eigenen Wohnraum leben. Das Fehlen von tradierten familiären Strukturen macht deshalb die Unterstützung durch die öffentliche Hand erforderlich, damit die notwendigen einzelfall- und bedarfsorientierten Unterstützungsangebote für Senioren organisiert und koordiniert werden. Dies ermöglicht es, dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung zu tragen.

4.3.3 Alternative Wohnformen für Senioren

A) Altersgerechtes Wohnen

Kurzbeschreibung
Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
siehe Seite 53 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Betreutes Wohnen Das Betreute Wohnen ermöglicht und unterstützt die selbstbestimmte Lebensführung. Barrierearme oder -freie Wohnungen kombiniert mit einem bestimmten Maß an Betreuungsleistungen und einem Wahlservice erleichtern das Wohnen.</p> <p>Wohnen mit Concierge Wohnen mit Concierge bietet insbesondere Senioren eine Möglichkeit, bei Bedarf kleine Unterstützungen im Alltag in Anspruch zu nehmen. Der Concierge-Dienst ist ein Angebot des Vermieters, bei dem ein ansässiger Hauswart/ Pfortner auf Wunsch verschiedene Dienstleistungen übernimmt.</p> <p>Wohnen mit Serviceleistungen Für die eigenen vier Wände können gesundheitliche Leistungen, wie z. B. Beratungsleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich, technische Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Beratungsbesuch und Pflegeeinsatz nach § 37 SGB XI gebucht werden.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Die Wohnungsvermieter sind um eine bedarfsgerechte Wohnraumanpassung bemüht. Kooperationen zu Leistungsanbietern nehmen zu. Die Vielfältigkeit bei den Angeboten für seniorenfreundliches Wohnen steigt.

Statistische Angaben

Tabelle 22: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senioren

	2007	2008	2009
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senioren	36	35	35
Komplexe „Wohnen mit Concierge“		1	5

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche
Betreuungsbehörde

Schlussfolgerungen/Ausblick

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der „klassischen“ betreuten Wohnanlagen (Betreutes Wohnen) nur wenig verändert. Hinzugekommen sind alternative Wohnformen mit Serviceleistungen, die unter der Regie verschiedener Wohnungsgesellschaften bedarfsorientiert angeboten und sehr gut in Anspruch genommen werden. Häufig reagieren die Wohnungsgesellschaften damit auf die Bedürfnisse und individuellen Lebenssituationen ihrer Mieter. Bau-liche Gegebenheiten für ein barrierefreies Umfeld, verbunden mit Unterstützungsleistungen im Alltag, fördern eine möglichst lange unabhängige Lebensführung in einer eigenen Wohnung. Das entspricht dem Grundsatz "ambulant vor stationär" und damit auch der sozialen Zielsetzung des Sozialamtes.

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen

Kurzbeschreibung
<p>Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte sind eine Wohnform für Demenzkranke, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in eine stationäre Einrichtung wollen. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmietern die gemeinschaftlichen Räume.</p> <p>Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung (Pflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.</p> <p>Das stationäre Hospiz nimmt schwerstkranke Menschen auf und betreut sie bis zu ihrem Tod. Ferner finden dort die Angehörigen fachkompetente Unterstützung zur Verarbeitung der schwierigen Lebenssituation.</p>
<p>gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit</p> <p>§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Die Pflege in Einrichtungen dient dem Erhalt der Lebensqualität in schwierigen Lebensphasen und hilft, Vereinsamung entgegenzuwirken. Rund um die Uhr wird professionelle Pflege vorgehalten.</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz in Kraft seit 01.10.2009 – stärkt die Verbraucherposition der Bewohner, Vertretung durch Angehörige, Betreuer und Dritte ist möglich.</p>

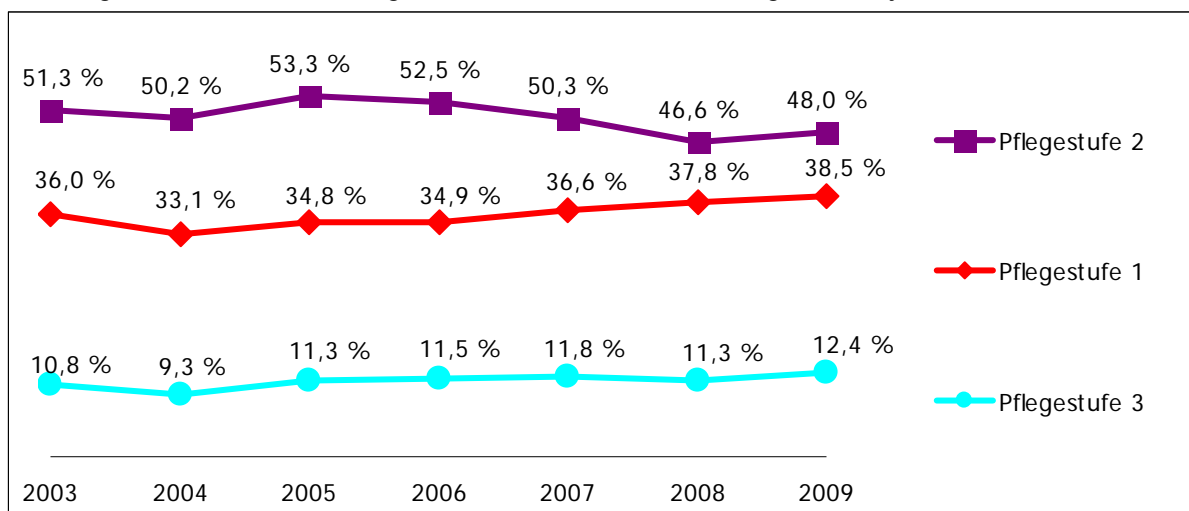
Statistische Angaben

Tabelle 23: Kapazitäten der Einrichtungen und Wohngemeinschaften jeweils zum 31.12.

	2007	2008	2009
Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte	2	4	4
Plätze	15	38	38
Pflegeheime	24	27	27
teilstationäre Plätze: (z. T. auch außerhalb von Pflegeheimen)			
Tagespflegeplätze	60	76	76
Kurzzeitpflegeplätze	97	101	101
Dauerpflegeplätze	2.771	3.004	3.010
Auslastung in %	91,0	90,6	92,7
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)	4,4	4,7	4,6
Hospiz	16	16	16

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 30: Anteile der Pflegestufen der Bewohner von Pflegeheimen jeweils zum 31.12.



Differenzen zu 100 % entstehen durch Pflegebedarfe unterhalb der Pflegestufen nach SGB XI und noch nicht erteilte Pflegestufen.

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Über 90 % der Bewohner der Chemnitzer Seniorenpflegeheime erhalten Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) nach den verschiedenen Pflegestufen. Wie aus Abbildung 30 ersichtlich ist, ändern sich die Anteile der verschiedenen Pflegestufen nur wenig: Etwas weniger als die Hälfte der Heimbewohner hat die Pflegestufe 2, mehr als ein Drittel die Pflegestufe 1 und etwa ein Achtel erhalten Leistungen der Pflegestufe 3 oder nach der Härtefallregelung. Diese Verteilung entspricht in etwa dem Durchschnitt des Landes Sachsen.

In der Regel reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Rente der Heimbewohner sowie u. U. Unterhaltszahlungen von Angehörigen aus, um alle Kosten abzudecken. Nur

etwa 10 % der Heimbewohner erhalten Leistungen aus der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege und/oder Grundsicherung im Alter - vgl. Tabelle 24).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Bedarf an Pflegeplätzen konnte 2009 ohne Probleme gedeckt werden. Die prozentuale Auslastung in den Einrichtungen ist jedoch gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen. Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ muss tendenziell damit gerechnet werden, dass die Chemnitzer Pflegeheime künftig ausgelastet sind: Aufgrund der demografischen Entwicklungen (steigende Lebenserwartung, steigende Zahl von Hochaltrigen, stark steigender Anteil der Single-Haushalte), der gewachsenen Mobilität im Arbeitsmarkt, die dazu führt, dass häufig die Kinder nicht mehr in der Nähe der Eltern wohnen, und des Anstiegs von demenziellen Erkrankungen ist zu erwarten, dass die Zahl der pflegebedürftigen Senioren zunehmen wird, für die häusliche Pflege den erforderlichen Pflege- und Betreuungsumfang nicht mehr sicherstellen kann.

4.3.4 Unterstützungsnetzwerk Pflege in Chemnitz

Das zum 1. Juli 2008 in Kraft getretene Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) machte es nach § 92 c erforderlich, für ratsuchende Bürger alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden pflegerischen und sozialen Unterstützungsangebote bedarfsorientiert zu organisieren, zu koordinieren und miteinander zu vernetzen.

Der Freistaat Sachsen ging zur Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe nicht den Weg der Einrichtung von Pflegestützpunkten, sondern entschied sich für das Modellprojekt der „Vernetzten Pflegeberatung“. Chemnitz wurde neben Görlitz und Nordsachsen als eine von drei Modellregionen für die Modellphase von Juli 2009 bis März 2010 ausgewählt und trat am 1. Juli 2009 der „Kooperationsvereinbarung zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur im Freistaat Sachsen auf der Grundlage des § 15 SGB I i. V. m. § 8 Abs. 2 SGB XI“ bei. Zeitgleich wurde das „Unterstützungsnetzwerk Pflege_C“ gegründet.

Ziel des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C ist es, neben der Sicherstellung der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI auch die Fallsteuerung deutlich zu verbessern. Der Ratsuchende soll nicht mehr von einer Stelle zur anderen geschickt werden, sondern mittels eines Fallmanagements bedarfsorientierte Unterstützung aus einer Hand erhalten. Um diesen Intentionen gerecht werden zu können, bedurfte es der Beteiligung und Aktivierung der Netzwerkpartner aus allen Fach- und angrenzenden Bereichen der Pflege in Chemnitz.

Gegenwärtig zählt das Netzwerk 50 Netzwerkpartner aus folgenden Bereichen:

- Ambulante Pflegedienste
- Stationäre Pflegeeinrichtungen
- Kliniken
- Pflegekassen
- Ehrenamt, Selbsthilfe, niedrigschwelliger Betreuungsangebote
- Kommune
- Sonstige (Betreuungsvereine, Medizinischer Dienst der Krankenkassen u. a.)

Nach Ende der Modellphase (die über den Berichtszeitraum hinaus bis zum 31.03.2010 dauerte) konnte eingeschätzt werden, dass sich das Unterstützungsnetzwerk Pflege_C in Chemnitz erfolgreich etabliert hat. So wurden z. B. 487 Beratungen zur Pflege in Anspruch genommen und neben der Auftaktveranstaltung drei weitere Netzwerkkonferenzen durchgeführt. Nun heißt es die Theorie mit den Trägern, Einrichtungen und Diensten an der Basis auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Neben den „Runden Tischen“ mit verschiedenen Fachbereichen ist für September 2010 die 4. Netzwerkkonferenz geplant.

4.3.5 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

Kurzbeschreibung
Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§§ 61 bis 66 SGB XII in Verbindung mit SGB XI ► Kommune bzw. Kommunaler Sozialverband Sachsen (für Pflegebedürftige im Alter zwischen 18 und 65 in Einrichtungen)
Zielstellung/Zweck
Ziel der ambulanten Hilfe zur Pflege ist es, die häusliche Pflege sicherzustellen, sofern die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht ausreichen oder die hierfür erforderliche Pflegestufe I nicht erreicht wird. Wenn Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Versorgung im häuslichen Bereich nicht (mehr) ausreichen, wird die stationäre Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sichergestellt.
Veränderungen im Berichtsjahr
Etablierung des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C

Statistische Angaben

Tabelle 24 zeigt die Zahlen der Empfänger von Hilfen zur Pflege nach SGB XII, für die die Stadt Chemnitz als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist. Zum Vergleich enthält diese Tabelle Angaben aus der Statistik der Pflegeversicherung (SGB XI) zu den Personen, die in Chemnitz Leistungen der Pflegekassen erhalten.

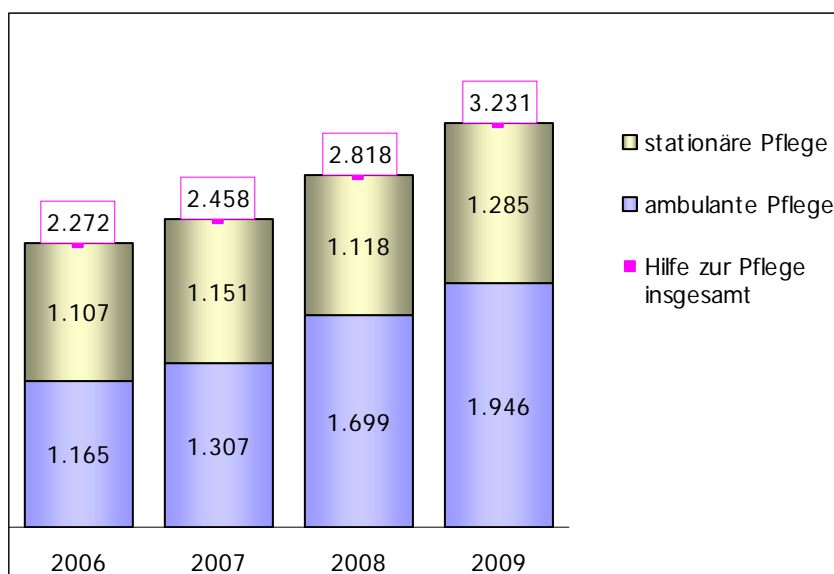
Tabelle 24: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger (LE) nach SGB XI zum 31.12.2007¹²

	2007	2008	2009	LE SGB XI 2007
Personen außerhalb von Einrichtungen	291	339	367	5.034
Hilfen in Einrichtungen				
Personen mit vollstationärer Pflege	309	337	336	
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	257	254	251	2.767
Personen mit Tagespflege	1	4	6	
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres)	35	33	48	

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

¹² Daten werden nur alle zwei Jahre veröffentlicht; Bericht über das Jahr 2009 liegt noch nicht vor.

Abbildung 31: Ausgaben für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Zurzeit sind die Fallzahlen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII noch sehr gering gegenüber den Zahlen der Pflegebedürftigen, die Leistungen nach SGB XI erhalten (weniger als 10 %). Dennoch sind in den letzten Jahren Ausgaben und Fallzahlen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII kontinuierlich gestiegen, was insbesondere auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung zurückzuführen ist. Innerhalb der Pflegeleistungen nach SGB XII resultiert der Fallanstieg vorrangig aus den ambulanten Hilfen. Das zeigt, dass dem Wunsch der Betroffenen nach Verbleib in der eigenen Wohnung Rechnung getragen wird.

In Chemnitz werden knapp 50 % der Empfänger von Hilfe zur Pflege nach SGB XII durch Privatpersonen versorgt. Im Vergleich zu den teilnehmenden Städten des Benchmarkingkreises wurde damit in Chemnitz der höchste Wert ermittelt. (Im Bereich der Empfänger von Pflegeleistungen nach dem SGB XI in Chemnitz liegt dieser Anteil bei etwa 40 %.)

Ein Grund dafür ist die Etablierung des Unterstützungsnetzwerkes „Pflege_C“ in Chemnitz. Ausgehend davon, dass die familiäre Pflege eine Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Interesse einer kostengünstigen Pflege und einem fachlich sinnvollen Ansatz schafft, bei dem Leistungsberechtigte sowohl ambulant als auch durch nahe stehende Personen gepflegt werden, wird durch die Netzwerkarbeit die Qualität der Pflege durch Privatpersonen gesichert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Hinzuweisen ist wiederum auf den demografischen Wandel, in dem in der älter werdenden Gesellschaft die Pflegebedürftigkeit ansteigen wird.

Der Fokus liegt weiterhin auf dem Ausbau der ambulanten Pflege, wobei bei Zunahme der Pflegebedürftigkeit die Entwicklung der professionellen Pflege unter Berücksichtigung kommunaler Steuerungsinteressen nicht vernachlässigt werden darf.

Eine Verringerung der häuslichen Pflege könnte dadurch entstehen, wenn das Angebot einer stationären Unterbringung steigt. Inhaber von Pflegeheimen können durch Erweiterung des Angebots auf dem Markt eine steigende Nachfrage hervorrufen. Andererseits hinaus beeinflussen Einkommensstrukturen das Verhältnis der stationären zur ambulanten Pflege.

4.4 Hilfen für Spätaussiedler, Flüchtlinge und weitere ausländische Einwohner

4.4.1 Leistungen für Asylbewerber

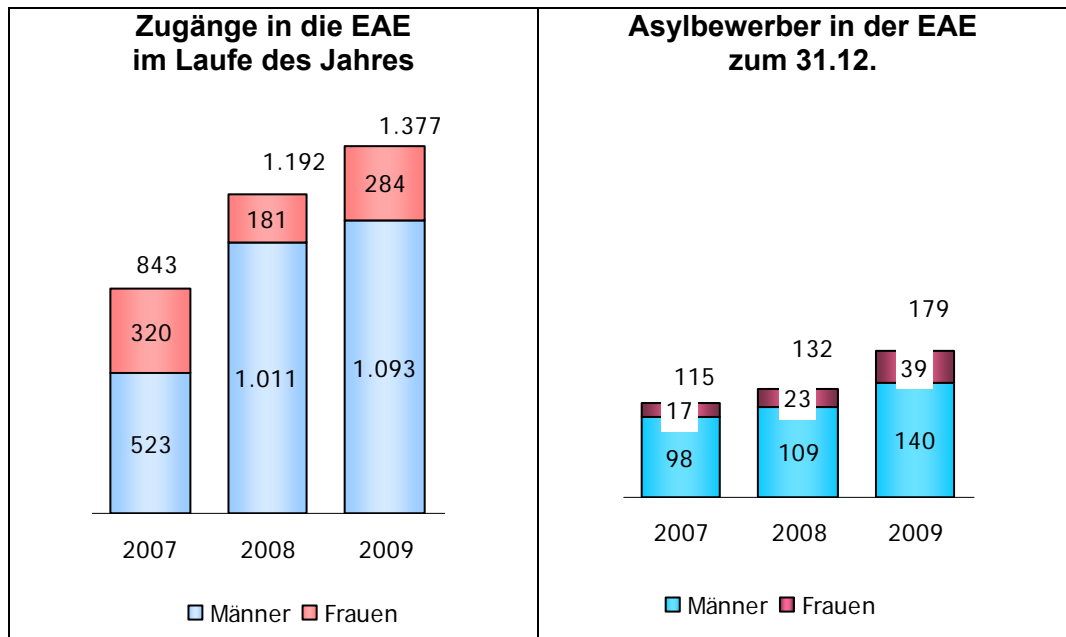
Kurzbeschreibung
<p>Asylbewerber sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, erhalten Leistungen, mit denen der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterbringung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege gedeckt wird. Der Leistungsbezug ist vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen.</p> <p>Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in zwei Gemeinschaftsunterkünften sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen für Ernährung und Kleidung werden bar ausgezahlt.</p> <p>In Chemnitz befindet sich außerdem die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen.</p>
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
<p>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Stadt zugewiesenen Asylbewerber.</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Ziel der Asylbewerberleistungen ist es, die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Leistungsberechtigten abzudecken.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr keine

A) Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen

Die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE) dient der kurzfristigen Aufnahme von Asylsuchenden, die dem Freistaat Sachsen zugewiesen sind. Hier erfolgt die Registrierung als Asylbewerber durch die Zentrale Ausländerbehörde sowie die Anhörung zum Asylantrag durch eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Anhörung folgt die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.

Statistische Angaben

Abbildung 32: Asylbewerber in der EAE – Zugänge im Laufe des Jahres sowie Personen zum Stichtag 31.12. nach Geschlecht



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

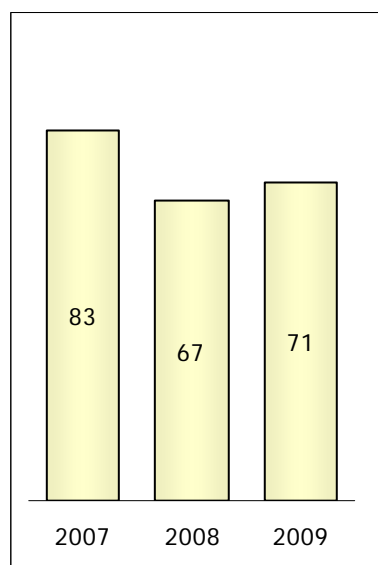
Kommentierung

Bei den Aufnahmen von Asylbewerbern macht sich in den letzten Jahren ein leichter Aufwärtstrend bemerkbar. So wurden im Berichtsjahr 185 Asylbewerber (15 %) mehr in der Einrichtung aufgenommen als im Vorjahr. Dabei stieg die Zahl weiblicher Asylbewerber deutlich stärker an (um ca. 57 %) als die Zahl der männlichen Asylbewerber (ca. 8 %).

B) Aufnahme von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz

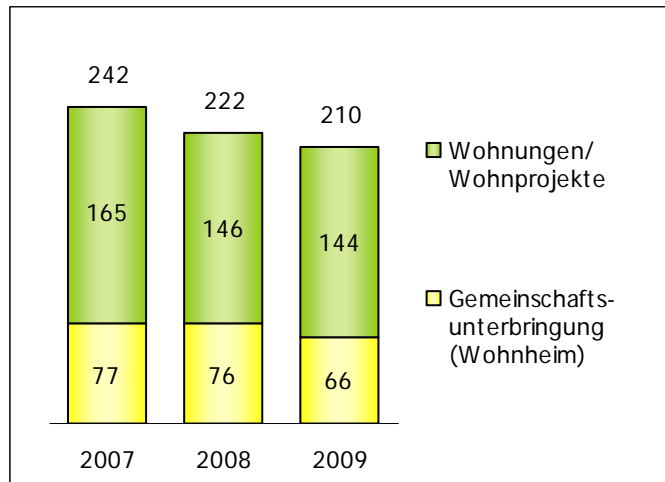
Statistische Angaben

Abbildung 33: Aufnahmen im Jahresverlauf 2007 bis 2009



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 34: Asylbewerber in verschiedenen Wohnformen außerhalb der EAE jeweils im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Mit der Zuweisung der Asylbewerber aus der EAE in die Kommune erfolgt in der Regel eine Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG. Neben dieser Einrichtung werden Asylbewerber in Chemnitz in eigenem Wohnen oder in einem Wohnprojekt untergebracht. Bei derzeit stetig sinkender Gesamtanzahl der Asylbewerber lebten im Berichtszeitraum weniger Personen in der Gemeinschaftsunterkunft, die Anzahl der Personen im eigenen Wohnraum blieb hingegen nahezu konstant. Der leichte Anstieg der Aufnahmezahlen in der EAE wurde im Jahr 2009 in der Stadt Chemnitz kaum deutlich.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Unterbringung im eigenen Wohnen hat neben dem humanitären Aspekt besonders wirtschaftliche Vorteile für die Kommune zur Folge. Deswegen wird diese Form der Unterbringung zukünftig noch stärker favorisiert werden.

C) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge außerhalb der EAE

Statistische Angaben

Tabelle 25: Ausgaben für Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz an Personen außerhalb der EAE im Jahresvergleich

	2007	2008	2009
Leistungen gesamt in T€	1.410	1.373	1.253
darunter Krankenleistungen ¹³ in T€	325	297	302
Leistungen pro Person/Jahr in T€	5,83	6,18	5,97

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

¹³ Leistungen zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, in denen ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln erforderlich sind.

Kommentierung

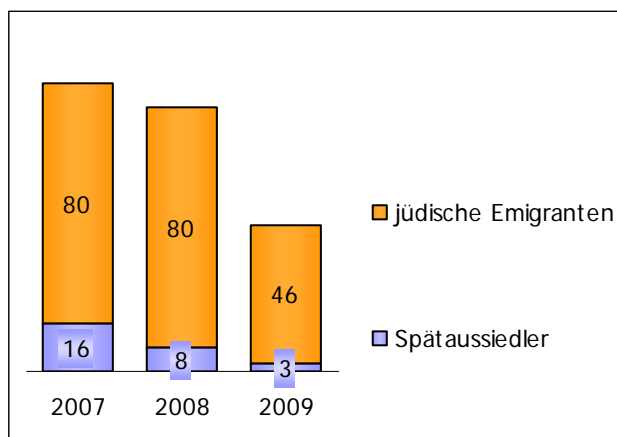
Im Berichtszeitraum sind die Ausgaben an Asylbewerber außerhalb der EAE gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht gesunken, allerdings sind die Ausgaben für Krankenleistungen leicht angestiegen. Der steigende Anteil der Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz führt zu einem stetigen Anwachsen der durch die Kommune zu tragenden Kosten, da das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz Erstattungsleistungen des Landes für diesen Personenkreis ausschließt und eine Leistungsgewährung nach SGB II nicht möglich ist.

4.4.2 Aufnahme und soziale Betreuung von Migranten

Kurzbeschreibung
Die Stadt Chemnitz nimmt regelmäßig Spätaussiedler und jüdische Emigranten auf, die einen gesetzlichen Anspruch auf ein Bleiberecht in Deutschland haben. Hierfür wird von der Kommune eine Unterbringungseinrichtung mit einer Kapazität von 66 Plätzen vorgehalten. Angebote zur Beratung und Betreuung werden für diesen Personenkreis, aber auch für Asylbewerber und geduldete Personen sowie für ausländische Einwohner mit langfristigen Aufenthalten und binationale Paare vorgehalten. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationsspezifische Regeldienste zur Verfügung. Es besteht ein regelmäßig tagendes Netzwerk der in der Arbeit mit Migranten tätigen Vereine und Behörden.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
Aufenthaltsgesetz, Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz, Sächs. Spätaussiedlereingliederungsgesetz, SEKo (Leitlinie, S. 127) ► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: AG In- und Ausländer e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e. V., Jüdische Gemeinde Chemnitz, Stadtmission Chemnitz e. V., Vereinigung der Vietnamesen in Chemnitz e. V.
Zielstellung/Zweck:
Dieses Angebot gibt Orientierungshilfen, vermittelt zu spezifischen problembezogenen Angeboten, berät zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und unterstützt die Integration in die Gesellschaft in den Bereichen der materiellen Absicherung, im psychosozialen Bereich, in den Bereichen der Schul- und Berufsausbildung sowie bei der beruflichen Integration. Mit der Betreuung in Unterbringungseinrichtungen soll der soziale Frieden innerhalb der Einrichtung, aber auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft gefördert werden.
Veränderungen im Berichtsjahr:
Einführung der VwV Unterbringung und Soziale Betreuung zum 26. Juni 2009

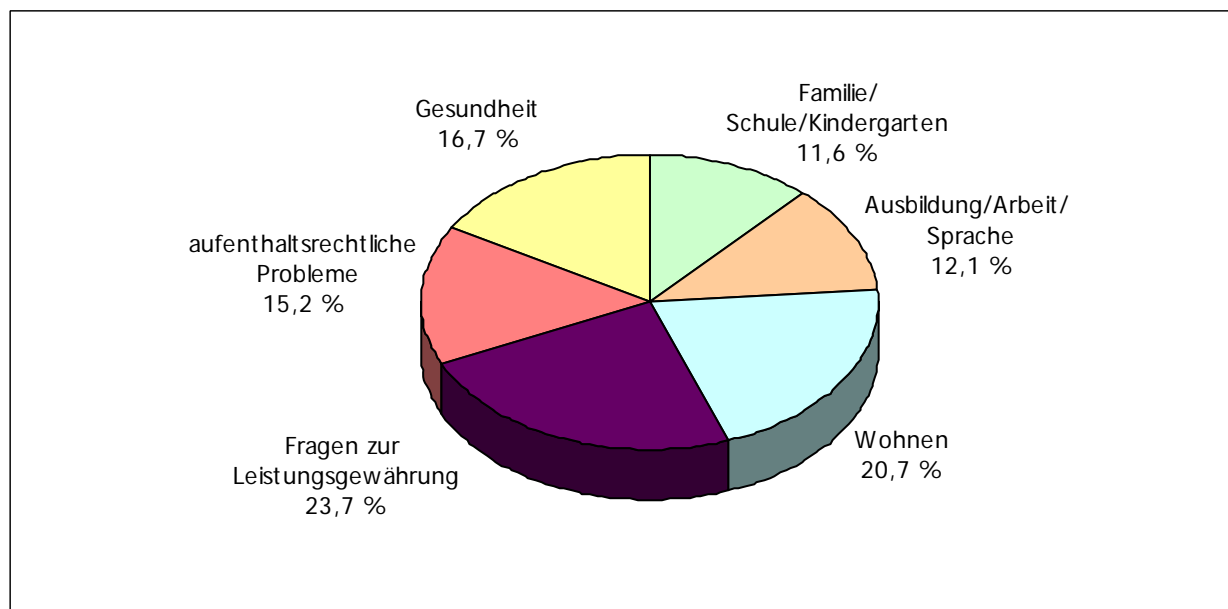
Statistische Angaben

Abbildung 35: Aufnahmen im Laufe des Jahres 2007 bis 2009



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 36: Inhalte der Beratung im Berichtszeitraum



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Für die Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten, die der Stadt Chemnitz zugewiesen werden, hält die Kommune eine Unterbringungseinrichtung vor. Das Angebot gibt erste Integrations- und Orientierungshilfen nach der Einreise, vermittelt in weiterführende Beratungsangebote der Migrationserstberatungsstellen und begleitet bei der Beantragung entsprechender Aufenthaltsgenehmigungen, Leistungen des SGB II oder XII und unterstützt bei der Suche nach eigenem Wohnraum. Die Zuzugszahlen der Spätaussiedler und jüdischen Emigranten gingen in den Jahren 2007 bis 2009 beständig zurück. Hintergründe hierfür können sein, dass die allermeisten Ausreisewilligen diese Möglichkeit bereits in den vergangenen Jahren wahrgenommen haben und dass für Spätaussiedler eine Einreisezusage erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines Sprachtestes gegeben wird.

Beratungs- und Betreuungsangebote werden in der Regel von freien Trägern unterbreitet. Die Beratung mit den hier dargestellten Schwerpunkten ist ein Angebot der Kommune und wird insbesondere von Asylbewerbern und Geduldeten wahrgenommen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Bei der Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten wird für die nächsten Jahre von einer Stabilisierung der Aufnahmezahlen auf dem Niveau des Berichtszeitraumes ausgegangen. Mit Blick auf die verhältnismäßig niedrige Anzahl besteht das Vorhaben, diese beiden Gruppen von Zuwanderern sofort nach der Einreise in eigenen Wohnraum aufzunehmen und an bestehende Beratungsangebote freier Träger zu vermitteln, um somit erhebliche Kosten für Unterbringung und Betreuungsleistungen einzusparen.

Das Beratungs- und Betreuungsangebot wird regelmäßig und umfangreich in Anspruch genommen. Insbesondere Asylbewerber und Geduldete, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von integrationsfördernden Maßnahmen ausgeschlossen sind, erhalten hierdurch notwendige Unterstützung. Bei leicht steigenden Zahlen von Asylbewerbern soll dieses Angebot auch für die Zukunft erhalten werden.

Fallbeispiel Migrantin

Frau Teacher (Name geändert), 1984 geboren, Muslimin, ist aufgrund einer drohenden Zwangsverheiratung aus dem Iran nach Deutschland geflüchtet. Nach Asylantragstellung bei der Außenstelle des Bundesamtes in Chemnitz wurde sie zusammen mit ihrem Lebensgefährten der Stadt Chemnitz zugewiesen.

Sie wurde in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten aufgenommen.

Hier erfolgte eine erste Orientierungsphase und Unterstützung durch die Sozialarbeit (Anmeldung in Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde und Leistungsgewährung, Freizeitangebote und sprachliche Unterstützung).

Sehr hilfreich waren dabei die guten Englischkenntnisse von Frau Teacher und ihre hohe Motivation, die deutsche Sprache zu erlernen. Bei Bedarf zu spezifischen Themen wurden Dolmetscher zur Beratung hinzugezogen.

Relativ zeitnah erfolgte auf eigenen Wunsch über die Sächsische Bildungsagentur die Anmeldung zum Sprachkurs (für Schüler bis 27 Jahre), den sie erfolgreich abschloss.

Während ihrer Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft war Frau Teacher in psychiatrischer Behandlung. Es wurden posttraumatische Belastungsstörung, Angststörung sowie eine depressive Episode diagnostiziert und im Rahmen der Möglichkeiten medikamentös sowie mit Hilfe in Beratungsgesprächen unter Einbeziehung eines Dolmetschers behandelt. Aufgrund des Gesundheitszustandes beantragte Frau Teacher mit ihrem Lebensgefährten eine dezentrale Unterbringung (Wohnen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber). Dieser Antrag wurde nach amtsärztlicher Prüfung abgelehnt. Da jedoch in Kürze die Entscheidung des Bundesamtes erwartet wurde, entschied sich das Paar hinsichtlich eines neuen Antrags abzuwarten, da sie vorhatten, Chemnitz zu verlassen.

Einige Wochen darauf erhielt sie den Bescheid des Bundesamtes, in dem ihr die Flüchtlingeigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt worden ist. Denn wegen ihrer Flucht vor der Zwangsverheiratung würden ihr bei einer Rückkehr in den Iran mit hoher Wahrscheinlichkeit gravierende Verfolgungsmaßnahmen drohen. Nach Rechtskraft des Bescheides stellte Frau Teacher einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis. Der Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Ausländerbehörde folgte die Erteilung des Aufenthaltes nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft).

Bereits im Vorfeld gab es mit Frau Teacher mehrere intensive Gespräche zum weiteren Bildungsweg, zu Leistungen nach SGB II sowie zu weiterführenden Beratungsangeboten in der Stadt Chemnitz.

Da bei Frau Teacher und ihrem Lebensgefährten der Wunsch bestand, Chemnitz zu verlassen und nach Köln umzuziehen, erhielt sie von der Sozialarbeit die entsprechenden Kontaktadressen zum Jugendmigrationsdienst, Sozialamt (Wohnungsvermittlung) sowie ARGE in der Stadt Köln, um den bereits begonnenen Integrationsprozess möglichst kontinuierlich und ohne größere Unterbrechung zu gestalten.

Zeitgleich beantragte Frau Teacher die Anerkennung ihrer ausländischen Bildungsnachweise bei der Sächsischen Bildungsagentur für die Zulassung ihrer Hochschulqualifizierung. Nach dem 18-monatigen Aufenthalt mit intensiver Beratung und Betreuung von Frau Teacher und ihrem Lebensgefährten in der Gemeinschaftsunterkunft in Chemnitz erfolgte der Umzug nach Köln.

Quelle: Sozialamt, Abteilung Migration, Integration, Wohnen

4.5 Hilfen für Wohnungslose

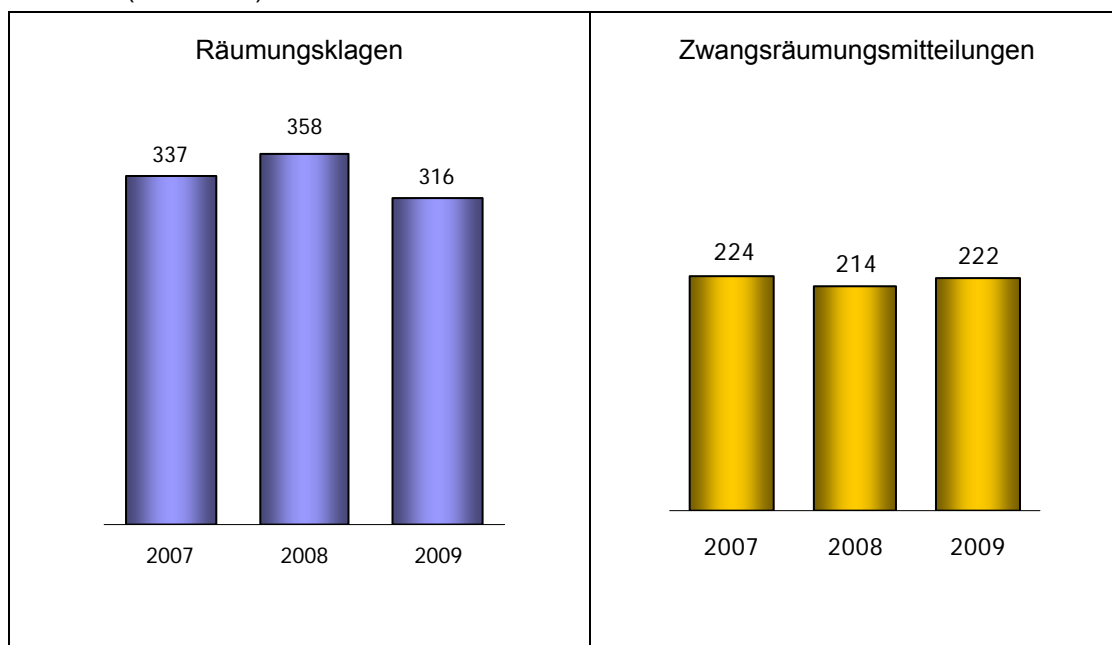
Kurzbeschreibung
Die kommunale Wohnungslosenhilfe setzt dann ein, wenn aufgrund von Räumungsklagen oder anderen Problemsituationen ein Wohnungsverlust droht. Ist ein solcher Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet. Hierzu können die Unterbringung in ein Nachquartier, Aufnahme eines Clearingprozesses und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit einem Betreuungsangebot) gehören.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
§§ 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V., Hilfe zum Leben e. V.
Zielstellung/Zweck
Das Ziel der präventiven Wohnungslosenhilfe ist die Verhinderung der Wohnungslosigkeit durch Erhalt des bestehenden oder Umzug in einen neuen Wohnraum mit entsprechender Absicherung der Mietzahlung. Ist der Wohnraumverlust dennoch eingetreten, soll für jeden Betroffenen eine sofortige Unterbringungsmöglichkeit gegeben sein. Weiterführende Angebote verfolgen das Ziel, die Betroffenen zu befähigen, langfristig und unabhängig von betreuenden Hilfen in eigenem Wohnraum leben zu können.
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

A) Präventive Wohnungslosenhilfe

Die präventive Wohnungslosenhilfe setzt vor dem eigentlichen Wohnungsverlust ein. Die Information über eine Räumungsklage bzw. die auf die Klage folgende Zwangsräumungsmitteilung wird dem Sozialamt durch die Betroffenen selbst, durch die Mitteilungen der Gerichte nach § 34 Abs. 2 SGB XII oder durch Gerichtsvollzieher übermittelt.

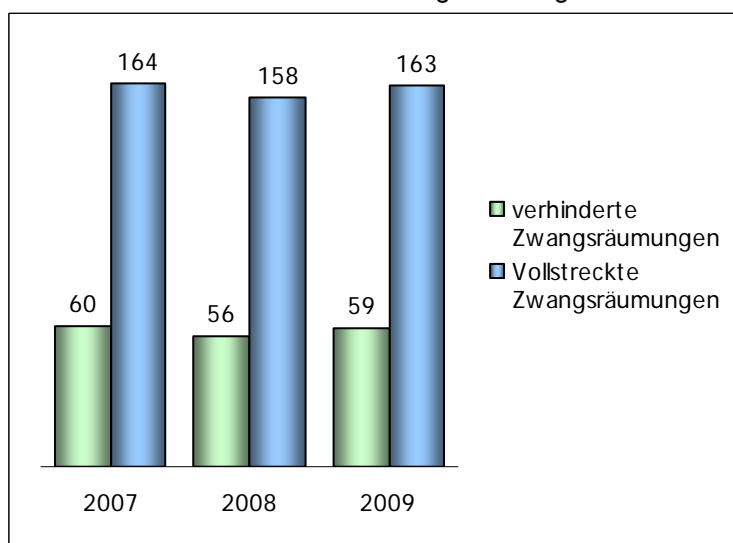
Statistische Angaben

Abbildung 37: Räumungsklagen und Zwangsäumungsmitteilungen 2007 bis 2009 (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 38: Verhinderte sowie vollstreckte Zwangsäumungen 2007 bis 2009 (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Nach Inkrafttreten des SGB II war in Chemnitz ein kontinuierlicher Rückgang der Räumungsklagen zu beobachten. Durch die Zusammenarbeit und Verfahrensabstimmung zwischen der ARGE SGB II Chemnitz und der präventiven Wohnungslosenhilfe setzen in vielen Fällen frühzeitig Hilfeprozesse ein, die drohenden Wohnraumverlust abwenden können. Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Räumungsklagen rückgängig.

Die Zahl der von Zwangsäumungen tatsächlich betroffenen Haushalte ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben.

Die intensive aufsuchende Arbeit der präventiven Wohnungslosenhilfe, besonders bei den betroffenen Haushalten mit Kindern (Familien, Alleinerziehende), und die enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern (ARGE SGB II, Vermieter und soziale Dienste im tangierenden Hilfesystem) sind dafür eine wesentliche Grundlage.

Fallbeispiel Präventive Wohnungslosenhilfe

Nach einer Mitteilung in Zivilsachen vom Amtsgericht Chemnitz gemäß § 34 Abs. 2 SGB XII (Räumungsklage für die Wohnung der Frau Leser – Name geändert) an die Präventive Wohnungslosenhilfe des Sozialamtes erhielt Frau Leser ein Beratungsangebot und eine Einladung. Frau Leser nahm dieses Angebot auch an, sprach drei Tage nach Erhalt des Schreibens im Sozialamt vor und schilderte ihre komplexe Problemlage: bereits seit drei Monaten erhielt sie keine laufenden Leistungen der ARGE SGB II mehr und lebte vom Kindergeld und Unterstützung durch die Familie. Frau Leser lebt mit ihrer 15jährigen Tochter zusammen in der Wohnung und hatte Mietschulden von etwa 2.000 Euro. Wegen dieser fehlenden Mietzahlungen sah der Vermieter keinen Weg, das gestörte Vertrauensverhältnis wieder aufzubauen, und verweigerte die Zusammenarbeit. Daraufhin wurden für Frau Leser Wohnungsangebote gesucht, die zur Anmietung ohne Mietschuldfreiheitserklärung zur Verfügung stehen könnten. Besichtigungstermine wurden vereinbart und durch Frau Leser wahrgenommen.

Gleichzeitig kam es zu einer Kooperation mit der ARGE, da die Leistungen für Frau Leser wieder eröffnet werden mussten. Frau Leser stellte in der ARGE einen Fortzahlungsantrag. Als eine neue, passende Wohnung gefunden war, wurden mit Frau Leser alle weiteren Schritte bis zur Neuanmietung gemeinsam geplant. Nachdem die ARGE die Übernahme der Unterkunftskosten für diese Wohnung zugesichert und das Umzugsauto genehmigt hatte, konnte Frau Leser den Mietvertrag unterzeichnen und die Schlüssel in Empfang nehmen. Gleichzeitig wurde eine Abtretungserklärung der Mietzahlung realisiert, damit die ARGE die Miete für die neue Wohnung sowie eine Rate für die Kautions direkt an den Vermieter durch überweisen kann. Ziel ist es, keine erneuten Mietschulden entstehen zu lassen. Der Umzug in die neue Wohnung verlief problemlos.

Frau Leser kam ein letztes Mal zu einem Abschlussgespräch zu den Sozialarbeitern der Präventiven Wohnungslosenhilfe des Sozialamtes.

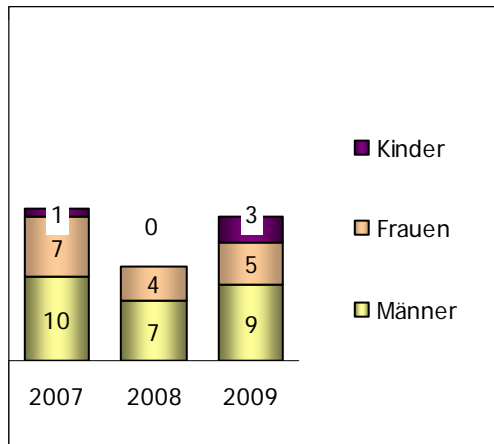
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, präventive Wohnungslosenhilfe

B) Wohnungslosenhilfe bei Wohnungsverlust

Konnte trotz der Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe der Wohnungsverlust nicht abgewendet werden oder wird der Sachverhalt erst bei Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden weiterführende Angebote der Wohnungslosenhilfe vorgehalten.

Statistische Angaben

Abbildung 39: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach vollstreckter Zwangsräumung 2007 bis 2009



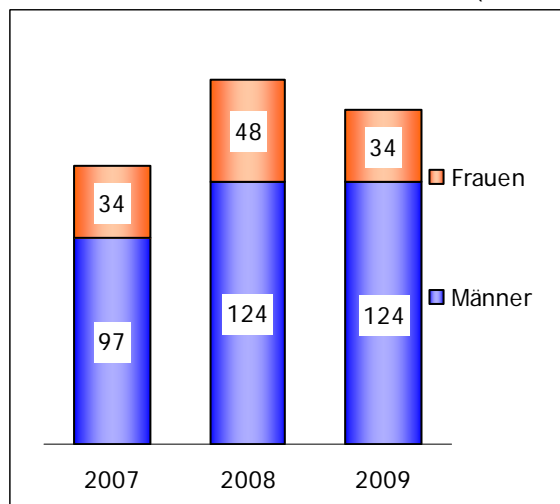
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Tabelle 26: Neuaufnahmen und Abschlüsse von Clearingprozessen im Laufe des Jahres

	2007	2008	2009
Neuaufnahmen	164	152	154
davon Frauen	37	43	25
Abschlüsse	168	162	140
davon Frauen	39	44	22

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 40: Bewilligte Hilfen nach SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte nach Geschlecht 2007 bis 2009 (örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Trotz intensiver Arbeit mit der betroffenen Klientel kann der Verlust einer eigenen Wohnung nicht immer verhindert werden. Folge der Räumungsklage und Zwangsäumung kann auch die Aufnahme in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe sein. Im Berichtszeitraum war dies aber nur für 8,4 % aller Personen, die von einer Zwangsäumung betroffen waren, notwendig.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen ist im Überblick der letzten drei Jahre nahezu konstant geblieben. Auch hat sich die Landschaft der Träger, die solche Hilfen anbieten, in den letzten Jahren nicht verändert.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Auch in der Wohnungslosenhilfe setzt sich der Grundsatz „ambulant vor stationär“ mehr und mehr durch. So wurden in den letzten zwei Jahren in Chemnitz die Unterbringungsplätze in Einrichtungen für Wohnungslose um ca. 50 % reduziert. Dem wird sich perspektivisch eine weitere Reduzierung von Plätzen zur Unterbringung während der Clearingphase anschließen. Gestärkt werden soll der Ansatz der präventiven Wohnungslosenhilfe und die Durchführung des Clearings wie auch des ambulant betreuten Wohnens in einer eigenen Wohnung.

Fallbeispiel Armut und Wohnungslosigkeit

Herr Partner (Name geändert) ist unter siebzig. Seine Lebensgefährtin, die sich bisher um alle finanziellen Fragen kümmerte, starb vor zwei Jahren. Der Umgang mit Behörden und Institutionen fällt (mitunter aufgrund der Schwerhörigkeit) Herrn Partner sehr schwer. Er fühlt sich überfordert, wenn es um Finanzen geht und es fällt ihm schwer, Zusammenhänge zu verstehen. Plötzlich für sich allein, stand er schließlich vor der Zwangsäumung und Wohnungslosigkeit.

Erst kurz vor dem Zwangsäumungstermin offenbarte sich Herr Partner bei den Straßensozialarbeiterinnen. Alle Gespräche mit dem Vermieter brachten keinen Erfolg, denn die Schulden waren zu hoch. Der Vermieter war nicht bereit Herrn Partner noch eine Chance zu geben oder die Zwangsäumung zu verschieben.

Wir nahmen Kontakt mit dem Sozialamt auf, welches schon über die bevorstehende Zwangsäumung informiert war. Aufgrund der Kontopfändung war es dem Vermieter nicht möglich, die Miete abzubuchen. Dem Klient wurde aber nicht bewusst, dass er Schulden hatte. Aufgrund der fehlenden Unterlagen war es nicht möglich, den Gläubiger festzustellen. Erst später erfuhren wir den Name des Gläubigers. Der Antrag auf Kontofreigabe gegen Ratenzahlung wurde beim Gläubiger gestellt und bewilligt.

Mehrere Versuche, eine neue Wohnung zu finden, scheiterten trotz unserer Begleitung aufgrund des Schuldenbestandes. Um Zeit zu gewinnen, wurde bei dem Amtsgericht ein Antrag auf die Verschiebung der Zwangsäumung gestellt, der bewilligt wurde. Weiterhin kontaktierten wir die Mitarbeiter des Sozialamtes. Durch die gute Zusammenarbeit des Sozialamtes mit einem Vermieter und der Begleitung seitens des Sozialamtes unseres Klienten bei Wohnungsbesichtigung wurde eine Wohnung gefunden. Durch Einschaltung des sozialen Umfeldes des Klienten wurde der Umzug realisiert und hohe Ausgaben vermieden.

Um die Kündigung seines Girokontos abzuwenden, begleiteten wir Herrn Partner zu seinem Kreditinstitut. Dieses stellte ihn vor die Wahl, entweder das Konto zu kündigen oder auf ein Kontomodell mit hohen Kontogebühren umzusteigen. Herr Partner kündigte sein Konto. Nach mehreren gescheiterten Versuchen gelang es uns, ein neues gebührenfreies Konto zu eröffnen. Um evtl. neue Schulden zu vermeiden, wurden Daueraufträge für Stromkosten und

für Schuldenabzahlung bei einer Institution und dem ehemaligen Vermieter eingerichtet sowie die Mietabtretung bei der Rentenstelle beantragt.

Um die Einkommenssituation zu verbessern, wurde Antrag auf Wohngeld und später auf Grundsicherung im Alter gestellt. Um die weiteren möglichen Schulden sowie erneute Mietrückstände zu verhindern, wurde nachgehende Hilfe beantragt, die von dem Seniorensozialdienst des Sozialamtes übernommen werden soll.

Quelle: Stadtmission Chemnitz e. V., Wohnungslosenhilfe

4.6 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

Kurzbeschreibung
<p>Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welcher den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro.</p> <p>Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag Landeserziehungsgeld erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert.</p>
Gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz, Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz ► Kommune (seit Funktionalreform im August 2008)
Zielstellung/Zweck
<p>Das Bundeselterngeld soll insbesondere erwerbstätigen Müttern, aber auch Vätern die Möglichkeit eröffnen, sich bewusst für Kinder zu entscheiden, ohne die ökonomische Selbstständigkeit aufgeben zu müssen. Es ersetzt 67 % des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro.</p> <p>Mit dem Landeserziehungsgeld leistet der Freistaat Sachsen für Eltern, die nach der Geburt des Kindes über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus zu Hause bleiben möchten um sich der Betreuung und Erziehung der Kinder zu widmen, eine finanzielle Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr: keine

A) Aufgabenübertragung an die Kommune

Im August 2008 wurde die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform dezentralisiert und inklusive dem vorhandenen Personal vom Land auf die Kommunen übertragen. Anders als bei der Aufgabenübertragung Anerkennung Schwerbehinderung/Vollzug des Landesblindengeldgesetzes (s. Seite 37), bestand hier kein Bearbeitungsstau.

Statistische Angaben

Tabelle 27: Prozessdaten zur Bearbeitung der Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

	Januar 2009	Juni 2009	Dez. 2009
Offene erfasste Verfahren zum Monatsanfang	191	176	145
Zugänge im Monat	405	398	319
Erledigungen im Monat	419	367	305
Offene erfasste Verfahren zum Monatsende	177	207	159
Durchschnittliche Laufzeit in Tagen	26	21	21

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Zur Sicherung der Bearbeitungszeit von unter 30 Tagen wurde der Verwaltungsablauf prozessorientiert an den Kunden ausgerichtet. Die Angaben in Tabelle 27 machen deutlich, dass die Entscheidung der Aufgabenübertragung auf die Kommunen richtig war und die Prozessoptimierung ihre erhoffte Wirkung entfaltet.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Im Laufe des Jahres 2010 entstand ein Personalengpass. Dennoch sollen die erreichten Bearbeitungszeiten nach Möglichkeit beibehalten oder noch verbessert werden.

B) Fallzahlen

Statistische Angaben

Tabelle 28: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld im Jahresverlauf und Empfänger zum Stand 31.12.2009

	absolut	in % der gleichaltrigen Kinder
Kinder unter 3 Jahren in Chemnitz	5.662	100
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld	2.945	59,6
Empfänger von Bundeselterngeld zum Stichtag	1.980	35,0
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld	1.067	19,6
Empfänger von Landeserziehungsgeld zum Stichtag	382	6,7

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Da die Gewährung dieser finanziellen Hilfen für Eltern seit Mitte 2008 durch die Kommune bearbeitet wird, ist noch keine Aussage zu einem Entwicklungstrend möglich.

Es ist nicht möglich, einen direkten Bezug zwischen der Zahl der infragekommenden Kinder und der Inanspruchnahme von Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld herzustellen. Aber es zeichnet sich ab, dass für einen sehr großen Teil der Kinder im Alter bis 14 Monate ein Antrag auf Bundeselterngeld gestellt wird.

Landeserziehungsgeld wird gewährt, wenn ein Kind unter drei Jahren zu Hause betreut und kein Platz in einer Kindereinrichtung oder bei einer Tagesmutter in Anspruch genommen wird. Deshalb liegt die Zahl der Kinder, für die Landeserziehungsgeld gezahlt wird, deutlich niedriger.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Sowohl das Bundeselterngeld als auch die im Anschluss daran mögliche Gewährung des Landeserziehungsgeldes stellen eine verlässliche und planbare finanzielle Basis für junge Eltern dar.

Insbesondere für Erwerbstätige ist die Erfüllung eines Kinderwunsches mit Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zum 1. Januar 2007 deutlich attraktiver geworden, da nun das Elterngeld das vor der Geburt des Kindes bezogene Einkommen zu 67 % ersetzt.

4.7 Wohngeld

Kurzbeschreibung
Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Wohngeldgesetz ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.
Veränderungen im Berichtsjahr
Zum 1. Januar 2009 trat eine umfassende Wohngeldreform mit wesentlichen Leistungsverbesserungen in Kraft. Die wichtigsten Änderungen waren der Wegfall der differenzierten Baualtersklassen, Erhöhung der Höchstbeträge der anzuerkennenden Miete/Belastung, Einführung einer Heizkostenkomponente, Erhöhung des möglichen Wohngeldbetrages. Neu kam hinzu, dass bei vorhandenem Vermögen kein Wohngeldanspruch besteht. Darüber hinaus wurde im Jahr 2009 ein einmaliger pauschaler Wohngeldbetrag für Haushalte gewährt, welche im Zeitraum Oktober 2008 bis März 2009 in mindestens einem Monat Wohngeld bezogen.

Statistische Angaben

Tabelle 29: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld und Zusatzförderung sowie Summe des gezahlten Wohngeldes 2007 bis 2009

	2007	2008	2009
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	4.275	3.925	4.743
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	3,4 %	3,1 %	3,7 %
Ausgaben Wohngeld in Tausend Euro	5.160	3.871	8.040
Jahresdurchschnitt Empfänger Zusatzförderung	61	16	7
Ausgaben Zusatzförderung in Tausend Euro	61	16	5

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Im Zuge der gesetzlichen Veränderungen zum 1. Januar 2009 stiegen die Empfängerzahlen beträchtlich: der **Jahresdurchschnitt** 2009 lag bei 121 % des Wertes von 2008. Noch deutlicher wird der Anstieg beim Vergleich der Zahlen zum jeweiligen **Stichtag 31. Dezember**: 2008 erhielten zum Jahresende 3.973 Haushalte Wohngeldleistungen. 2009 waren es 5.562 Haushalte und damit 140 % des Wertes von 2008. Somit stieg der Anteil der Haushalte mit Wohngeldbezug an allen Haushalten der Stadt Chemnitz von 3,1 % auf 4,4 %. Mehr als deutlich fällt die Erhöhung der Wohngeldleistung aus. Die Bewilligungssumme stieg hier auf 208 %, wobei 9 % auf den einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag entfallen.

Ausblick

In Folge der ab 01.01.2009 in Kraft getretenen Wohngeldnovelle, welche auch mit einer deutlichen Leistungsverbesserung verbunden war, stieg die Anzahl der Haushalte, welche Wohngeld erhalten, stark an.

Ziel der Rechtsänderung war aber auch, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen eine spürbare Leistungsverbesserung erfahren bzw. durch den Bezug von Wohngeld nicht mehr auf ergänzende Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sind. Es wird geschätzt, dass ca. 550 Chemnitzer Haushalte, welche bis 2008 neben ihren geringen Erwerbseinkommen noch ergänzende Leistungen, insbesondere nach dem SGB II, erhielten, nun ihren Bedarf mit Einkommen und Wohngeld decken können.

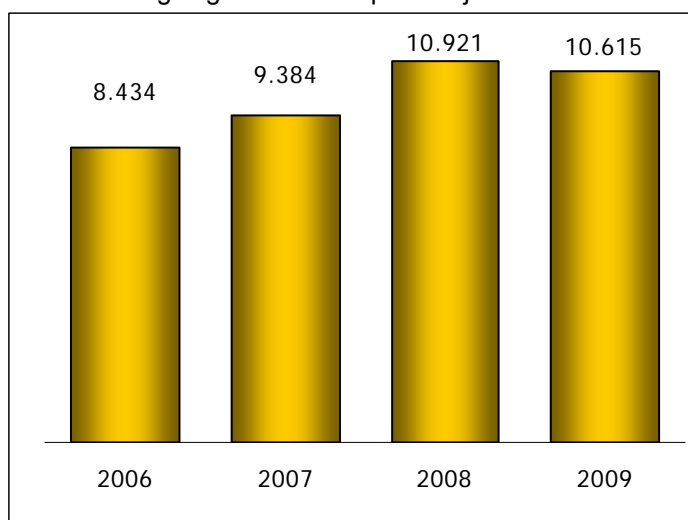
Die Wohnungsbauförderprogramme des Freistaates Sachsen bis 2001 sahen für die einkommensabhängige Zusatzförderung eine Förderungshöchstdauer von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnung vor. Diese Frist läuft gegenwärtig ab. Da keine weitergehenden diesbezüglichen Förderprogramme aufgelegt wurden, wird diese Förderung im kommenden Jahr auslaufen.

4.8 Chemnitzpass

Kurzbeschreibung
<p>Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem Chemnitzpass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen, Kinder können einen Zuschuss zu einem warmen Mittagessen in Kindertagesstätten bzw. Schulen erhalten.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII, von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen.</p>
Gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
<p>Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007 ► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Einkommensschwachen Chemnitzer Einwohnern, welche ihren Lebensunterhalt mit Transferleistungen bestreiten, soll unabhängig von ihren anderen persönlichen Voraussetzungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch in kultureller und sportlicher Hinsicht ermöglicht werden.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
<p>Wegfall des Zuschusses für schulische Arbeitsmittel wegen gleichartiger Leistungen aus anderen Gesetzen, insbesondere dem SGB II und XII</p>

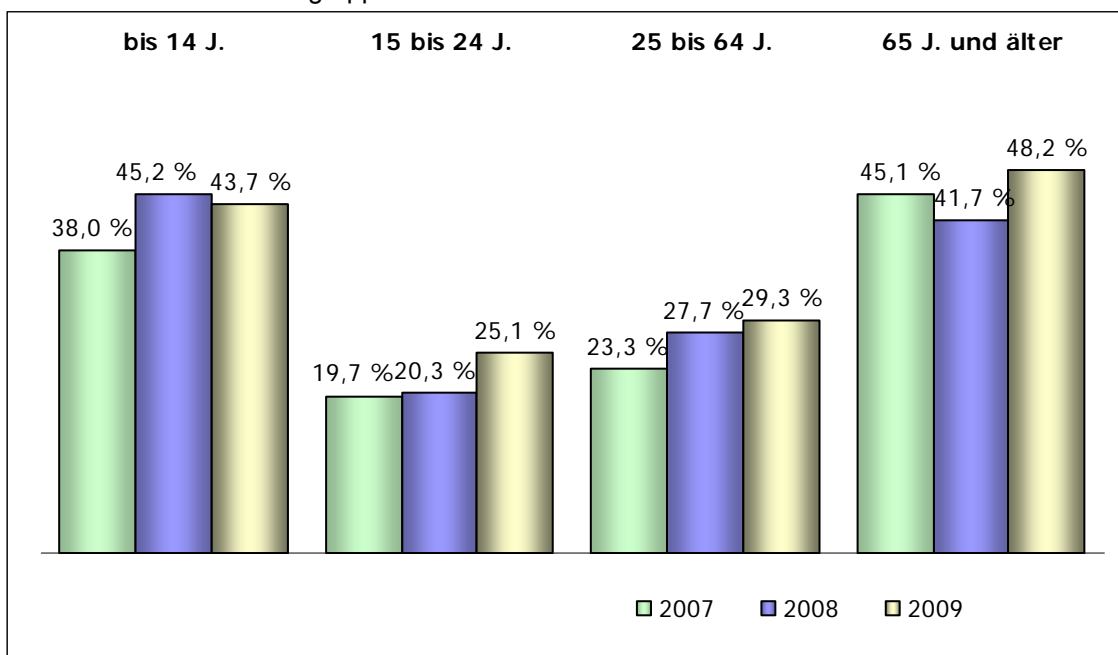
Statistische Angaben

Abbildung 41: Inhaber von gültigen Chemnitzpässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Abbildung 42: Anteile der Nutzer von Chemnitzpässen an den Leistungsempfängern SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.¹⁴



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

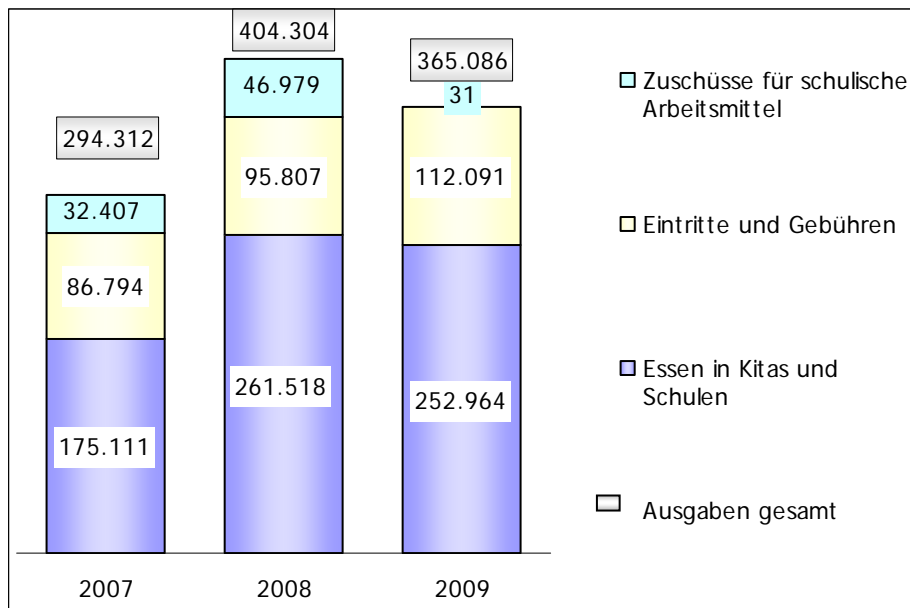
Tabelle 30: Nutzer des Zuschusses zum Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen

	2007	2008	2009
Kindertagesstätten	580	800	821
Schulen	690	1.070	999

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

¹⁴ Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger nach SGB VIII und Asylbewerberleistungsgesetz müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppenaufteilung nicht vorliegt.

Abbildung 43: Ausgaben für Chemnitzpässe in € in den Jahren 2007 bis 2009



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Parallel zum Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger nach SGB II und XII im Berichtsjahr fiel auch die Zahl der Chemnitzpassinhaber. Dabei lässt sich beobachten, dass die Leistungsempfänger nach SGB II und XII der verschiedenen Altersgruppen den Chemnitzpass unterschiedlich intensiv nutzten: Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren und Senioren ab 65 Jahren beantragen deutlich häufiger einen Chemnitzpass als die Anspruchsberechtigten der anderen Altersgruppen (vgl. Abbildung 42).

Die Ausgaben für eine warme Mahlzeit für Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten und Schulen stellen den größten Anteil aller Ausgaben (im Berichtsjahr 69 %). Deshalb zeigt Tabelle 30 die Entwicklung der Nutzerzahlen dieses Angebotes. Erstmals wurde in diesem Bereich ein leichter Rückgang verzeichnet, der auf der gesunkenen Zahl von Schülern beruht, die einen Zuschuss zum Mittagessen in Anspruch nehmen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Entwicklung der Anzahl der ausgegebenen Chemnitzpässe wird vor allem durch die Entwicklungen der Zahl der Leistungsberechtigten im Rechtskreis des SGB II beeinflusst. Die soziale Wirkung des Chemnitzpasses hat weiterhin für die Bürger der Stadt Chemnitz, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, eine besondere Bedeutung für die Teilhabe am sozialen Leben.

Tabelle 1: Soziale Dienste, die nach Fachförderrichtlinie des Sozialamtes gefördert werden, 2009

Leistungstyp	Träger des sozialen Dienstes
Hilfen nach § 11 SGB XII	
Beratung und Unterstützung zur Überwindung persönlicher Notlagen; Befähigung zum Erhalt von Sozialleistungen	Neue Arbeit Chemnitz e. V. (an fünf Standorten)
Präventive Schuldnerberatung	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Sozialpädagogische Betreuung jüdischer Emigranten und Spätaussiedler im Übergangwohnheim	AG In- und Ausländer e. V.
Beratung und Betreuung von Migranten mit länger als 3-jährigem Aufenthalt	Jüdische Gemeinde Chemnitz

Leistungstyp	Träger des sozialen Dienstes
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53 und 54 SGB XII	
Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte	„Weißer Stock“ Förderverein für die Beratungsstelle
Beratungsstelle für Behinderte	Sozialverband VdK Sachsen e. V., Kreisverband Chemnitz
Haus der Begegnungen, Max-Müller-Str. 13 ¹⁵ Markersdorf	Regionale Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Chemnitz e. V. (RAGH)
Ambulanter Behindertendienst mit Beratungsstelle für Gehörlose	Stadtverband der Gehörlosen Chemnitz e. V.
Ambulanter Behindertendienst für chronisch und mehrfachgeschädigte Suchtmittelabhängige mit Tagestreff	Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V. (VIP)
Ambulanter Behindertendienst mit integrierter Beratungsstelle (Mobile Behindertenhilfe)	Stadtmission Chemnitz e. V.
Ambulanter Behindertendienst mit Familienunterstützendem Dienst und Freizeit-Klub	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz und Umgebung e. V.

Leistungstyp	Träger des sozialen Dienstes
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII	
Beratungsstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen	Stadtmission Chemnitz e. V. und Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Tagesstrukturierendes Angebot für besondere Personengruppen mit zusätzlichem Beratungsangebot/Straßensozialarbeit	Stadtmission Chemnitz e. V.

¹⁵ bis 2008 gefördert als Begegnungsstätte für Senioren

Fortsetzung Tabelle 1: Soziale Dienste, die nach Fachförderrichtlinie des Sozialamtes gefördert werden 2009

Leistungstyp	Träger des sozialen Dienstes
Seniorenbegegnungseinrichtungen	
Bürgertreff Haus 19 Altendorf	Solidar- und Lebenshilfe Chemnitz e. V.
Bürgertreff „Quer-Beet“ Bernsdorf	Klinke e. V.
Ulbrichtstr. 4 Bernsdorf	DRK Kreisverband der Stadt Chemnitz e. V.
„Mobil“, Leipziger Str. 167 Borna-Heinersdorf	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Einsiedler Hauptstr. 79 Einsiedel	Volkssolidarität Kreisverband Stollberg e. V.
Clausstr. 27 Gablenz	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.
„Geibelhöhe“, Albert-Jentzsch-Straße 9 Gablenz	Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Wenzel-Verner-Str. 103 (ab 2010 Stollberger Straße 131) Helbersdorf	Solidar- und Lebenshilfe Chemnitz e. V.
Hilbersdorfer Str. 33 Hilbersdorf	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.
Haus „EVA“, Str. Usti nad Labem Kappel	Demokratischer Frauenbund
Limbacher Str. 71b Kaßberg	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.
Am Harthwald 3 Markersdorf	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.
„Treff am Wind“, Alfred-Neubert-Str. 3 Markersdorf	Selbsthilfe 91 e. V.
Bruno-Granz-Str. 70 Morgenleite	DRK Kreisverband der Stadt Chemnitz e. V.
Bürgerhaus Müllerstr. mit Gemeinwesen- koordinator, Schloßchemnitz	Neue Arbeit Chemnitz e. V.
Soziokulturelles Zentrum „Gleis 1“ Siegmar	Solidar- und Lebenshilfe Chemnitz e. V.
Ludwig-Kirsch-Str. 23 Sonnenberg	Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Regensburger Str. 51 Sonnenberg	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.
Burgstädter Straße 5, Wittgensdorf	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.
Rembrandtdeck, Rembrandtstr. 47 Zentrum	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.

Fortsetzung Tabelle 1: Soziale Dienste, die nach Fachförderrichtlinie des Sozialamtes gefördert werden 2009

Leistungstyp	Träger des sozialen Dienstes
Weitere soziale Dienste	
Flüchtlingsberatungsstelle	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
Integrationshilfen für Migranten	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
„Weitblick“ - Tagestreff für Migrantinnen im Heckertgebiet (im Haus der Begegnungen) Markersdorf	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
Beratung und Betreuung ehemaliger vietnamesischer Vertragsarbeitnehmer	Vereinigung der Vietnamesen in Chemnitz e. V.
Beratungsstelle für Ausländer und Flüchtlinge/ Informationsstelle für interessierte Chemnitzer Bürger im Interkulturellen Beratungs- und Begegnungszentrum (IBBZ)	AG In- und Ausländer e. V.
Beratungsstelle für Auswanderer, Auslands-tätigkeit, Rück- und Weiterwanderung	DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e. V.
KISS und Freiwilligenzentrum	Stadtmission Chemnitz e. V. und Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
Café International Sonnenberg	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
Bahnhofsmission	Stadtmission Chemnitz e. V. und Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.
Frauenhaus	Frauenhilfe Chemnitz e. V.
Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt	Frauenhilfe Chemnitz e. V.
Chemnitzer Tafel	Chemnitzer Tafel e. V.
Ambulanter Hospizdienst im stationären Hospiz	Hospiz- und Palliativdienst e. V.
Soziale Beratung für Opfer politischer Gewalt	Gemeinschaft ehemaliger politischer Häftlinge
Urania, Seniorenakademie	Urania Chemnitz e. V.
Gemeinwesenkoordinator Schloßchemnitz	Neue Arbeit Chemnitz e. V.
Gemeinwesenkoordinator Sonnenberg	Stadtteilgenossenschaft Sonnenberg e. V.
Gemeinwesenkoordinator Hutholz	Sächsische Sozialakademie gGmbH
Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung	Hauskrankenpflege Birte Wahl INTEGRA 200 e. V.

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Tabelle 2: Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach § 75 SGB XII (Einzel-fall/Entgelte) des Sozialamtes mit Trägern ambulanter sozialer Dienste 2009

Leistungstyp	Träger des sozialen Dienstes
Soziale Schuldnerberatung	Caritasverband für Chemnitz und Umge- bung e. V.
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Familienunterstützender Dienst	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Be- hinderung Chemnitz e. V.
	Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen, Regionalverband Chemnitz e. V.
Interdisziplinäre Frühförderung und Beratungsstelle	Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte in Chemnitz
	Interdisziplinäre Frühförderpraxis Rabbeau
	Ambulantes Diagnostik- und Therapiezent- rum GmbH am Klinikum Chemnitz
Mobile und ambulante Frühförderung für blinde und sehbehinderte noch nicht schul- pflichtige Kinder	Einrichtungsverbund zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendli- cher Chemnitz
Beratungsleistung	Ambulantes Diagnostik- und Therapiezent- rum GmbH am Klinikum Chemnitz
Integrationshelfer	Institut für Bildung und Kommunikation e. V. (Haus Alma) / Salute Kompetenztraining
Psychosoziale Betreuung/ Kompetenztraining	Institut für soziale und kulturelle Bildung e. V: (Haus Alma) : Salute Kompetenztraining
Psychosoziale Betreuung für ehemals Sucht- erkrankte	Stadtmission Chemnitz e. V. , Projekt Rückenwind
Clearingphase wohnungslose junge Volljährige	Selbsthilfe 91 Chemnitz e. V.
Vorbeugende und nachgehende Hilfen gemäß §§ 15, 67 - 69 SGB XII	Stadtmission Chemnitz e. V.
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
	Caritasverband für Chemnitz und Umge- bung e. V.
	Verein zur Integration psychosozial behin- deter Menschen Chemnitz e. V. (VIP)
	Selbsthilfe 91 e. V.
Ambulant betreutes Wohnen für Menschen über 65 Jahre gemäß §§ 67 – 69 SGB XII	Selbsthilfe 91 e. V.
Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit besonderer Suchtproblematik (in örtlicher Zuständigkeit)	Hilfe zum Leben e. V.

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Tabelle 3: Vom Sozialamt im Jahr 2009 geförderte Selbsthilfegruppen (SHG)

SHG Aussiedlerfrauen
SHG Angolaner
SHG Binationale Familien und Interessierte
SHG Innovative Ingenieure
SHG Arbeitslose mit russischer Muttersprache
SHG Angehörige um Suizid
SHG Schwerhörige im Berufsalter
SHG des VdK Alleinstehende Behinderte sowie Pflegende Angehörige
SHG Förderverein Altendorf Angehörige und Betroffene
SHG Jüdische Frauen
SHG Plötzlich Allein
SHG Brasilianer
SHG Sehbehindert mit russischer Muttersprache

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Tabellen 4 und 5: Ausgewählte demografische und sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2009

Für die Beurteilung wird für jedes Merkmal einzeln eine Rangliste der Stadtteile erstellt. Danach werden die Stadtteile in zehn Gruppen eingeteilt. Farblich markiert sind


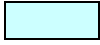

- die Gruppe der vier Stadtteile mit der stärksten Ausprägung des Merkmals 
- die Gruppe der vier Stadtteile mit der zweitstärksten Ausprägung des Merkmals 
- die Gruppe der vier Stadtteile mit der schwächsten Ausprägung des Merkmals 

Tabelle 4: Ausgewählte demografische und sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2009

Stadtgebiet (SEKo-Gebiet) ¹⁶		Einwohnerdaten							
		EW	EW- Dichte	EW 0 bis 15 Jahre	EW 15 bis 65 Jahre	davon EW 15 J. bis U25	Ausl. in % der EW	HH mit Kindern in % aller HH	Alleinerz. in % aller HH mit Kindern
Stadtteil									
1201	Furth	1.295	524	123	872	113	8,8	15,3	33,3
	Glösa	3.418	447	401	2.102	222	0,9	21,2	12,9
	Borna	6.750	834	707	4.287	575	1,1	17,1	21,1
	Röhrsdorf	3.054	250	364	2.087	287	0,7	20,1	25,0
	Wittgensdorf	4.298	350	565	2.708	376	1,1	21,9	20,9
1202	Mittelbach	2.230	318	268	1.524	200	0,5	19,8	15,0
	Rottluff	1.004	213	130	667	111	0,6	23,3	20,0
	Rabenstein	4.250	606	527	2.742	331	0,4	20,0	12,8
	Grüna	5.649	408	658	3.548	456	1,2	20,2	15,1
1203	Schönau	3.952	1.251	488	2.572	320	1,1	18,5	22,9
	Stelzendorf	1.433	441	159	940	124	0,6	18,0	9,1
	Siegmar	4.209	1.234	328	2.274	307	0,7	12,2	32,1
	Reichenbrand	6.355	1.454	720	4.166	556	0,8	17,7	22,2
1204	Schloßchemnitz	13.347	3.824	1.848	8.955	1.510	5,4	19,2	32,4
	Kaßberg	17.161	8.496	2.246	11.003	1.870	4,5	18,2	35,8
	Altendorf	12.125	2.749	1.095	6.241	962	1,9	12,1	25,6
1205	Helbersdorf	6.654	3.802	408	3.804	431	1,6	7,8	38,7
	Kappel	10.002	3.832	969	6.354	923	2,0	12,9	38,4
1206	Markersdorf	11.855	5.110	1.036	8.012	943	2,0	12,2	34,2
	Morgenleite	4.079	3.457	326	2.451	326	2,0	11,3	40,0
	Hutholz	5.321	4.157	379	3.660	491	1,9	11,5	36,4
1207	Zentrum	11.003	3.471	1.016	6.734	1.302	7,5	11,1	40,8
	Lutherviertel	4.345	6.685	517	2.942	679	4,2	14,4	36,8
	Altchemnitz	5.717	1.141	543	3.596	541	1,9	14,0	29,5
	Bernsdorf	12.788	2.167	1.013	8.346	2.057	6,1	11,4	33,3
	Kapellenberg	5.313	4.661	310	2.556	292	1,2	8,6	30,8
1208	Erfenschlag	968	397	119	641	73	0,2	23,3	20,0
	Harthau	2.423	385	268	1.464	204	1,5	20,6	18,2
	Einsiedel	3.760	341	408	2.440	343	0,5	18,3	16,1
	Klaffenbach	2.326	269	259	1.579	225	0,6	19,8	10,0
1209	Ebersdorf	6.099	507	679	4.102	596	4,8	18,0	23,5
	Hilbersdorf	6.857	731	922	4.724	783	3,4	19,2	33,3
1210	Sonnenberg	13.981	6.242	1.828	9.788	1.974	7,3	17,3	42,4
1211	Yorckgebiet	7.578	5.920	399	3.394	410	0,7	7,8	38,2
	Gablenz	15.747	4.374	1.229	8.531	1.305	1,0	11,8	35,2
1212	Euba	2.054	175	289	1.427	197	0,3	26,5	18,2
	Adelsberg	6.131	554	695	3.856	509	0,6	20,2	15,1
	Kleinolbersdorf-A.	2.319	177	284	1.469	185	0,4	20,4	10,0
	Reichenhain	2.779	702	357	1.970	344	0,5	26,4	13,8
Stadt gesamt (einschl. der EW mit nicht zuordenbarer Adresse)		240.629	1.089	24.880	150.528	23.453	2,8	15,1	29,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten, Stadt Chemnitz, Amt für Statistik und Wahlen, Bürgeramt (Einwohnermelderegister), Sozialamt

¹⁶ Die Zuordnung der Stadtteile zu den Stadtgebieten folgt der Einteilung im Städtebaulichen Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020, siehe Kapitel 04, Demographische Rahmenbedingungen und Prognosen, Punkt 04.01.02.

Tabelle 5: Weitere ausgewählte sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2009

Stadtgebiet		Leistungsempfänger SGB II und XII					
		LE Existenzsicherung in % der EW	Ehb	Ehb in % der EW 15 bis 65 Jahre	Ehb U25	Ehb U25 in % der EW 15 bis U25	Alleinerz. LE in % der alleinerz. HH
Stadtteil							
1201	Furth	18,3	176	20,2	20	17,7	30,0
	Glösa	3,4	92	4,4	14	6,3	25,0
	Borna	7,4	373	8,7	54	9,4	35,0
	Röhrsdorf	3,4	74	3,5	6	2,1	14,3
	Wittgensdorf	8,9	267	9,9	39	10,4	37,8
1202	Mittelbach	4,2	59	3,9	8	4,0	10,0
	Rottluff	5,8	35	5,2	4	3,6	30,0
	Rabenstein	4,8	150	5,5	15	4,5	28,0
	Grüna	4,5	178	5,0	23	5,0	18,8
1203	Schönau	9,2	264	10,3	33	10,3	40,0
	Stelzendorf	3,2	32	3,4	3	2,4	0,0
	Siegmarsdorf	7,9	258	11,3	34	11,1	27,8
	Reichenbrand	7,9	357	8,6	41	7,4	37,5
1204	Schloßchemnitz	19,8	1.806	20,2	309	20,5	55,3
	Kaßberg	14,9	1.701	15,5	322	17,2	47,9
	Altendorf	9,2	812	13,0	144	15,0	43,3
1205	Helbersdorf	16,3	795	20,9	109	25,3	61,7
	Kappel	18,5	1.323	20,8	220	23,8	61,8
1206	Markersdorf	19,0	1.612	20,1	234	24,8	58,8
	Morgenleite	22,7	640	26,1	93	28,5	64,0
	Hutholz	19,7	823	22,5	118	24,0	63,3
1207	Zentrum	23,4	1.833	27,2	303	23,3	63,9
	Lutherviertel	24,1	745	25,3	131	19,3	62,9
	Altchemnitz	12,7	520	14,5	75	13,9	42,3
	Bernsdorf	10,8	1.017	12,2	182	8,8	47,4
	Kapellenberg	8,7	348	13,6	46	15,8	48,8
1208	Erfenschlag	4,3	32	5,0	0	0,0	0,0
	Harthau	6,4	127	8,7	14	6,9	22,5
	Einsiedel	4,4	127	5,2	26	7,6	14,0
	Klaffenbach	3,7	65	4,1	5	2,2	35,0
1209	Ebersdorf	11,2	502	12,2	64	10,7	55,8
	Hilbersdorf	22,1	1.050	22,2	195	24,9	62,1
1210	Sonnenberg	31,2	3.056	31,2	591	29,9	69,0
1211	Yorckgebiet	9,2	519	15,3	65	15,9	51,5
	Gablenz	11,4	1.353	15,9	213	16,3	44,6
1212	Euba	3,8	52	3,6	0	0,0	15,0
	Adelsberg	2,5	107	2,8	12	2,4	18,8
	Kleinolbersdorf-A.	2,1	35	2,4	4	2,2	25,0
	Reichenhain	3,2	63	3,2	6	1,7	25,0
Stadt gesamt		13,7	23.531	15,6	3.812	16,3	50,4

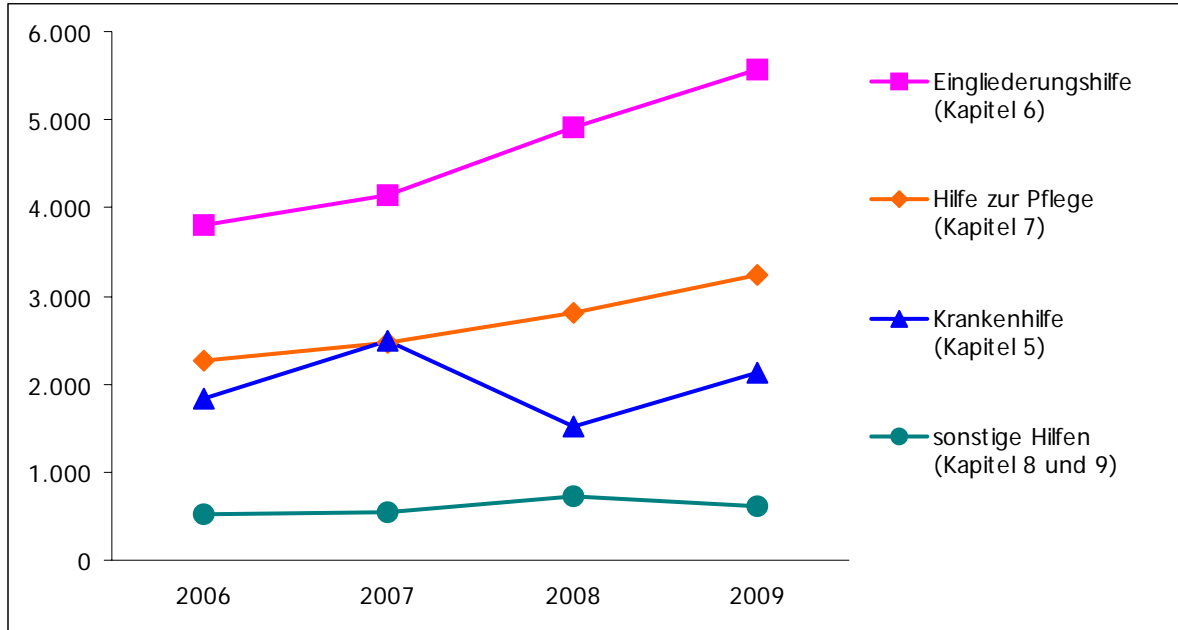
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten, Stadt Chemnitz, Amt für Statistik und Wahlen, Bürgeramt (Einwohnermelderegister), Sozialamt

Legende:

EW	Einwohner
Ausl.	Ausländer
Alleinerz.	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren
HH	Haushalte

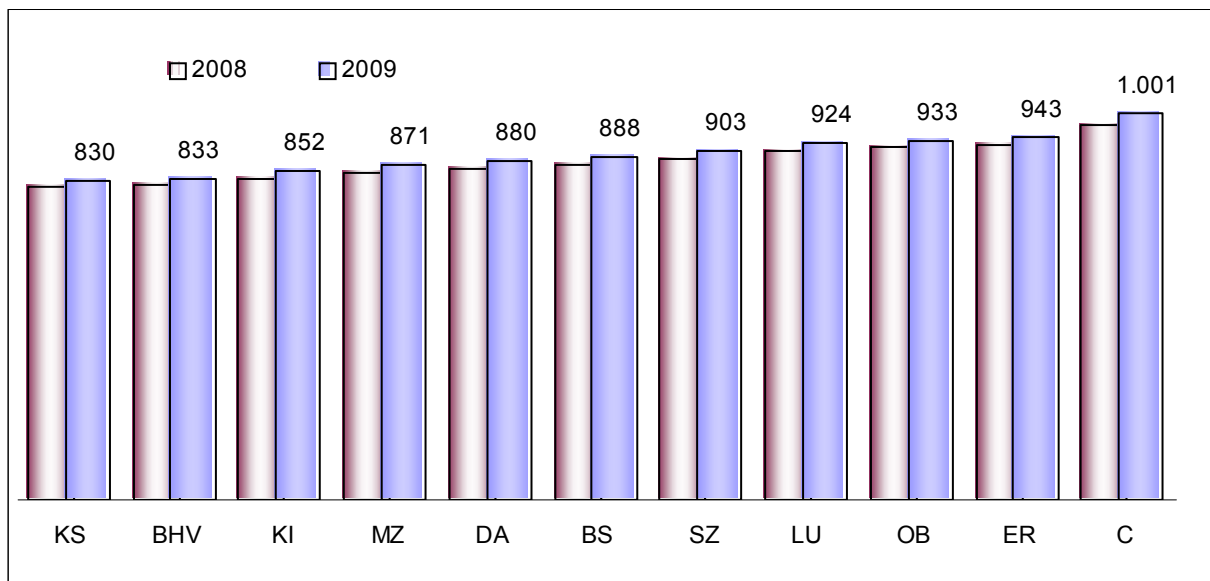
LE	Leistungsempfänger
EhB	erwerbsfähige Hilfebezieher
U25	Personen im Alter unter 25 Jahren

Abbildung 1: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 2: durchschnittliches Rentenniveau 2008 und 2009 der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne private Renten, Betriebsrenten und Beamtenpensionen)



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Deutsche Rentenversicherung Bund